

Bundesblatt

Bern, den 22. Juli 1965 117. Jahrgang Band II

Nr. 29

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9252

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die am 15. Weltpostkongress in Wien unterzeichneten Verträge

(Vom 28. Mai 1965)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die am 15. Weltpostkongress abgeschlossenen Vereinbarungen zu unterbreiten.

I

Nach zweimaliger Verschiebung aus Gründen, die mit dem Verein nicht in Verbindung standen, versammelte sich der 15. Weltpostkongress, der ursprünglich im Jahre 1962 in Rio de Janeiro, dann im Jahre 1963 in New Delhi hätte stattfinden sollen, endlich vom 29. Mai bis 10. Juli 1964 in Wien. Während der Verein zur Zeit des vorhergehenden Kongresses, der 1957 in Ottawa abgehalten wurde, 96 Mitglieder zählte, belief sich die Zahl der Mitgliedsländer 1964 auf 125. Mit Vertretern aus 122 teilnehmenden Ländern wies der Kongress von Wien eine Beteiligung auf, die bisher von keiner internationalen Konferenz erreicht worden war. Gemäss den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein ordneten die UN einen Beobachter ab. Da der Weltpostvertrag von Ottawa auch den engeren Postvereinen gestattet, sich am Kongress vertreten zu lassen, machten die meisten dieser Vereine von diesem Recht Gebrauch. Schliesslich liess der Kongress auch die von der OACI, der FAO, der Unesco, der OMS und der AIEA entsandten Beobachter zu, wenn Fragen besprochen wurden, die für diese internationalen Organisationen von Interesse waren.

Die schweizerische Delegation setzte sich aus fünf Vertretern zusammen. Sie beteiligte sich aktiv an den Arbeiten aller Kommissionen.



Die neun Kommissionen des Kongresses behandelten in 114 Sitzungen 1200 Anträge. Der Kongress hielt ausserdem 23 Vollversammlungen ab.

Zahlreiche afrikanische Länder, die in den letzten Jahren die Unabhängigkeit erlangt hatten, nahmen zum erstenmal an einem Weltpostkongress teil. Sie widersetzten sich von Anbeginn des Kongresses an der Teilnahme einer Delegation der Südafrikanischen Union. Nach stürmischen Auseinandersetzungen musste die südafrikanische Delegation den Sitzungssaal verlassen und konnte an den Verhandlungen des Kongresses nicht mehr teilnehmen. Der Ausschluss Südafrikas als Mitglied des Weltpostvereins kam indessen nicht zustande, und dieses Land konnte in der Folge dem neuen Vertragswerk von Wien beitreten. Andere Fragen, besonders auch diejenige der zu benützenden Sprachen, komplizierten und verzögerten die Arbeiten, zu deren Behandlung der Kongress zusammengekommen war. Nichtsdestoweniger brachte dieser Kongress am Vertragswerk des Weltpostvereins die tiefgreifendsten Änderungen an, die der Verein im Laufe seiner Geschichte je erfahren hat.

Bis zum Kongress von Wien hatte jeder Kongress beschlossen, den in Kraft befindlichen Weltpostvertrag durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, der jedesmal ratifiziert werden musste. Der Vollzugs- und Verbindungsausschuss des Vereins war vom Kongress von Ottawa im Jahre 1957 mit der Revision des allgemeinen Aufbaues des Vertrages beauftragt worden. Nachdem der Kongress von Wien die Arbeiten dieser Kommission genehmigt hatte, umfasst das Vertragswerk des Vereins nunmehr:

1. Die *Satzung*, das ist der grundlegende Vertrag des Weltpostvereins. Diese Charta enthält nur die für die Arbeit des Vereins unentbehrlichen organischen Bestimmungen sowie den Grundsatz, dass die internationalen Postdienste auf der territorialen Einheit und der Freiheit des Durchgangs beruhen.

2. Die *allgemeine Verfahrensordnung*, mit den die Anwendung der Satzung und die Arbeit des Vereins regelnden Bestimmungen. Sie ist für alle Mitgliedsländer verbindlich.

3. Den *Weltpostvertrag*, der den technischen Hauptteil des Vertragswerks bildet. Er ist für alle Vereinsmitgliedsländer verbindlich und enthält die für die Postdienste und die Briefpost geltenden allgemeinen Bestimmungen.

4. Die nachstehend aufgeführten acht fakultativen *Abkommen*, welche die übrigen Postdienste ordnen

- a. Wertbrief- und Wertschachtelabkommen, samt Schlussprotokoll;
- b. Poststückabkommen, samt Schlussprotokoll;
- c. Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen;
- d. Postüberweisungsabkommen;
- e. Nachnahmeabkommen;
- f. Einzugsauftragsabkommen;
- g. Postzeitungsabkommen;
- h. Internationales Spardienstabkommen.

Da die Satzung so abgefasst ist, dass sie nur selten abgeändert zu werden braucht, lassen sich durch den neuen Aufbau die Nachteile der periodischen Ratifizierungen vermeiden.

Die übrigen Vereinbarungen werden in Übereinstimmung mit den verfassungsmässigen Bestimmungen der einzelnen Länder periodisch erneuert.

Mit Ausnahme des internationalen Spardienstabkommens, dem unser Land wegen des Fehlens einer Postsparkasse nicht beitreten kann, sind alle vorerwähnten Abkommen von unsern Vertretern unterzeichnet worden.

Die Texte dieser Abkommen, welche die am 5. Oktober 1957 in Ottawa unterzeichneten Abkommen ersetzen, liegen der Botschaft bei.

Die neuen, in Wien abgeschlossenen Verträge treten auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Die Mitgliedsländer wurden an den vorangehenden Kongressen aufgefordert, die Ratifizierung jeweils so rasch als möglich vorzunehmen. Die Schweiz hat sich immer bemüht, die Verträge vor deren Inkrafttreten zu ratifizieren.

II

Neben dem Internationalen Bureau, dessen Sitz sich in Bern befindet, umfassen die ständigen Organe des Vereins den Vollzugsrat (der frühere Vollzugs- und Verbindungsausschuss) und den Beratenden Ausschuss für postdienstliche Studien.

In Berücksichtigung der Zunahme der Zahl der Mitgliedsländer setzt sich der Vollzugsrat, der für die Fortführung der Arbeiten des Weltpostvereins in der Zeit zwischen den Kongressen besorgt ist, von nun an aus 27 Mitgliedern (bisher 20) zusammen. Die meisten der zusätzlichen Sitze sind Afrika zugeteilt worden, aus dessen Mitte sich die neuen Mitgliedsländer in erster Linie rekrutieren. Auf Grund der neuen Bestimmungen wird die Postverwaltung des Landes, in dem der Vollzugsrat tagt, eingeladen, an den Sitzungen dieses Rates als Beobachter teilzunehmen. Da der Vollzugsrat in unserem Lande tagt, kommt dieses Amt der Schweiz endgültig zu.

Die Schweiz behält ihren Sitz im Geschäftsrat des Beratenden Ausschusses für postdienstliche Studien, dessen Mitgliedzahl von 20 auf 26 erhöht wird.

Die Bestimmungen über die Luftpost, die bisher einen Anhang des Weltpostvertrags bildeten, sind in den Vertrag eingebaut worden.

Die Entwicklung der mechanischen Behandlung der Briefpostsendungen hat die Normalisierung der Formate zur Voraussetzung. Der Kongress hat sich auf gewisse Mindest- und Höchstmasse der Briefumschläge geeinigt. Diese Masse können erst vorgeschrieben werden, nachdem die neue Regelung einige Jahre zuvor bekanntgemacht wurde. Der Kongress hat die Mitgliedsländer aufgefordert, den Papierfabrikanten und den Postbenützern mitzuteilen, dass die vorgesehenen Masse am nächsten Kongress, der voraussichtlich im Jahre 1969 stattfindet, definitiv angenommen werden.

III

Am Vertragswerk des Weltpostvereins wurden die folgenden wichtigsten Änderungen vorgenommen:

1. Satzung

Die Bestimmungen dieses grundlegenden Vertrags wurden dem ersten Teil des früheren Weltpostvertrags entnommen. Dazu kommen einige Neuerungen:

Artikel 1

Bereich und Ziel des Vereins

Der Verein beteiligt sich im Rahmen des Möglichen an der von den Mitgliedern aus den Entwicklungsländern gewünschten Hilfe auf dem Gebiet des Postwesens.

Artikel 11

Beitritt oder Zulassung zum Verein. Verfahren

Die Mitglieder der Vereinten Nationen brauchen ihr Aufnahmegesuch nicht mehr durch eine Abstimmung der Mitgliedsländer gutheissen zu lassen. Eine Erklärung des Beitritts zur Satzung und zu den verbindlichen Verträgen des Vereins genügt.

Artikel 20

Internationales Bureau

Laut dem vorliegenden Text übt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und nicht mehr die schweizerische Postverwaltung die Oberaufsicht über das Internationale Bureau aus. Praktisch war dies immer der Fall gewesen.

Artikel 26

Notifizierung der Ratifizierung und der andern Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

Da die Satzung die grundlegenden Bestimmungen des Weltpostvereins enthält, wird das Originaldokument bei der Regierung des Landes hinterlegt, in dem der Verein seinen Sitz hat. Als Hinterlegungsland obliegt es daher der Schweiz, die Ratifizierungsurkunde für die Satzung und gegebenenfalls die Genehmigungsurkunde für die übrigen Verträge entgegenzunehmen. Wie bis anhin übernimmt sie die Verwaltung aller Vereinsverträge.

2. Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins

Artikel 108

Sprachen für die Veröffentlichung der Dokumente

Das Französische bleibt die einzige offizielle Sprache des Vereins. Indessen ist mit der Zulassung anderer Sprachen eine wichtige Neuerung eingeführt worden. Von nun an kann jedes Land gegen Bezahlung der Publikationskosten alle Vereinsdokumente in Übersetzungen erhalten. Diese Dokumente sind in den verschiedenen gewünschten Sprachen gleichzeitig zu verteilen.

Artikel 123

Festsetzung und Begleichung der Ausgaben des Vereins

Jeder Kongress setzt den Höchstbetrag fest, den die Ausgaben des Vereins jährlich erreichen dürfen. Dieser Betrag bleibt grundsätzlich während mindestens fünf Jahren gültig, das heisst, bis zum nächsten Kongress. Um jedoch der Geldentwertung Rechnung zu tragen und unvorhergesehenen Situationen nicht mittellos gegenüberzustehen, kann der Finanzplafond jährlich um höchstens 5 Prozent überschritten werden. Diese Überschreitung des Ausgabenplafonds bedarf der Genehmigung der Oberaufsicht (Schweizerische Regierung) auf Empfehlung des Vollzugsrates.

3. Weltpostvertrag

Artikel 4

Recht der Verfügung über die Postsendungen

Die Postsendungen aller Gattungen bleiben Eigentum des Absenders, solange sie dem Empfänger oder dem Bezugsberechtigten nicht ausgehändigt worden sind. Die Fälle der Beschlagnahme in Anwendung der internen Gesetzgebung des Bestimmungslandes bleiben vorbehalten.

Artikel 15

Briefpostsendungen

Die Sendungsgattung der Geschäftspapiere wurde aufgehoben. Die Gegenstände dieser Gattung sind entweder zur Brieffaxe oder zur Drucksachentaxe zugelassen (zwischen Schülern ausgetauschte Sendungen, unkorrigierte und korrigierte Schulaufgaben, Manuskripte von Werken, handschriftliche Partituren oder Notenblätter).

Artikel 16, Ziffer 5

Radioaktive Stoffe

Die radioaktiven Stoffe sind auf freiwilliger Basis zur Brieffaxe zugelassen, falls gewisse Zusicherungen gegeben wurden, die in Übereinstimmung mit der Internationalen Atomenergieorganisation festgelegt worden sind. Sie werden auf dem raschesten Wege weitergeleitet.

Artikel 39, Ziffer 3

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht der Postverwaltungen

Im Falle des Verlustes einer eingeschriebenen Sendung kommt die Entschädigung normalerweise dem Absender zu. Dieser hat von nun an die Möglichkeit, zugunsten des Empfängers auf sein Anrecht zu verzichten.

Artikel 41

Haftpflicht des Absenders

Der Absender haftet für alle Schäden, die infolge des Versandes von nicht zur Beförderung zugelassenen Gegenständen oder der Nichtbeachtung der Annahmebedingungen an andern Postsendungen entstehen.

Erhöhung der Taxen

Gewisse Posttaxen wurden den erhöhten Beförderungstaxen angepasst. So sind zum Beispiel die Grundtaxen für Drucksachen, Warenmuster und Päckchen unter Wahrung der heutigen Mindestansätze um 20 Prozent erhöht worden. Die Taxen, die vom Kongress von Ottawa nicht abgeändert worden waren, wurden in mehr oder weniger grossem Umfang angepasst. Wir verweisen diesbezüglich auf die folgenden Artikel:

- Artikel 16, Ziffer 1 Drucksachen, Warenmuster, Päckchen und Phonopostsendungen;
- Artikel 17, Ziffer 3 Zustelltaxen für Päckchen, die übrigens in der Schweiz nicht erhoben werden;
- Artikel 25, Ziffer 2 Eilsendungen;
- Artikel 26, Ziffer 3 Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren;
- Artikel 31 Zollgebühren;
- Artikel 33, Ziffern 1 und 3 Tax- und gebührenfreie Sendungen und Frankozettelgebühren;
- Artikel 36, Ziffern 2 und 3 Einschreibtaxen.

Jedes Land hat weiterhin die Möglichkeit, niedrigere Taxen festzusetzen, als sie in den vorgenannten Artikeln vorgesehen sind.

Artikel 47

Durchgangskosten

Der Durchgang ist die Beförderung von Postsendungen durch ein Land, das zwischen dem Herkunftsland und dem Bestimmungsland liegt. Die Entschädigungsansätze für den Land- und den Seedurchgang der geschlossenen Kartenschlüsse wurden ebenfalls erhöht. Die Erhöhung ist je nach den Entfernungstufen verschieden. Sie beträgt 20 bis 50 Prozent für den Landdurchgang und mehr als 50 Prozent für den Seedurchgang.

4. Wertbrief- und Wertschachtelabkommen

Artikel 12

Haftpflicht des Absenders

Der Kongress hat eine Bestimmung gutgeheissen, die bezweckt, den Absender haftbar zu machen, wenn durch seine Sendung andere Sendungen be-

schädigt werden, und zwar im gleichen Umfang, wie dies in Artikel 41 des Hauptvertrages für die Briefpostsendungen vorgesehen ist.

5. Poststückabkommen

Artikel 2, Buchstabe f,

Stückgattungen

Eine neue Stückgattung, nämlich die «Dienststücke», wurde eingeführt. Es sind dies Stücke, die den Postdienst betreffen und auf dem Land- und Seeweg ausgetauscht werden. Diese Stücke sind von jeglicher Posttaxe befreit.

Artikel 46

Haftpflicht des Absenders

Der Absender eines Poststückes haftet für Schäden, die durch den Versand nicht zur Beförderung zugelassener Gegenstände an allen Postsendungen, nicht nur wie bis anhin an den Poststücken entstehen. Die Annahme eines Poststückes durch die Aufgabestelle entbindet den Absender nicht von seiner Haftpflicht.

6. Postanweisungs- und Postreiseutscheinabkommen

Artikel 4

Höchstbetrag der Einzahlung

Der Höchstbetrag der Anweisungen, der während mehr als 50 Jahren auf 1000 Franken festgesetzt gewesen war, wird auf Antrag der Schweiz auf 2000 Franken erhöht.

Titel III

Internationale Einzahlungsscheine

Es wurde neu die Gattung des internationalen Einzahlungsscheines geschaffen. Er gestattet dem Absender, den Anweisungsbetrag dem Postcheckkonto des Empfängers gutschreiben zu lassen. Dieses System ist vor allem für diejenigen Länder von Interesse, in deren Verwaltung die Buchungsarbeiten des Anweisungs- und Postcheckdienstes eng koordiniert sind, sowie für die Absender, die in Ländern wohnen, in denen der Postcheckdienst unbekannt ist. Die Benutzer dieser Einzahlungsart kommen in den Genuss einer ermässigten Taxe, die der Hälfte der für die bar auszuzahlenden Anweisungen berechneten Taxe entspricht. Der Betrag der internationalen Einzahlungsscheine ist nicht begrenzt.

7. Postüberweisungsabkommen

Artikel 28

Posteinzahlungen

Der Einzahlungsdienst, der im Inlandverkehr der einen Postcheckdienst aufweisenden Verwaltungen schon bestand, wird auf den Auslandsdienst ausgedehnt. Er gestattet Nichtkontoinhabern, Geldbeträge auf ein Postcheckkonto im Ausland einzahlen zu lassen. Dieser Dienst, der mit dem neu geschaffenen Einzahlungsscheindienst weitgehend übereinstimmt, ist besonders für die Verwaltungen gedacht, deren Checkdienst vom Postdienst unabhängig ist. Die Taxe soll $\frac{1}{4}$ Prozent der einbezahlten Summe nicht übersteigen. Jedem Land steht es frei, unabhängig vom einbezahlten Betrag eine einheitliche Taxe zu erheben, die 1 Franken nicht übersteigen soll.

8. Nachnahmeabkommen

Artikel 4

Höchstbetrag

Die Verwaltungen haben von nun an die Möglichkeit, einen höhern Höchstbetrag zu vereinbaren, als er im einziehenden Land für die Ausstellung der für das Herkunftsland bestimmten Anweisungen festgesetzt ist.

Artikel 6, Buchstabe b

Arten der Abrechnung mit dem Absender

In Anbetracht der Einführung des Posteinzahlungsdienstes kann der für den Absender bestimmte Nachnahmebetrag auch auf ein im Herkunftsland geführtes Postcheckkonto einbezahlt werden.

9. Einzugsauftragsabkommen

Artikel 12, Buchstabe b

Abrechnung mit dem Absender

Es wurde ebenfalls die Möglichkeit der Einzahlung auf ein im Herkunftsland der Forderungsurkunden geführtes Postcheckkonto vorgesehen.

10. Postzeitungsabkommen

Artikel 12

Mitteilung von Abonnentenadressen

Gegen Bezahlung einer festen Taxe von höchstens 50 Centimen und einer zusätzlichen Taxe von höchstens 5 Centimen pro mitgeteilte Adresse kann sich

jeder Verleger die Namen und Adressen der Abonnenten seiner Veröffentlichungen mitteilen lassen.

Artikel 8 der Bundesverfassung überträgt dem Bund das Recht, Verträge mit ausländischen Staaten abzuschliessen. Die Befugnis der Kammern geht aus Artikel 85, Ziffer 5, der Verfassung hervor.

Die Satzung und die allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, der Weltpostvertrag und die verschiedenen Abkommen wurden für eine unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Die Vertragsländer können jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr (Art. 12, Ziffern 3 und 28 der Satzung des Weltpostvereins) jederzeit davon zurücktreten. Die Ratifizierung der Urkunden unterliegt demnach nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89, Absatz 4, der Bundesverfassung.

Zahlreiche Verbesserungen, die insbesondere die Durchführung des Postdienstes betreffen, beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen zum Vertrag und zu den Abkommen. Laut Artikel 22, Ziffer 5, der Satzung des Weltpostvereins werden diese Ausführungsbestimmungen von den Postverwaltungen erlassen. Sie unterliegen daher nicht der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes zu empfehlen, und wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung der am 15. Weltpostkongress in Wien abgeschlossenen Verträge

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1965,

beschliesst:

Artikel 1

Die folgenden, am Weltpostkongress in Wien am 10. Juli 1964 revidierten internationalen Vereinbarungen werden genehmigt, und der Bundesrat ist zu ihrer Ratifizierung ermächtigt:

1. Die Satzung des Weltpostvereins, mit Schlussprotokoll;
2. Die allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, mit Schlussprotokoll;
3. Der Weltpostvertrag, mit Schlussprotokoll;
4. Das Wertbrief- und Wertschachtelabkommen, mit Schlussprotokoll;
5. Das Poststückabkommen, mit Schlussprotokoll;
6. Das Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen;
7. Das Postüberweisungsabkommen;
8. Das Nachnahmeabkommen;
9. Das Einzugsauftragsabkommen;
10. Das Postzeitungsabkommen.

Artikel 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die in den genannten Abkommen vorgesehenen Taxen und Gebühren innerhalb der dort angegebenen Grenzen festzusetzen.

Artikel 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Satzung des Weltpostvereins

Präambel

Im Bestreben, die Verbindungen zwischen den Völkern durch eine wirkungsvolle Arbeitsweise der Postdienste zu fördern und einen Beitrag zur Erreichung der hohen Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu leisten,

haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder unter Vorbehalt der Ratifizierung diese Satzung angenommen.

Abschnitt I

Grundlegende Bestimmungen

Kapitel I

Allgemeines

Artikel 1

Wesen und Zweck des Vereins

1. Die Länder, die diese Satzung annehmen, bilden unter der Bezeichnung Weltpostverein ein einheitliches Postgebiet für den gegenseitigen Austausch der Briefpost. Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

2. Der Verein hat zum Ziel, den Aufbau und die Vervollkommnung der Postdienste zu gewährleisten und auf diesem Gebiet die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

3. Der Verein beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der von den Mitgliedsländern gewünschten technischen Hilfe auf dem Gebiet des Postwesens.

Artikel 2

Mitglieder des Vereins

Mitgliedsländer des Vereins sind:

- a. die Länder, die die Eigenschaft eines Mitglieds im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung besitzen,
- b. die Länder, die nach Artikel 11 als Mitglied aufgenommen wurden.

Artikel 3

Bereich des Vereins

Zum Bereich des Vereins gehören:

- a. die Gebiete der Mitgliedsländer,
- b. die Postämter, die von Mitgliedsländern in Gebieten eingerichtet worden sind, die dem Verein nicht angehören,
- c. die Gebiete, die, ohne selbst Mitglied des Vereins zu sein, dem Verein angehören, weil sie hinsichtlich ihrer Post von einem Mitgliedsland abhängen.

Artikel 4

Besondere Verbindungen

Die Postverwaltungen, die Postverbindungen mit Gebieten unterhalten, die dem Verein nicht angehören, sind verpflichtet, den anderen Verwaltungen als Vermittler zu dienen. Auf diese besonderen Verbindungen sind die Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner Vollzugsordnung anwendbar.

Artikel 5

Sitz des Vereins

Sitz des Vereins und seiner ständigen Organe ist Bern.

Artikel 6

Amtliche Sprache des Vereins

Amtliche Sprache des Vereins ist die französische Sprache.

Artikel 7

Vereinswährung

Der in den Verträgen des Vereins als Währungseinheit angenommene Franken ist der Goldfranken zu 100 Centimen im Gewicht von 10/31 Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900.

Artikel 8

Engere Vereine; besondere Vereinbarungen

1. Die Mitgliedsländer oder ihre Postverwaltungen können, sofern es mit der Gesetzgebung dieser Länder vereinbar ist, Engere Vereine bilden und besondere Vereinbarungen über den internationalen Postdienst treffen. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die sich für die Postbenutzer ungünstiger auswirken als die Bestimmungen jener Verträge und Abkommen des Weltpostvereins.

2. Die Engeren Vereine können Beobachter zu den Kongressen, Konferenzen und Zusammenkünften des Vereins, zum Vollzugsrat und zur Beratenden Kommission für Poststudien entsenden.

3. Der Verein kann Beobachter zu den Kongressen, Konferenzen und Zusammenkünften der Engeren Vereine entsenden.

Artikel 9

Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen

Die Beziehungen des Vereins zur Organisation der Vereinten Nationen sind durch die Übereinkommen geregelt, deren Texte dieser Satzung als Anhang beigefügt sind.

Artikel 10

Beziehungen zu internationalen Organisationen

Um eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des internationalen Postwesens zu gewährleisten, kann der Verein mit den internationalen Organisationen zusammenarbeiten, die verwandte Interessen und Ziele verfolgen.

Kapitel II

Beitritt oder Aufnahme in den Verein; Austritt

Artikel 11

Beitritt oder Aufnahme in den Verein; Verfahren

1. Jedes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen kann dem Verein beitreten.

2. Jedes souveräne Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, kann seine Aufnahme als Mitgliedsland des Vereins beantragen.

3. Der Beitritt oder das Aufnahmegesuch zum Verein muss eine förmliche Beitrittserklärung zur Satzung und den verbindlichen Verträgen des Vereins umfassen und ist auf diplomatischem Weg an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser an die Mitgliedsländer zu richten.

4. Ein Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, gilt in der Eigenschaft als Mitgliedsland zugelassen, wenn sein Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins gebilligt worden ist. Hat ein Mitgliedsland innerhalb von vier Monaten nicht geantwortet, so gilt dies als Stimmenthaltung.

5. Der Beitritt oder die Aufnahme wird von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Regierungen der Mitgliedsländer notifiziert und wird mit dem Tag der Notifizierung wirksam.

Artikel 12

Austritt aus dem Verein; Verfahren

1. Jedes Mitgliedsland kann durch Kündigung der Satzung aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist auf diplomatischem Wege an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser an die Regierungen der Mitgliedsländer zu richten.

2. Der Austritt aus dem Verein wird wirksam mit Ablauf eines Jahres vom Tag des Eingangs der Kündigung nach Ziffer 1 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an gerechnet.

Kapitel III

Organisation des Vereins

Artikel 13

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Kongress, die Verwaltungskonferenzen, der Vollzugsrat, die Beratende Kommission für Poststudien, die Sonderkommissionen und das Internationale Bureau.

2. Die ständigen Organe des Vereins sind der Vollzugsrat, die Beratende Kommission für Poststudien und das Internationale Bureau.

Artikel 14

Kongress

1. Der Kongress ist das oberste Organ des Vereins.

2. Der Kongress setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsländer des Vereins zusammen.

Artikel 15

Ausserordentliche Kongresse

Ein ausserordentlicher Kongress kann auf Begehren oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins einberufen werden.

Artikel 16

Verwaltungskonferenzen

Konferenzen zur Prüfung von Verwaltungsangelegenheiten können auf Begehren oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Postverwaltungen der Mitgliedsländer einberufen werden.

Artikel 17

Vollzugsrat

1. Der Vollzugsrat (CE) gewährleistet in der Zeit zwischen zwei Kongressen die Fortführung der Arbeiten des Vereins nach den Bestimmungen der Verträge.
2. Die Mitglieder des Vollzugsrats üben ihre Tätigkeit im Namen und im Interesse des Vereins aus.

Artikel 18

Beratende Kommission für Poststudien

Die Beratende Kommission für Poststudien (CCEP) ist beauftragt, über technische, betriebliche und wirtschaftliche Fragen, die für den Postdienst von Interesse sind, Studien zu betreiben und Berichte abzugeben.

Artikel 19

Sonderkommissionen

Der Kongress oder eine Verwaltungskonferenz kann Sonderkommissionen mit der Untersuchung einer oder mehrerer bestimmter Fragen beauftragen.

Artikel 20

Internationales Bureau

Eine zentrale Stelle, die am Sitz des Vereins unter der Bezeichnung Internationales Bureau des Weltpostvereins tätig ist, von einem Generaldirektor geleitet wird und unter der Oberaufsicht der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht, dient den Postverwaltungen als Verbindungs-, Informations- und Beratungsorgan.

Kapitel IV

Finanzen des Vereins

Artikel 21

Ausgaben des Vereins; Beiträge der Mitgliedsländer

1. Jeder Kongress setzt den Jahreshöchstbetrag der ordentlichen Ausgaben des Vereins fest.
2. Der Jahreshöchstbetrag der ordentlichen Ausgaben nach Ziffer 1 darf nötigenfalls, jedoch unter Beachtung des Vorbehaltes der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensordnung überschritten werden.
3. Ausserordentliche Ausgaben des Vereins sind die Ausgaben, die durch den Zusammentritt eines Kongresses, einer Verwaltungskonferenz oder einer Sonderkommission sowie durch besondere Aufgaben entstehen, die dem Internationalen Bureau übertragen werden.

4. Die ordentlichen Ausgaben, einschliesslich allfälliger Ausgaben nach Ziffer 2, und die ausserordentlichen Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedsländern gemeinsam getragen. Die Mitgliedsländer werden hierfür vom Kongress in Beitragsklassen eingeteilt.

5. Im Falle des Beitritts oder der Aufnahme in den Verein gemäss Artikel 11 bestimmt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Beitragsklasse, in die dieses hinsichtlich der Ausgaben des Vereins einzureihen ist.

Abschnitt II

Verträge des Vereins

Kapitel I

Allgemeines

Artikel 22

Verträge des Vereins

1. Die Satzung ist der Grundvertrag des Vereins. Sie enthält die grundlegenden Bestimmungen.

2. Die Allgemeine Verfahrensordnung enthält die Bestimmungen für die Anwendung der Vorschriften der Satzung und für die Arbeitsweise des Vereins. Sie ist für alle Mitgliedsländer verbindlich.

3. Der Weltpostvertrag und seine Vollzugsordnung enthalten die gemeinsamen Vorschriften für den internationalen Postdienst und die Bestimmungen für den Briefpostdienst. Diese Verträge sind für alle Mitgliedsländer verbindlich.

4. Die Abkommen des Vereins und ihre Vollzugsordnungen regeln die Postdienste, mit Ausnahme der Briefpost, für diejenigen Mitgliedsländer, die an diesen Abkommen teilnehmen. Sie sind nur für diese Länder verbindlich.

5. Die Vollzugsordnungen enthalten die erforderlichen Vorschriften für die Ausführung des Weltpostvertrags und der Abkommen; sie werden von den Postverwaltungen der beteiligten Mitgliedsländer abgeschlossen.

6. Die gegebenenfalls den in den Ziffern 3, 4 und 5 genannten Verträgen des Vereins beigefügten Schlussprotokolle enthalten die Vorbehalte gegenüber den Bestimmungen dieser Verträge.

Artikel 23

Anwendung der Vereinsverträge auf Gebiete, deren internationale Beziehungen ein Mitgliedsland wahrnimmt

1. Jedes Land kann jederzeit erklären, dass seine Annahme der Verträge des Vereins auch für alle oder nur einen Teil der Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt.

2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Erklärung ist zu richten an die Regierung
- a. des Landes, in dem der Kongress stattfindet, wenn sie im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrags oder der in Betracht kommenden Verträge abgegeben wird,
 - b. der Schweizerischen Eidgenossenschaft in allen anderen Fällen.

3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit durch eine Notifizierung an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Anwendung der Verträge des Vereins verzichten, für die es die in Ziffer 1 vorgesehene Erklärung abgegeben hat. Diese Notifizierung wird nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Eingang bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wirksam.

4. Die in den Ziffern 1 und 3 vorgesehenen Erklärungen und Notifizierungen werden den Mitgliedsländern durch die Regierung des Landes übermittelt, das sie entgegengenommen hat.

5. Die Ziffern 1 bis 4 sind nicht auf Gebiete anwendbar, die die Eigenschaft eines Mitglieds des Vereins besitzen und deren internationale Beziehungen ein Mitgliedsland wahrnimmt.

Artikel 24

Nationale Gesetzgebung

Die Bestimmungen der Verträge des Vereins lassen die Gesetzgebung jedes Mitgliedslandes insoweit unberührt, als diese Verträge nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Kapitel II

Annahme und Kündigung der Verträge des Vereins

Artikel 25

Unterzeichnung, Ratifizierung und andere Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

1. Die Unterzeichnung der Verträge des Vereins durch die Bevollmächtigten findet am Schluss des Kongresses statt.
2. Die Satzung wird von den Signatarländern sobald wie möglich ratifiziert.
3. Die Genehmigung der Verträge des Vereins mit Ausnahme der Satzung regelt sich nach der Gesetzgebung jedes Signatarlandes.
4. Wenn ein Land die Satzung nicht ratifiziert oder die von ihm unterzeichneten anderen Verträge nicht genehmigt, bleiben die Satzung und die anderen Verträge gleichwohl für die Länder verbindlich, die sie ratifiziert oder genehmigt haben.

Artikel 26

Notifizierung der Ratifizierung und der anderen Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

Die Urkunden über die Ratifizierung der Satzung und gegebenenfalls über die Genehmigung der anderen Verträge des Vereins sind innerhalb kürzester

Frist an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser an die Regierungen der Mitgliedsländer zu richten.

Artikel 27

Beitritt zu den Abkommen

1. Die Mitgliedsländer können jederzeit einem oder mehreren der in Artikel 22, Ziffer 4 genannten Abkommen beitreten.

2. Der Beitritt eines Mitgliedslandes zu den Abkommen wird nach Artikel 11, Ziffer 3 notifiziert.

Artikel 28

Kündigung eines Abkommens

Jedes Mitgliedsland kann von einem oder mehreren Abkommen unter den in Artikel 12 festgelegten Bedingungen zurücktreten.

Kapitel III

Änderung der Verträge des Vereins

Artikel 29

Einreichen der Vorschläge

1. Die Postverwaltung eines Mitgliedslandes hat das Recht, dem Kongress oder in der Zeit zwischen zwei Kongressen Vorschläge zu den Verträgen des Vereins, denen ihr Land beigetreten ist, zu unterbreiten.

2. Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Allgemeinen Verfahrensordnung können nur dem Kongress vorgelegt werden.

Artikel 30

Änderung der Satzung

1. Die Annahme der dem Kongress vorgelegten Vorschläge zur Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins.

2. Die von einem Kongress angenommenen Änderungen bilden Gegenstand eines Zusatzprotokolls und treten ohne gegenteiligen Beschluss dieses Kongresses gleichzeitig mit den erneuerten Verträgen in Kraft. Sie werden sobald als möglich von den Mitgliedsländern ratifiziert; die Urkunden über diese Ratifizierung werden nach Artikel 26 behandelt.

Artikel 31

Änderung des Weltpostvertrags, der Allgemeinen Verfahrensordnung und der Abkommen

1. Der Weltpostvertrag, die Allgemeine Verfahrensordnung und die Abkommen setzen die Bedingungen fest, denen die Genehmigung der sie betreffenden Vorschläge unterliegt.

2. Die in Ziffer 1 genannten Verträge treten gleichzeitig in Kraft und haben dieselbe Geltungsdauer. An dem vom Kongress für das Inkrafttreten dieser Verträge festgesetzten Tag treten die entsprechenden Verträge des vorangegangenen Kongresses ausser Kraft.

Kapitel IV

Erledigung von Streitfällen

Artikel 32

Schiedsgerichtsbarkeit

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsverwaltungen über die Auslegung der Verträge des Vereins oder die Verantwortlichkeit, die sich für eine Postverwaltung aus der Anwendung dieser Verträge ergeben, werden durch Schiedsspruch entschieden.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder diese Satzung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Schlussprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

In Begriff, die heute beschlossene Satzung des Weltpostvereins zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Einzigter Artikel

Beitritt zur Satzung

Die Mitgliedsländer des Vereins, die die Satzung nicht unterzeichnet haben, können ihr jederzeit beitreten. Die Beitrittsurkunde ist auf diplomatischem Wege der Regierung des Landes zu übermitteln, in dem der Verein seinen Sitz hat, und von dieser an die Regierungen der Mitgliedsländer des Vereins.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn diese Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären; sie haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Anhang

Beilage

(Satzung des Weltpostvereins, Art. 9)

- A. Übereinkommen vom 4. Juli 1947 zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein,
(veröffentlicht in: AS 1948, 630)
- B. Zusatzvereinbarung zum Übereinkommen vom 13./17. Juli 1949 zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein,
(veröffentlicht in: AS 1953, 275)

Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 2 der Satzung des Weltpostvereins in der vorliegenden Allgemeinen Verfahrensordnung im gegenseitigen Einvernehmen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung der genannten Satzung und zur Arbeitsweise des Vereins beschlossen:

Kapitel I

Arbeitsweise der Organe des Vereins

Artikel 101

Organisation und Zusammentreten der Kongresse, ausserordentlichen Kongresse, Verwaltungskonferenzen und Sonderkommissionen

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verträge des vorhergehenden Kongresses kommen die Vertreter der Vereinsländer zu einem neuen Kongress zusammen.

2. Jedes Mitgliedsland lässt sich auf dem Kongress durch einen oder mehrere von ihrer Regierung mit den erforderlichen Vollmachten versehene Bevollmächtigte vertreten. Ein Mitgliedsland kann sich nötigenfalls auch durch die Delegation eines anderen Mitgliedslandes vertreten lassen. Eine Delegation darf jedoch ausser dem eigenen nur ein anderes Mitgliedsland vertreten.

3. Bei den Beratungen hat jedes Mitgliedsland eine Stimme.

4. Grundsätzlich bestimmt jeder Kongress das Land, in dem der nächste Kongress stattfinden soll. Erweist sich diese Bestimmung als unanwendbar oder undurchführbar, so obliegt die Bestimmung des Landes, in dem der Kongress zusammentreten soll, dem Vollzugsrat im Einvernehmen mit diesem Land.

5. Die einladende Regierung setzt im Einvernehmen mit dem Internationalen Bureau den endgültigen Zeitpunkt und den genauen Ort des Kongresses fest. Grundsätzlich ein Jahr vor diesem Zeitpunkt versendet die einladende Regierung Einladungen an die Regierungen der Mitgliedsländer des Vereins. Diese Einladungen werden entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Regierung oder des Generaldirektors des Internationalen Bureaus versandt. Die einladende Regierung hat auch die Kongressbeschlüsse allen Regierungen der Mitgliedsländer zu notifizieren.

6. Wenn ein Kongress ohne die Beteiligung einer einladenden Regierung zusammentreten muss, so trifft das Internationale Bureau mit Zustimmung des Vollzugsrats und im Einvernehmen mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die erforderlichen Massnahmen, um den Kongress in das Land, in dem der Weltpostverein seinen Sitz hat, einzuberufen und ihn durchzuführen. In diesem Fall übt das Internationale Bureau die Funktionen der einladenden Regierung aus.

7. Der Tagungsort eines ausserordentlichen Kongresses wird im Einvernehmen mit dem Internationalen Bureau von den Mitgliedsländern bestimmt, die diesen Kongress angeregt haben.

8. Die Ziffern 2 bis 6 gelten entsprechend für ausserordentliche Kongresse.

9. Der Tagungsort einer Verwaltungskonferenz wird im Einvernehmen mit dem Internationalen Bureau von den Postverwaltungen bestimmt, die die Konferenz angeregt haben. Die Einberufungen gehen von der Postverwaltung des Landes aus, in dem die Konferenz stattfinden soll.

10. Sonderkommissionen werden vom Internationalen Bureau gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Postverwaltung des Mitgliedslandes einberufen, in dem diese Sonderkommissionen tagen sollen.

Artikel 102

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Tagungen des Vollzugsrats

1. Der Vollzugsrat setzt sich aus 27 Mitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit in der Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kongressen ausüben.

2. Die Mitglieder des Vollzugsrats werden vom Kongress auf der Grundlage einer gerechten, nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommenen Aufteilung bestimmt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder wird bei jedem Kongress neu ernannt; kein Mitgliedsland darf von drei Kongressen hintereinander gewählt werden.

3. Der Vertreter jedes Mitglieds des Vollzugsrats wird von der Postverwaltung seines Landes bestimmt. Dieser Vertreter muss ein qualifizierter Beamter der Postverwaltung sein.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vollzugsrats ist unentgeltlich. Die Kosten des Vollzugsrats trägt der Verein.

5. Der Vollzugsrat hat folgende Aufgaben:

- a. eine möglichst enge Fühlungnahme mit den Postverwaltungen der Mitgliedsländer aufrechtzuerhalten, um den internationalen Postdienst zu vervollkommen;
- b. die Entwicklung der technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet des Postwesens im Rahmen der internationalen technischen Zusammenarbeit zu fördern;
- c. Probleme des internationalen Postdienstes auf dem Gebiet der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchungen den Postverwaltungen mitzuteilen;
- d. in dem in Artikel 101, Ziffer 4 vorgesehenen Fall das Land zu bestimmen, in dem der nächste Kongress stattfinden soll;
- e. nach Artikel 104, Ziffer 3 dem Leitenden Ausschuss der Beratenden Kommission für Poststudien Studienthemen zur Untersuchung zu unterbreiten;
- f. den Jahresbericht des Leitenden Ausschusses der Beratenden Kommission für Poststudien und gegebenenfalls die Vorschläge, die von diesem vorgelegt werden, zu prüfen;
- g. für die Studien und zur Vorbereitung der Berichte, die den Postverwaltungen der Mitgliedsländer zur Genehmigung vorzulegen sind, mit der Organisation der Vereinten Nationen, den Räten und Ausschüssen dieser Organisation sowie den Sonderinstitutionen und anderen internationalen Organisationen sachdienliche Verbindungen aufzunehmen; gegebenenfalls

Vertreter des Weltpostvereins zu entsenden, die in seinem Namen an den Sitzungen dieser internationalen Organisationen teilnehmen; zu gegebener Zeit die intergouvernementalen Organisationen zu bestimmen, die zu einem Kongress eingeladen werden sollen, und den Generaldirektor des Internationalen Bureaus zu beauftragen, die notwendigen Einladungen ergehen zu lassen;

- h.* gegebenenfalls Vorschläge auszuarbeiten, die entweder nach Artikel 31, Ziffer 1 der Satzung und Artikel 120 der Allgemeinen Verfahrensordnung den Postverwaltungen der Mitgliedsländer zur Genehmigung vorgelegt werden, oder aber dem Kongress, wenn diese Vorschläge Studien betreffen, die dem Vollzugsrat vom Kongress übertragen worden sind, oder wenn sie sich aus den im vorliegenden Artikel bezeichneten Tätigkeiten des Vollzugsrats selbst ergeben;
- i.* auf Antrag der Postverwaltung eines Mitgliedslandes jeden Vorschlag zu prüfen, den diese Verwaltung dem Internationalen Bureau nach Artikel 119 übermittelt, dazu Erläuterungen vorzubereiten und das Internationale Bureau zu beauftragen, diese dem betreffenden Vorschlag beizufügen, bevor er den Postverwaltungen der Mitgliedsländer zur Genehmigung vorgelegt wird;
- k.* im Rahmen der Allgemeinen Verfahrensordnung

 1. die Kontrolle über die Tätigkeit des Internationalen Bureaus zu gewährleisten und gegebenenfalls dessen Generaldirektor auf Vorschlag der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ernennen;
 2. auf Vorschlag des Generaldirektors des Internationalen Bureaus die Ernennung des Personals der Überklassen und der Beamten der 1., 2. und 3. Besoldungsklasse nach Prüfung der beruflichen Befähigungsausweise der von den Postverwaltungen der Mitgliedsländer vorgeschlagenen Bewerber zu bestätigen; hierbei ist einer gerechten geographischen Aufteilung nach Erdteilen und Sprachen sowie allen anderen in Betracht kommenden Erwägungen unter Berücksichtigung der inneren Aufstiegsordnung des Internationalen Bureaus Rechnung zu tragen;
 3. den Jahresbericht des Internationalen Bureaus über die Tätigkeit des Vereins zu genehmigen und gegebenenfalls Erläuterungen dazu vorzulegen;
 4. falls es die Umstände erfordern, der Aufsichtsbehörde zu empfehlen, die Genehmigung zur Überschreitung des Höchstbetrags der ordentlichen Ausgaben zu erteilen;
 6. Bei der Ernennung des Generaldirektors und der Bestätigung der Ernennung des Personals der Überklassen berücksichtigt der Vollzugsrat, dass die Inhaber dieser Stellen grundsätzlich verschiedenen Mitgliedsländern des Vereins angehören sollen.

7. Auf seiner ersten Tagung, die durch den Präsidenten des letzten Kongresses einberufen wird, wählt der Vollzugsrat aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Generaldirektor des Internationalen Bureaus übt die Tätigkeit des Generalsekretärs des Vollzugsrats aus und nimmt an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

8. Nach Einberufung durch seinen Präsidenten tritt der Vollzugsrat grundsätzlich einmal jährlich am Sitz des Weltpostvereins zusammen. Das Internationale Bureau bereitet die Arbeiten des Vollzugsrats vor und übersendet alle Unterlagen jeder Sitzungsperiode den Postverwaltungen der Mitglieder des Vollzugsrats, den Engeren Vereinen und auf Wunsch auch den Postverwaltungen anderer Mitgliedsländer.

9. Der Vertreter jedes Mitglieds des Vollzugsrats hat Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für eine Fahrkarte 1. Klasse für die Hin- und Rückreise auf dem Luft-, See- oder Landweg.

10. Die Postverwaltung des Landes, in dem der Vollzugsrat zusammentritt, wird eingeladen, als Beobachter an den Tagungen teilzunehmen, wenn dieses Land nicht Mitglied des Vollzugsrats ist.

11. Der Vollzugsrat kann Vertreter einer internationalen Organisation oder andere geeignete Persönlichkeiten, die er an seinen Arbeiten zu beteiligen wünscht, einladen, ohne Stimmrecht an seinen Tagungen teilzunehmen. Er kann unter den gleichen Bedingungen auch Vertreter einer oder mehrerer Postverwaltungen der Mitgliedsländer einladen, die an den auf seiner Tagesordnung stehenden Fragen interessiert sind.

Artikel 103

Berichte über die Tätigkeit des Vollzugsrats

1. Der Vollzugsrat übersendet den Postverwaltungen am Schluss jeder Sitzungsperiode einen zusammenfassenden Bericht zu ihrer Orientierung.

2. Der Vollzugsrat erstattet dem Kongress einen Bericht über seine gesamte Tätigkeit und übersendet ihn den Postverwaltungen mindestens zwei Monate vor Eröffnung des Kongresses.

Artikel 104

Organisation und Tagungen der Beratenden Kommission für Poststudien

1. Die Mitgliedsländer des Vereins sind von Rechts wegen Mitglieder der Beratenden Kommission für Poststudien.

2. Der Kongress wählt einen Leitenden Ausschuss von 26 Mitgliedern, dessen Aufgabe es ist, zwischen zwei Kongressen die Arbeiten der Kommission zu leiten, anzuregen und zu koordinieren.

3. Der Kongress prüft und genehmigt das Arbeitsprogramm der Kommission. Zwischen zwei Kongressen kann auch der Vollzugsrat dem Leitenden Ausschuss Studienthemen zuleiten. Die Mitgliedsländer, die zwischen zwei

Kongressen die Untersuchung einer besonderen Frage vorzuschlagen wünschen, richten ihren Antrag an den Präsidenten des Leitenden Ausschusses.

4. Die Kommission tritt an den für die Kongresse festgesetzten Orten und Daten zusammen. Sie ist dort als Kommission des Kongresses zur Prüfung der in Ziffer 6 bezeichneten Fragen tätig.

5. Zwischen zwei Kongressen kann auf Begehren oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission durch den Präsidenten des Leitenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Vollzugsrats und dem Generaldirektor des Internationalen Bureaus eine Tagung der Kommission einberufen werden.

6. Die Kommission hat während des Kongresses folgende Aufgaben:

- a. die vom Leitenden Ausschuss in der Zeit zwischen zwei Kongressen durchgeführten Arbeiten zu prüfen;
- b. den vom Leitenden Ausschuss für den Kongress vorbereiteten Gesamtbericht zu prüfen und unter Beifügung allfälliger Bemerkungen zu genehmigen;
- c. die Vorschläge des Leitenden Ausschusses für die künftigen Arbeiten zu prüfen und zuhanden des Kongresses den Entwurf für ein Arbeitsprogramm aufzustellen;
- d. dem Kongress eine Liste der Mitgliedsländer vorzulegen, die beantragt haben, Mitglied des neu zu wählenden Leitenden Ausschusses zu werden;
- e. weitere Fragen zu behandeln, die ihr vom Kongress zugewiesen werden.

7. Die Kosten für die Tätigkeit der Kommission trägt der Verein.

8. Die Mitglieder der Kommission und ihrer Organe erhalten für ihre Arbeit keine Entschädigung. Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertreter der an der Kommission und ihren Organen beteiligten Verwaltungen werden von diesen getragen.

Artikel 105

Der Leitende Ausschuss der Beratenden Kommission für Poststudien

1. Das Mandat des Leitenden Ausschusses gilt für die Zeit zwischen zwei Kongressen.

2. Der Vertreter jedes Mitglieds des Leitenden Ausschusses wird von der Postverwaltung seines Landes bestimmt. Der Vertreter muss ein höherer Beamter der Postverwaltung sein.

3. Der Leitende Ausschuss tritt grundsätzlich jedes Jahr zusammen; Ort und Zeit der Zusammenkunft werden von seinem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Vollzugsrats und dem Generaldirektor des Internationalen Bureaus bestimmt.

4. Bei seiner ersten Zusammenkunft, die vom Präsidenten des Kongresses einberufen und eröffnet wird, wählt der Leitende Ausschuss aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten.

5. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten des Leitenden Ausschusses bilden das Direktionskomitee. Das Direktionskomitee bereitet die Arbeiten jeder Sitzungsperiode des Leitenden Ausschusses vor, leitet sie und übernimmt alle Aufgaben, die ihm nach Beschluss des Leitenden Ausschusses übertragen werden.

6. Der Leitende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Arbeiten des Leitenden Ausschusses werden auf drei Sektionen aufgeteilt:

- a. Sektion Technik,
- b. Sektion Betrieb,
- c. Sektion Wirtschaft.

Den Sektionen obliegt insbesondere:

1. Studien über die wichtigsten technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Probleme zu organisieren, die für die Postverwaltungen aller Mitgliedsländer des Vereins von Interesse sind, und Informationen und Berichte dazu auszuarbeiten;
2. die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Erfahrungen und Fortschritte, die bestimmte Länder auf technischem, betrieblichem und wirtschaftlichem Gebiet der Postdienste gemacht haben, zu untersuchen und weiterzugeben;
3. die gegenwärtige Lage und die Erfordernisse der Postdienste in den Entwicklungsländern zu untersuchen und geeignete Empfehlungen über Wege und Mittel zur Verbesserung der Postdienste in diesen Ländern auszuarbeiten;
4. im Einvernehmen mit dem Vollzugsrat geeignete Massnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit mit allen Mitgliedsländern des Vereins, insbesondere mit den Entwicklungsländern zu ergreifen.

8. Jeder Vizepräsident des Leitenden Ausschusses ist Präsident einer der Sektionen.

9. Die Sektionen bilden Arbeitsgruppen, die bestimmte Fragen zu untersuchen haben. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses beteiligen sich aktiv an den Studien. Die Mitgliedsländer, die dem Leitenden Ausschuss nicht angehören, können sich auf ihr Verlangen an den Arbeiten der Arbeitsgruppen beteiligen.

10. Bei jeder Sitzungsperiode obliegt es dem Leitenden Ausschuss

- a. einen Meinungsaustausch über die Arbeiten vorzunehmen, die bereits durchgeführt oder noch im Gange sind und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben;
- b. das Programm der bis zu seiner nächsten Sitzungsperiode durchzuführenden Arbeiten festzulegen und die Arbeiten der Sektionen zu koordinieren;
- c. alle sonstigen Fragen zu untersuchen, die ihm von einem Mitglied der Beratenden Kommission für Poststudien oder vom Vollzugsrat vorgelegt werden.

11. Der Leitende Ausschuss formuliert gegebenenfalls Vorschläge, die sich unmittelbar aus den abgegebenen Gutachten oder den Schlussfolgerungen der unternommenen Studien ergeben. Diese Vorschläge werden vorgelegt:

- a. dem Vollzugsrat, wenn es sich um Fragen handelt, die in dessen Zuständigkeit fallen;
- b. dem Kongress in den übrigen Fällen, jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Beratende Kommission für Poststudien.

12. Der Leitende Ausschuss und seine Organe können zur Teilnahme ohne Stimmrecht an ihren Zusammenkünften einladen

- a. Vertreter einer internationalen Organisation oder andere geeignete Persönlichkeiten, die sie an ihren Arbeiten zu beteiligen wünschen;
- b. Vertreter der Postverwaltungen von Mitgliedsländern, die dem Leitenden Ausschuss nicht angehören.

13. Das Sekretariat des Leitenden Ausschusses und seiner Organe wird vom Internationalen Bureau geführt. Dieses bereitet in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Direktionskomitees die Arbeiten des Leitenden Ausschusses vor und sendet alle Unterlagen jeder Sitzungsperiode den Postverwaltungen der Mitglieder des Leitenden Ausschusses, den Postverwaltungen der Länder, die, ohne Mitglied des Leitenden Ausschusses zu sein, Arbeitsgruppen angehören, den Engeren Vereinen und auf Wunsch auch den Postverwaltungen der Mitgliedsländer.

Artikel 106

Berichte über die Tätigkeit des Leitenden Ausschusses der Beratenden Kommission für Poststudien

Der Leitende Ausschuss

- a. sendet den Postverwaltungen der Mitgliedsländer und den Engeren Vereinen nach Abschluss jeder Sitzungsperiode einen zusammenfassenden Bericht zu ihrer Information;
- b. erstellt für den Vollzugsrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit;
- c. verfasst für den Kongress einen Bericht über seine gesamte Tätigkeit und sendet ihn den Postverwaltungen der Mitgliedsländer mindestens zwei Monate vor Eröffnung des Kongresses.

Artikel 107

Geschäftsordnung der Kongresse, Verwaltungskonferenzen und Sonderkommissionen

Jeder Kongress, jede Verwaltungskonferenz und jede Sonderkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zur Annahme dieser Geschäftsordnung finden die Bestimmungen der bei der vorhergehenden Zusammenkunft des gleichen Organs beschlossenen Geschäftsordnung insoweit Anwendung, als sie sich auf die Beratungen beziehen.

Artikel 108

Sprachen für die Veröffentlichung der Dokumente, die Beratungen und den dienstlichen Schriftwechsel

1. Die Dokumente des Vereins werden auf Wunsch eines Mitgliedslandes oder einer Gruppe von Mitgliedsländern entweder durch Vermittlung des Internationalen Bureaus oder durch regionale Zentralstellen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bureau in jeder Sprache geliefert.

2. Die durch Vermittlung des Internationalen Bureaus herausgegebenen Dokumente werden gleichzeitig in den beantragten Sprachen versandt.

3. Die Kosten für die Veröffentlichung der Dokumente in einer beliebigen Sprache durch das Internationale Bureau oder durch seine Vermittlung werden, gegebenenfalls einschliesslich der Übersetzungskosten, von dem Mitgliedsland oder der Gruppe von Mitgliedsländern getragen, die die Lieferung der Dokumente in dieser Sprache gewünscht hat.

4. Die Kosten, die von einer Gruppe von Mitgliedsländern zu übernehmen sind, werden unter diesen im Verhältnis ihrer Beiträge an die allgemeinen Kosten des Vereins aufgeteilt.

5. Innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, gibt das Internationale Bureau jedem Antrag eines Mitgliedslandes auf Wechsel der gewählten Sprache statt.

6. Für die Beratungen der Zusammenkünfte der Organe des Vereins sind die französische, englische, spanische und russische Sprache unter Verwendung einer Übersetzungsanlage mit oder ohne elektronische Ausrüstung zugelassen, deren Auswahl dem Ermessen der Veranstalter der Zusammenkunft nach Rücksprache mit dem Generaldirektor des Internationalen Bureaus und den beteiligten Mitgliedsländern überlassen bleibt.

7. Andere Sprachen sind für die in Ziffer 6 genannten Beratungen und Zusammenkünfte ebenfalls zugelassen.

8. Die Delegationen, die sich anderer Sprachen bedienen, sorgen für die Simultanübersetzung in eine der in Ziffer 6 genannten Sprachen entweder durch die im selben Paragraphen erwähnte Anlage, wenn die erforderlichen technischen Änderungen daran vorgenommen werden können, oder durch besondere Dolmetscher.

9. Die Kosten für den Übersetzungsdienst werden unter den Mitgliedsländern, die dieselbe Sprache verwenden, im Verhältnis ihrer Beiträge an die allgemeinen Kosten des Vereins aufgeteilt. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der technischen Anlage werden jedoch vom Verein getragen.

10. Die Postverwaltungen können die Sprache vereinbaren, deren sie sich in ihrem dienstlichen Schriftwechsel bedienen wollen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, so ist die französische Sprache zu verwenden.

Kapitel II

Internationales Bureau

Artikel 109

Liste der Mitgliedsländer

Das Internationale Bureau stellt eine Liste der Mitgliedsländer des Vereins mit Angabe der Beitragsklasse jedes Landes auf und hält sie auf dem laufenden. Es stellt ferner eine Liste der Abkommen und der Mitgliedsländer auf, die diesen beigetreten sind, und hält sie auf dem laufenden.

Artikel 110

Aufgaben und Befugnisse des Generaldirektors des Internationalen Bureaus

1. Die Aufgaben und Befugnisse des Generaldirektors des Internationalen Bureaus sind diesem entweder ausdrücklich durch die Verträge des Vereins zugewiesen oder ergeben sich aus den Aufgaben des Internationalen Bureaus.

2. Der Generaldirektor leitet das Internationale Bureau.

3. Der Generaldirektor oder sein Vertreter wohnt den Sitzungen der Kongresse, der Verwaltungskonferenzen und der Sonderkommissionen bei und nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 111

Vorbereitung der Arbeiten der Kongresse, Verwaltungskonferenzen und Sonderkommissionen

Das Internationale Bureau bereitet die Arbeiten der Kongresse, Verwaltungskonferenzen und Sonderkommissionen vor. Es sorgt für den Druck und die Verteilung der Unterlagen.

Artikel 112

Auskünfte; Gutachten; Anträge auf Auslegung und Änderung der Verträge; Umfragen; Vermittlung bei der Erledigung der Rechnungen

1. Das Internationale Bureau hält sich jederzeit zur Verfügung des Vollzugsrats, der Beratenden Kommission für Poststudien und der Postverwaltungen, um ihnen alle sachdienlichen Auskünfte über dienstliche Fragen zu erteilen.

2. Es hat insbesondere die Aufgabe, Mitteilungen jeder Art über den internationalen Postdienst zu sammeln, zu koordinieren, zu veröffentlichen und zu verteilen, auf Wunsch der Beteiligten Gutachten über strittige Fragen abzugeben, Begehren auf Auslegung und Änderung der Verträge des Vereins stattzugeben und sich allgemein mit Studien und Redaktions- oder Dokumentationsarbeiten zu befassen, die ihm die genannten Verträge zuweisen oder die ihm im Interesse des Weltpostvereins übertragen werden.

3. Es nimmt auch Umfragen vor, die von den Postverwaltungen gewünscht werden, um die Ansicht der anderen Verwaltungen zu einer bestimmten Frage kennenzulernen. Das Ergebnis einer Umfrage stellt keine Abstimmung dar und ist unverbindlich.

4. Es leitet dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses der Beratenden Kommission für Poststudien zur weiteren Veranlassung Fragen zu, die in die Zuständigkeit dieses Organs fallen.

5. Es vermittelt als Clearingstelle bei der Erledigung der Rechnungen jeder Art aus dem internationalen Postdienst zwischen den Postverwaltungen, die diese Vermittlung wünschen.

Artikel 113

Technische Zusammenarbeit

Das Internationale Bureau hat die Aufgabe, im Rahmen der internationalen technischen Zusammenarbeit die technische Hilfeleistung auf dem Gebiet des Postwesens in allen ihren Formen zu fördern.

Artikel 114

Lieferung von Formularen durch das Internationale Bureau

Das Internationale Bureau hat die Aufgabe, Postausweiskarten, Internationale Antwortscheine, Reise-Postgutscheine und die Umschläge zu den Gutscheinheften herstellen zu lassen und sie den Postverwaltungen auf Wunsch zum Selbstkostenpreis zu liefern.

Artikel 115

Verträge der Engeren Vereine und besondere Vereinbarungen

1. Zwei Ausfertigungen der nach Artikel 8 der Satzung abgeschlossenen Verträge der Engeren Vereine und der besondern Vereinbarungen müssen dem Internationalen Bureau von den Bureaus dieser Vereine oder, falls ein solches nicht besteht, von einer der Vertragsparteien übersandt werden.

2. Das Internationale Bureau hat darüber zu wachen, dass die Verträge der Engeren Vereine und die besondern Vereinbarungen für die Postbenützer nicht ungünstigere Bedingungen vorsehen als die Verträge des Weltpostvereins; es hat die Postverwaltungen über das Bestehen der Engeren Vereine und der genannten Vereinbarungen zu unterrichten. Das Internationale Bureau hat dem Vollzugsrat jede Unregelmässigkeit anzuzeigen, die es auf Grund der vorstehenden Bestimmung festgestellt hat.

Artikel 116

Zeitschrift des Vereins

Das Internationale Bureau gibt unter Benützung der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Zeitschrift in deutscher, englischer, arabischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Sprache heraus.

Artikel 117

Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins

Das Internationale Bureau erstattet über die Tätigkeit des Vereins einen Jahresbericht, der den Postverwaltungen und der Organisation der Vereinten Nationen übersandt wird. Dieser Bericht ist vom Vollzugsrat zu genehmigen.

Kapitel III

Verfahren für das Einreichen und die Prüfung von Vorschlägen zur Änderung der Verträge des Vereins

Artikel 118

Verfahren für das Einreichen von Vorschlägen für den Kongress

1. Für das Einreichen von Vorschlägen, die dem Kongress von den Postverwaltungen der Mitgliedsländer vorgelegt werden sollen, gilt folgendes Verfahren:

- a. Vorschläge, die dem Internationalen Bureau mindestens 6 Monate vor dem Zusammentritt des Kongresses zugehen, werden in besonderen Heften, den «Cahiers des propositions», veröffentlicht;
- b. Vorschläge redaktioneller Art sind während der 6 Monate vor dem Zusammentritt des Kongresses nicht zugelassen;
- c. Vorschläge materieller Art, die dem Internationalen Bureau in der Zeit zwischen 6 und 4 Monaten vor dem Zusammentritt des Kongresses zugehen, werden in den «Cahiers des propositions» nur veröffentlicht, wenn sie von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt werden;
- d. Vorschläge materieller Art, die dem Internationalen Bureau innerhalb von 4 Monaten vor dem Zusammentritt des Kongresses zugehen, werden nur veröffentlicht, wenn sie von mindestens acht Verwaltungen unterstützt werden;
- e. die Unterstützungserklärungen müssen dem Internationalen Bureau innerhalb derselben Frist zugehen wie die Vorschläge, die sie betreffen.

2. Vorschläge redaktioneller Art werden von den vorschlagenden Verwaltungen im Kopf mit dem Vermerk «Proposition d'ordre rédactionnel» versehen und vom Internationalen Bureau unter einer Nummer mit dem Zusatz «R» veröffentlicht. Die Vorschläge, die nicht mit diesem Vermerk versehen, jedoch nach Ansicht des Internationalen Bureaus lediglich redaktioneller Art sind, werden mit einer entsprechenden Erläuterung veröffentlicht; das Internationale Bureau stellt für den Kongress eine Liste dieser Vorschläge auf.

3. Das in den Ziffern 1 und 2 vorgeschriebene Verfahren gilt nicht für Änderungsvorschläge zu bereits eingebrachten Vorschlägen.

Artikel 119

Verfahren für das Einreichen von Vorschlägen in der Zeit zwischen zwei Kongressen

1. Jeder in der Zeit zwischen zwei Kongressen von einer Postverwaltung eingebrachte Vorschlag zum Weltpostvertrag oder zu den Abkommen muss, um beraten zu werden, von mindestens zwei anderen Verwaltungen unterstützt werden. Die Vorschläge bleiben unberücksichtigt, wenn das Internationale Bureau nicht gleichzeitig die erforderlichen Unterstützungserklärungen erhält.

2. Diese Vorschläge werden den anderen Postverwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Bureaus übersandt.

Artikel 120

Prüfung der Vorschläge in der Zeit zwischen zwei Kongressen

1. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren: Den Postverwaltungen der Mitgliedsländer wird eine Frist von zwei Monaten gewährt, um den mit Rundschreiben des Internationalen Bureaus bekanntgegebenen Vorschlag zu prüfen und gegebenenfalls dem Internationalen Bureau ihre Bemerkungen zugehen zu lassen. Änderungsvorschläge sind unzulässig. Die Antworten werden vom Internationalen Bureau zusammengestellt und den Postverwaltungen mit der Aufforderung mitgeteilt, sich für oder gegen den Vorschlag auszusprechen. Haben Postverwaltungen ihre Stimme nicht binnen zwei Monaten abgegeben, so gilt dies als Stimmenthaltung. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Datum der Rundschreiben des Internationalen Bureaus.

2. Betrifft der Vorschlag ein Abkommen, dessen Vollzugsordnung oder Schlussprotokolle, so dürfen sich nur die Postverwaltungen der Mitgliedsländer, die an diesem Abkommen teilnehmen, an dem Verfahren nach Ziffer 1 beteiligen.

Artikel 121

Notifizierung der zwischen zwei Kongressen gefassten Beschlüsse

1. Änderungen des Weltpostvertrags, der Abkommen, der Schlussprotokolle und der Anlagen zu diesen Verträgen werden durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, die die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und auf Antrag des Internationalen Bureaus den Regierungen der Mitgliedsländer zu übermitteln hat.

2. Änderungen der Vollzugsordnungen und ihrer Schlussprotokolle werden durch das Internationale Bureau festgestellt und den Postverwaltungen bekanntgegeben. Das gilt auch für die in Artikel 69, Ziffer 2 unter Buchstabe c, 2. des Weltpostvertrags und in den entsprechenden Bestimmungen der Abkommen vorgesehene Auslegung der Verträge.

Artikel 122

Inkrafttreten der zwischen zwei Kongressen gefassten Beschlüsse

Jeder zwischen zwei Kongressen gefasste Beschluss tritt frühestens drei Monate nach seiner Notifizierung in Kraft.

Kapitel IV

Finanzen

Artikel 123

Festsetzung und Begleichung der Ausgaben des Vereins

1. Die ordentlichen Ausgaben des Vereins dürfen den Betrag von 3 710 000 Goldfranken jährlich nicht übersteigen.

2. Falls es die Umstände erfordern, kann die Aufsichtsbehörde auf Empfehlung des Vollzugsrats die Überschreitung des in Ziffer 1 festgesetzten Höchstbetrags genehmigen.

3. Für das erste auf das Kongressjahr folgende Jahr darf eine Genehmigung zur Überschreitung des in Ziffer 1 festgesetzten Höchstbetrags der ordentlichen Ausgaben nicht erteilt werden. Vom zweiten Jahr an darf der Höchstbetrag jährlich um höchstens 5 Prozent überschritten werden. Dieser Prozentsatz gilt für jedes folgende Jahr.

4. Die Länder, die als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden sowie die Länder, die aus dem Verein austreten, müssen ihren Beitrag für das volle Kalenderjahr entrichten, in dem ihre Aufnahme oder ihr Austritt wirksam wird.

5. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leistet die notwendigen Vorschüsse und überwacht, dass sich die Kassen- und Haushaltsführung des Internationalen Bureaus innerhalb der Grenzen des vom Kongress festgesetzten Betrags hält.

6. Die nach Ziffer 2 von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geleisteten Vorschüsse sind von den Schuldnerverwaltungen in kürzester Frist zurückzuzahlen, spätestens jedoch vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnung übersandt worden ist. Vom Tage nach Ablauf dieser Frist an sind die geschuldeten Beträge zugunsten der genannten Regierung mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Artikel 124

Beitragsklassen

Die Mitgliedsländer werden entsprechend Artikel 21, Ziffer 4 der Satzung in 7 Klassen eingeteilt. Sie tragen in folgendem Verhältnis zu den Ausgaben des Vereins bei:

1. Klasse, 25 Einheiten
2. Klasse, 20 Einheiten
3. Klasse, 15 Einheiten
4. Klasse, 10 Einheiten
5. Klasse, 5 Einheiten
6. Klasse, 3 Einheiten
7. Klasse, 1 Einheit

Artikel 125

Bezahlung der Lieferungen des Internationalen Bureaus

Lieferungen, die das Internationale Bureau an die Postverwaltungen gegen Entgelt ausführt, müssen in kürzester Frist bezahlt werden, spätestens innerhalb von 6 Monaten, vom ersten Tag des Monats an gerechnet, der auf den Monat der Absendung der Rechnung durch das Internationale Bureau folgt. Vom Tage nach Ablauf dieser Frist an sind die geschuldeten Beträge zugunsten der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie verauslagt hat, mit 5 Prozent zu verzinsen.

Kapitel V

Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 126

Schiedsverfahren

1. Bei Streitfällen, die durch schiedsgerichtliche Entscheidung ausgetragen werden müssen, wählt jede der beteiligten Postverwaltungen eine Postverwaltung eines Mitgliedslandes, die an der Streitfrage nicht unmittelbar beteiligt ist. Betrifft die gleiche Sache mehrere Verwaltungen, so gelten sie hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung als eine einzige Verwaltung.

2. Falls eine der beteiligten Verwaltungen dem Vorschlag auf schiedsgerichtliche Entscheidung nicht binnen sechs Monaten entspricht, fordert das Internationale Bureau auf Verlangen die säumige Verwaltung auf, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, oder bestellt ihn von Amts wegen selbst.

3. Die beteiligten Parteien können sich auf die Bezeichnung eines einzigen Schiedsrichters einigen, der auch das Internationale Bureau sein kann.

4. Die Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

5. Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung des Streits eine andere an dem Streitfall ebenfalls unbeteiligte Postverwaltung. Kommt über diese Wahl keine Einigung zustande, so bestimmt das Internationale Bureau diese Verwaltung aus dem Kreise der von den Schiedsrichtern nicht vorgeschlagenen Verwaltungen.

6. Handelt es sich um einen Streitfall, der ein Abkommen betrifft, so dürfen als Schiedsrichter nur solche Verwaltungen bestellt werden, die an diesem Abkommen teilnehmen.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 127

Bedingungen für die Annahme von Vorschlägen zur Allgemeinen Verfahrensordnung

Die dem Kongress unterbreiteten Vorschläge zur Allgemeinen Verfahrensordnung bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der Billigung durch die Mehrheit der auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsländer. Zwei Drittel der Mitgliedsländer des Vereins müssen bei der Abstimmung anwesend sein.

Artikel 128

Vorschläge zu den Übereinkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen

Die Annahmebedingungen des Artikels 127 gelten in gleicher Weise für Vorschläge zur Änderung der zwischen dem Weltpostverein und der Organisation der Vereinten Nationen abgeschlossenen Übereinkommen, soweit diese Übereinkommen nicht selbst die Änderungsbedingungen für die in ihnen enthaltenen Bestimmungen vorsehen.

Artikel 129

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Allgemeinen Verfahrensordnung

Diese Allgemeine Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedsländer diese Allgemeine Verfahrensordnung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Schlussprotokoll zur Allgemeinen Verfahrensordnung des Weltpostvereins

Im Begriff, die heute beschlossene Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel I

Vollzugsrat und Leitender Ausschuss der Beratenden Kommission für Poststudien

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensordnung zur Organisation und Arbeitsweise des Vollzugsrats und des Leitenden Ausschusses der Beratenden Kommission für Poststudien gelten bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung.

Artikel II

Sprachen für die Veröffentlichung der Dokumente

1. Abweichend von Artikel 33 der Satzung und Artikel 129 der Allgemeinen Verfahrensordnung wird das Inkrafttreten der in Artikel 108 der Allgemeinen Verfahrensordnung vorgesehenen neuen Dauerregelung der Sprachenfrage vom Vollzugsrat unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse, die sich aus der Organisation der neuen Regelung ergeben, festgesetzt.

2. In der Zwischenzeit soll das Internationale Bureau den Wünschen auf Lieferung der Dokumente des Vereins in jeder Sprache durch vorläufige Massnahmen dadurch nachkommen, dass es z.B. auf private Übersetzungsbüros zurückgreift oder einen Vertrag mit einer anderen Sonderinstitution abschliesst, die ein mehrsprachiges System verwendet.

3. Der Vollzugsrat kann nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Artikel III

Ausgaben des Vereins

Abweichend von Artikel 129 gilt der in Artikel 123, Ziffer 1 vorgesehene Jahreshöchstbetrag der ordentlichen Ausgaben des Vereins bereits ab 1. Januar 1964.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn diese Bestimmungen im Wortlaut der Allgemeinen Verfahrensordnung selbst enthalten wären; sie haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Anhang

(Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Art. 109)

Verzeichnis der Mitgliedstaaten des Weltpostvereins, mit Angabe der Akten,
die sie in Wien unterzeichnet haben

a. Die Akten sind am Kopf jeder Kolonne mit den folgenden Abkürzungen bezeichnet:

- S = Satzung des Weltpostvereins und Schlussprotokoll
 V = Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Schlussprotokoll
 W = Weltpostvertrag, Schlussprotokoll, Vollzugsordnung, Formulare
 WB = Wertbrief- und Wertschachtelabkommen, Schlussprotokoll, Vollzugsordnung, Formulare
 PS = Poststückabkommen, Schlussprotokoll, Vollzugsordnung, Schlussprotokoll, Formulare
 PA = Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen, Vollzugsordnung, Formulare
 UE = Postüberweisungsabkommen, Vollzugsordnung, Formulare
 NN = Nachnahmeabkommen, Vollzugsordnung, Formulare
 EA = Einzugsauftragsabkommen, Vollzugsordnung, Formulare
 SP = Sparkassenabkommen, Vollzugsordnung, Formulare
 ZP = Postzeitungsabkommen, Vollzugsordnung, Formulare

b. Der Buchstabe «s» bedeutet, dass das entsprechende Übereinkommen von Wien unterzeichnet wurde.

| Vereinsländer | S | V | W | WB | PS | PA | UE | NN | EA | SP | ZP |
|--|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Äthiopien | s | s | s | | s | | | | | | |
| Afghanistan | s | s | s | | s | | | | | | |
| Albanien (Volksrepublik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Algerien (Demokratische Volksrepublik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Argentinien (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Australischer Bund | s | s | s | | s | | | | | | |
| Belgien | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Birma | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Bolivien | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Brasilien (Vereinigte Staaten) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Bulgarien (Volksrepublik) | s | s | s | s | s | s | | | | | s |
| Burundi (Königreich) | s | s | s | s | s | s | s | s | | | |
| Ceylon | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Chile | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| China | s | s | s | s | s | s | | s | | | s |
| Costa-Rica (Republik) | s | s | s | s | s | s | | | | | |
| Dänemark (Königreich) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Dahome (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | | s | s | s |

| Vereinsländer | S | V | W | WB | PS | PA | UE | NN | EA | SP | ZP |
|---|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Deutschland | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Dominikanische Republik | s | s | s | | s | | | s | s | | s |
| Ecuador (Republik) | s | s | s | | s | | | | | | s |
| Elfenbeinküste (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | | | |
| El Salvador (Republik) | s | s | s | s | s | s | | | | | |
| Finnland (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | | s | s |
| Frankreich (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Gesamtheit der durch das französische Amt für das überseeische Post- und Fernmeldewesen vertretenen Gebiete | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Gabunische Republik | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Ghana | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Griechenland | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Grossbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Gesamtheit der britischen Überseegebiete, inbegriffen die Kolonien, Schutzgebiete und die der Treuhandschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland unterstellten Gebiete | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Guatemala (Republik) | s | s | s | | s | | | | | | |
| Guinea (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | | | | |
| Haiti (Republik) ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| Honduras (Republik) | s | s | s | | s | | | | | | |
| Indien | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Indonesien (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Irak (Republik) | s | s | s | s | s | | | s | | | |
| Iran | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Irland | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Island (Republik) | s | s | s | s | s | s | | s | | | |
| Israel | s | s | s | | s | | | | | | |
| Italien | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Jamaika | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Japan | s | s | s | s | s | s | s | s | | s | |
| Jemen (Arabische Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Jordanien (Haschemitisches Königreich) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Jugoslawien (Sozialistische Bundesrepublik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Kambodscha (Königreich) | s | s | s | s | s | s | | s | s | | s |
| Kamerun (Bundesrepublik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Kanada | s | s | s | | | | | | | | |
| Kenia ²⁾ | | | | | | | | | | | |

¹⁾ Vereinsland, das die Urkunden von Wien nicht unterzeichnet hat.

²⁾ Vereinsland, das nach dem Kongress von Wien aufgenommen wurde.

| Vereinsländer | S | V | W | WB | PS | PA | UE | NN | EA | SP | ZP |
|--|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Kolumbien (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Kongo (Brazzaville) (Republik) ... | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | |
| Kongo (Léopoldville) (Republik) .. | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Korea (Republik) | s | s | s | | s | s | | | | | |
| Kuba (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Kuwait | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Laos (Königreich) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Libanon (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Liberia (Republik) | s | s | s | | s | | | | | | |
| Libyen | s | s | s | s | s | s | | s | | | |
| Liechtenstein (Fürstentum) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Luxemburg | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Madagaskar (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Malaysia | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Mali (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Marokko (Königreich) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Mexiko (Vereinigte Staaten) | s | s | s | | s | s | | s | | | |
| Monaco (Fürstentum) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Mongolei (Volksrepublik) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Nepal | s | s | s | | | | | | | | |
| Neuseeland | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Niederlande | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Niederländische Antillen und Surinam | s | s | s | s | s | s | | s | s | | |
| Niger (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Nigeria (Bundesrepublik) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Nicaragua | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Norwegen | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Obervolta (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Österreich (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Pakistan | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Panama (Republik) ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| Paraguay | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Peru (Republik) | s | s | s | | s | | | | | | |
| Philippinen (Republik) | s | s | s | | | | | | | | |
| Polen (Volksrepublik) | s | s | s | s | s | s | | s | | | s |
| Portugal | s | s | s | s | s | s | | s | s | | s |
| Portugiesische Provinzen in West- afrika | | | | | | | | | | | |
| Portugiesische Provinzen in Ost- afrika, Asien und Ozeanien | | | | | | | | | | | |
| Ruanda (Republik) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Rumänien (Volksrepublik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| San Marino (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | |
| Saudi-Arabien (Königreich) | s | s | s | s | s | s | | | | | |
| Schweden | s | s | s | s | s | s | s | s | | s | s |

¹⁾ Vereinsland, das die Urkunden von Wien nicht unterzeichnet hat.

| Vereinsländer | S | V | W | WB | PS | PA | UE | NN | EA | SP | ZP |
|--|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Schweiz | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Senegal (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Sierra Leone | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Somalia | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Spanien | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Spanische Gebiete in Afrika | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Sudan (Republik) | s | s | s | | s | s | | | | | |
| Südafrikanische Republik | | | | | | | | | | | |
| Syrien (Arabische Republik) | s | s | s | s | s | s | | s | | | |
| Tanganjika und Sansibar (Ver- einigte Republik) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Thailand | s | s | s | s | s | s | | s | s | | s |
| Togo (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Trinidad und Tobago | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Tschad (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | |
| Tschechoslowakei (Sozialistische Republik) | s | s | s | s | s | s | | s | | | |
| Türkei | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Tunesien | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Uganda | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Ukraine (Sozialistische Sowjet- republik) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Ungarn (Volksrepublik) | s | s | s | s | s | s | | s | s | | s |
| Union der Sozialistischen Sowjet- republiken | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Uruguay (Ostrepublik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Vatikanstaat | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Venezuela (Republik) | s | s | s | s | s | s | s | s | s | | s |
| Vereinigte Arabische Republik | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Vereinigte Staaten von Amerika .. | s | s | s | | | | | | | | |
| Gesamtheit der Gebiete der Ver- einigten Staaten von Amerika .. | s | s | s | | | | | | | | |
| Vietnam | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s | s |
| Weissrussland (Sozialistische Sowjetrepublik) | s | s | s | s | s | | | | | | |
| Zentralafrikanische Republik | | | | | | | | | | | |
| Zypern (Republik) | s | s | s | s | s | | | | | | |

Weltpostvertrag

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 3, der Satzung des Weltpostvereins im gegenseitigen Einvernehmen im nachstehenden Weltpostvertrag die für den internationalen Postdienst anwendbaren allgemeinen Regeln und die Bestimmungen, die die Briefpost betreffen, beschlossen.

Teil I

Gemeinsame Regeln für den internationalen Postdienst

Artikel 1

Freiheit des Durchgangs

1. Die Freiheit des Durchgangs, deren Grundsatz im Artikel 1 der Satzung ausgesprochen ist, verpflichtet jede Postverwaltung, die ihr von einer anderen Verwaltung übergebenen Kartenschlüsse und Briefpostsendungen des offenen Durchgangs stets auf den schnellsten Wegen weiterzuleiten, die sie für ihre eigenen Sendungen benutzt. Diese Verpflichtung gilt auch für Luftpostbriefsendungen, gleichviel ob die vermittelnden Postverwaltungen an ihrer Weiterleitung beteiligt sind oder nicht.

2. Die Mitgliedsländer, die am Austausch von Briefen mit verderblichen biologischen Stoffen oder radioaktiven Stoffen nicht teilnehmen, können die Beförderung dieser Sendungen im offenen Durchgang durch ihr Gebiet ablehnen. Das gleiche gilt für die in Artikel 28, Ziffer 5, genannten Sendungen.

3. Die Mitgliedsländer, die den Wertbrief- und Wertschacheldienst nicht ausführen, oder die für die Beförderung durch ihre Schifffahrts- oder Luftfahrtunternehmen keine Haftung nach der Wertangabe übernehmen, können trotzdem den Durchgang derartiger Sendungen durch ihr Gebiet in Kartenschlüssen oder die Beförderung mit ihren Schifffahrts- oder Luftfahrtunternehmen nicht verweigern; die Haftung dieser Länder ist aber auf die für Einschreibsendungen vorgesehene Haftung begrenzt.

4. Die Freiheit des Durchgangs für die auf dem Land- und Seeweg zu befördernden Poststücke bleibt auf das Gebiet der Länder beschränkt, die an diesem Dienst teilnehmen.

Artikel 2

Nichtbeachtung der Freiheit des Durchgangs

Wenn ein Mitgliedsland die Bestimmungen des Artikels 1 der Satzung und des Artikels 1 des Weltpostvertrags nicht beachtet, haben die Postverwaltungen der anderen Mitgliedsländer das Recht, den Postdienst mit diesem Land einzustellen. Sie müssen diese Massnahme vorher den beteiligten Verwaltungen telegraphisch zur Kenntnis bringen.

Artikel 3

Vorübergehende Einstellung des Dienstes

Sieht sich eine Postverwaltung durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen, die Ausführung von Diensten zeitweilig ganz oder teilweise einzustellen, so ist sie verpflichtet, den beteiligten Verwaltungen hiervon unverzüglich, erforderlichenfalls telegraphisch, Kenntnis zu geben.

Artikel 4

Verfügungsrecht über die Postsendungen

Über jede Sendung verfügt der Absender so lange, als sie dem Empfangsberechtigten nicht ausgehändigt worden ist, es sei denn, dass die in Betracht stehende Sendung in Anwendung der innern Gesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden ist.

Artikel 5

Taxen

1. Die Taxen für die verschiedenen Postdienste sind im Vertrag und in den Abkommen festgesetzt.

2. Es ist verboten, andere als die im Vertrag und in den Abkommen vorgesehenen Posttaxen zu erheben.

Artikel 6

Gegenwerte

Die Taxen werden in jedem Mitgliedsland nach einem Gegenwert festgesetzt, der dem Wert des Goldfrankens in der Währung dieses Landes möglichst genau entspricht.

Artikel 7

Portofreiheit

Die Fälle der Portofreiheit sind ausdrücklich im Vertrag, den Abkommen und ihren Schlussprotokollen vorgesehen.

Artikel 8

Portofreiheit für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertensendungen

1. Unter Vorbehalt von Artikel 54, Ziffer 2, sind Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Postanweisungen, die entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Auskunftsstellen nach Artikel 122 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und der Zentralauskunftsstelle nach Artikel 123 derselben Konvention an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von diesen versandt werden, von allen Taxen befreit. Die in einem neutralen Land aufgenommenen und internierten Kriegsteilnehmer werden den eigentlichen Kriegsgefangenen bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gleichgestellt.

2. Ziffer 1 gilt auch für Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Postanweisungen, die aus anderen Ländern an Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. August 1949 gerichtet sind oder von diesen versandt werden, sei es

unmittelbar oder durch Vermittlung der Auskunftsstellen nach Artikel 136 und der Zentralauskunftsstelle nach Artikel 140 derselben Konvention.

3. Die vorerwähnten nationalen Auskunftsstellen und Zentralauskunftsstellen geniessen ebenfalls Portofreiheit für Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Postanweisungen, die sie entweder unmittelbar oder als Vermittler unter den in den Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen versenden oder empfangen, wenn die Sendungen die in den genannten Ziffern erwähnten Personen betreffen.

4. Stücke sind bis zum Gewicht von 5 kg portofrei zugelassen. Die Gewichtsgrenze wird auf 10 kg erhöht für Sendungen, deren Inhalt unteilbar ist, und für solche, die an ein Lager oder dessen Vertrauensleute zur Verteilung an die Gefangenen gerichtet sind.

Artikel 9

Portofreiheit für Blindensendungen

Unter Vorbehalt von Artikel 54, Ziffer 2, unterliegen Blindensendungen weder der Frankotaxe noch den Sondertaxen für Einschreibung, Rückschein, Eilzustellung, Nachfragen und Nachnahme.

Artikel 10

Postwertzeichen

Nur die Postverwaltungen geben die zur Frankierung bestimmten Postwertzeichen heraus.

Artikel 11

Formulare

1. Soweit die beteiligten Verwaltungen untereinander nichts anderes vereinbart haben, müssen die Formulare für den Verkehr zwischen den Verwaltungen in französischer Sprache – mit oder ohne Übersetzung unterhalb der Zeile – abgefasst sein.

2. Die Formulare für Postbenützer müssen unterhalb der Zeilen eine Übersetzung in französischer Sprache enthalten, wenn sie nicht in dieser Sprache gedruckt sind.

3. Wortlaut, Farbe und Grösse der Formulare nach den Ziffern 1 und 2 müssen den in den Vollzugsordnungen des Vertrags und der Abkommen enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 12

Postausweiskarten

1. Jede Verwaltung kann auf Antrag Postausweiskarten ausstellen, die in allen Mitgliedsländern, die ihre Ablehnung nicht ausdrücklich bekanntgeben

haben, als vollgültige Ausweise im Verkehr mit Postdienststellen angesehen werden.

2. Die Verwaltung, die eine Ausweiskarte ausstellt, kann hierfür eine Gebühr erheben, die einen Franken nicht übersteigen darf.

3. Die Verwaltungen sind von jeder Verantwortung befreit, wenn festgestellt wird, dass die Aushändigung einer Postsendung oder die Auszahlung einer Postanweisung gegen Vorlage einer ordnungsmässigen Ausweiskarte erfolgt ist. Sie sind auch nicht für die Folgen verantwortlich, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung einer ordnungsmässigen Ausweiskarte nach sich ziehen kann.

4. Die Karte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig. Jedoch wird die Karte ungültig, wenn sich das Äussere des Inhabers so geändert hat, dass seine Photographie oder seine Personenbeschreibung nicht mehr zutrifft.

Artikel 13

Abrechnung

Im Verhältnis zwischen den Postverwaltungen kann der Ausgleich der internationalen Rechnungen aus dem Postverkehr als laufendes Geschäft betrachtet und in Übereinstimmung mit den laufenden internationalen Verpflichtungen der beteiligten Mitgliedsländer vorgenommen werden, wenn einschlägige Abkommen bestehen. Fehlen derartige Abkommen, so werden die Rechnungen nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung ausgeglichen.

Artikel 14

Verpflichtung zu strafrechtlichen Massnahmen

Die Regierungen der Mitgliedsländer verpflichten sich, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um

- a. die Fälschung von Postwertzeichen (auch solcher, die bereits aus dem Verkehr gezogen worden sind), ferner von internationalen Antwortscheinen und Postausweiskarten zu bestrafen;
- b. die Verwendung oder Verbreitung
 1. gefälschter (auch aus dem Verkehr gezogener) oder bereits benutzter Postwertzeichen, Frankiermaschinenaufdrucke oder durch Buchdruck hergestellter Frankierungszeichen,
 2. gefälschter internationaler Antwortscheine,
 3. gefälschter Postausweiskarten zu bestrafen;
- c. die betrügerische Verwendung von ordnungsgemässen Postausweiskarten zu bestrafen;

- d. alle betrügerischen Handlungen zur Herstellung und Verbreitung der im Postverkehr verwendeten Marken und Postwertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die gefälscht oder derart nachgemacht sind, dass sie mit den von der Postverwaltung eines Mitgliedslandes ausgegebenen Marken und Postwertzeichen verwechselt werden können;
- e. den Beischluss von Opium, Morphinum, Kokain oder anderen Betäubungsmitteln und Rauschgiften sowie von explodier- oder leicht entzündbaren Stoffen in Postsendungen zu verhindern und gegebenenfalls zu bestrafen, sofern deren Versendung durch den Vertrag und die Abkommen nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Teil II

Bestimmungen über die Briefpost

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Briefpostsendungen

Die Bezeichnung Briefpostsendungen umfasst Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen, Blindensendungen, Warenmuster, Päckchen und Phonopostsendungen.

Artikel 16

Taxen und allgemeine Bedingungen

1. Die Frankotaxen für die Beförderung von Briefpostsendungen innerhalb des gesamten Bereichs des Weltpostvereins sowie die Grenzen für Gewicht und Masse werden nach den Angaben der nachstehenden Übersicht festgesetzt. Abgesehen von den in Artikel 17, Ziffer 3, vorgesehenen Ausnahmen gelten diese Taxen auch für die Zustellung, sofern der Zustelldienst in den Bestimmungsländern besteht.

2. Die in Ziffer 1 festgesetzten Grenzen für Gewicht und Masse gelten nicht für die in Artikel 23 erwähnten postdienstlichen Briefsendungen. Drucksachen, die in einen oder in mehrere besondere Säcke verpackt werden und die für denselben Empfänger an demselben Bestimmungsort bestimmt sind, unterliegen nicht den für diese Sendungsart nach Ziffer 1 vorgesehenen Gewichtsbeschränkungen.

3. Die für Drucksachen, die in besonderen Säcken an denselben Empfänger an demselben Bestimmungsort gerichtet sind, zu entrichtende Taxe wird nach dem Gesamtgewicht des Sackes 50-g-weise errechnet. Es bleibt jeder Verwaltung

| Sendungsarten | Gewichts- stufen | Taxen | Grenzen für | |
|---|---------------------|-------|-------------|--|
| | | | Gewicht | Masse |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | g | C | | |
| <i>Briefe:</i> | | | | <p>Höchstmasse: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, jedoch in keiner Ausdehnung mehr als 60 cm. Bei Rollen: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 104 cm, Länge jedoch nicht über 90 cm</p> <p>Mindestmasse: Die Masse einer Fläche müssen mindestens 10 × 7 cm betragen. Bei Rollen: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 17 cm, in der grössten Ausdehnung jedoch mindestens 10 cm. Sendungen, deren Masse die vorstehenden Mindestmasse unterschreiten, sind jedoch zugelassen, wenn sie mit einer rechteckigen Anhängedresse (Masse mindestens 10 × 7 cm) aus Karton oder widerstandsfähigem Papier versehen sind.</p> |
| 1. Gewichtsstufe | } 20 | 25 | 2 kg | |
| für jede weitere Gewichts- stufe | | 15 | | |
| <i>Postkarten:</i> | | | | |
| einfache | - | 15 | - | <p>Höchstmasse: 15 × 10,7 cm</p> <p>Mindestmasse: wie für Briefe</p> |
| mit bezahlter Antwort . . . | - | 30 | - | |
| <i>Drucksachen:</i> | g | C | | |
| 1. Gewichtsstufe | 50 | - | 3 kg | <p>(wenn es sich um Bücher handelt: 5 kg; dieses Höchstgewicht kann im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verwaltungen auf 10 kg hinaufgesetzt werden)</p> |
| für jede weitere Gewichts- stufe | - | 6 | | |
| <i>Blindensendungen:</i> | siehe Artikel 9 | | 7 kg | } wie für Briefe |
| <i>Warenmuster:</i> | 50 | - | 500 g | |
| 1. Gewichtsstufe | - | 12 | | |
| für jede weitere Gewichts- stufe | - | 6 | | |
| Mindesttaxe | - | 25 | | |
| <i>Päckchen:</i> | 50 | 12 | 1 kg | |
| Mindesttaxe | - | 50 | | |
| <i>Phonopostsendungen:</i> | 50 | 20 | 1 kg | |

vorbehalten, für Drucksachen, die in besonderen Säcken versandt werden, eine Taxermässigung bis zu 10 Prozent zu gewähren.

4. Leicht verderbliche biologische Stoffe, die unter den in der Vollzugsordnung festgelegten Bedingungen verpackt und gekennzeichnet sind, unterliegen der Brieffaxe und dürfen nur zwischen amtlich anerkannten Laboratorien ausgetauscht werden. Dieser Austausch ist überdies auf den Verkehr zwischen den Ländern beschränkt, deren Postverwaltungen sich einverstanden erklärt haben, solche Sendungen entweder in beiden oder nur in einer Verkehrsrichtung anzunehmen.

5. Radioaktive Stoffe werden zur Beförderung durch die Post nach den in der Vollzugsordnung festgelegten Bestimmungen zugelassen; sie unterliegen der Brieffaxe und dürfen nur von den dazu ermächtigten Absendern aufgegeben werden. Sendungen mit radioaktiven Stoffen werden auf dem schnellsten Beförderungsweg, im allgemeinen auf dem Luftweg, befördert. Der Austausch dieser Sendungen ist im übrigen auf die Mitgliedsländer beschränkt, deren Postverwaltungen sich einverstanden erklärt haben, die Sendungen entweder in beiden oder nur in einer Verkehrsrichtung anzunehmen.

6. Jede Verwaltung kann für die in ihrem Land erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften die allgemeine Drucksachentaxe bis zu 50 Prozent ermässigen. Sie kann jedoch diese Ermässigung auf Zeitungen und Zeitschriften beschränken, die die nach den Inlandsbestimmungen für den Versand zur Zeitungsgebühr geforderten Voraussetzungen erfüllen. Ausgenommen von der Ermässigung sind geschäftliche Drucksachen wie Kataloge, Prospekte, Preislisten usw., ohne Rücksicht auf die Regelmässigkeit ihres Erscheinens; das gilt auch für gedruckte Werbungen auf Blättern, die Zeitungen und Zeitschriften beigelegt sind.

7. Die Verwaltungen können die gleiche Ermässigung auch für Bücher und Broschüren, Musiknoten und Landkarten gewähren, die, abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern dieser Sendungen, keinerlei Anzeigen oder Werbungen enthalten.

8. Geldstücke, Banknoten, Papiergeld oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Platin, Gold oder Silber in verarbeitetem oder nicht verarbeitetem Zustand, Edelsteine, Juwelen und andere kostbare Gegenstände dürfen nur in verschlossenen Einschreibbriefen versandt werden.

9. Die Verwaltungen der Herkunfts- und Bestimmungsländer können Briefe mit Schriftstücken, die den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben und die zwischen anderen Personen als dem Absender und dem Empfänger oder den bei ihnen wohnenden Personen ausgetauscht werden, nach ihren inneren Rechtsvorschriften behandeln.

10. Briefe, Drucksachen, Blindensendungen, Warenmuster und Päckchen dürfen keine Antwortkarte oder keinen Antwortumschlag enthalten, die mit einem Postwertzeichen oder Frankiermaschinenaufdruck des Herkunftslands der Sendung versehen sind.

11. Abgesehen von den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen gilt für Drucksachen, Blindenschriften, Warenmuster und Päckchen folgendes:

- a. sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht geprüft werden können;
- b. sie dürfen weder Vermerke tragen noch Schriftstücke enthalten, die den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben;
- c. sie dürfen keine entwerteten oder nichtentwerteten Postwertzeichen noch Formulare mit eingedruckten Postwertzeichen und keine anderen Papiere mit Werteigenschaft enthalten.

12. Der Phonopostdienst ist auf die Länder beschränkt, deren Postverwaltungen sich einverstanden erklärt haben, solche Sendungen in ihrem gegenseitigen Verkehr oder nur in ankommender Richtung zuzulassen.

13. Gegenstände verschiedener Sendungsarten können unter den Bedingungen der Vollzugsordnung in einer Sendung zusammengefasst werden.

14. Sendungen, die den Bedingungen dieses Artikels und der betreffenden Artikel der Vollzugsordnung nicht entsprechen, werden vorbehaltlich der im Vertrag und seiner Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht befördert. Die zu Unrecht zugelassenen Sendungen sind an die Herkunftsverwaltung zurückzusenden. Die Bestimmungsverwaltung kann sie jedoch den Empfänger aushändigen lassen. In diesem Fall belegt sie die Sendungen mit den Taxen für die Sendungsart, der die Sendungen nach Inhalt, Gewicht oder Grösse angehören. Für Sendungen, deren Gewicht die in Ziffer 1 festgesetzten Grenzen übersteigt, kann die Taxe nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Artikel 17

Besondere Taxen

1. Die Verwaltungen dürfen vom Absender für Sendungen, die ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden aufgegeben werden, nach ihrer Gesetzgebung eine Zuschlagtaxe erheben.

2. Postlagernde Sendungen können von den Verwaltungen der Bestimmungsländer mit der besonderen Taxe belegt werden, die ihre Gesetzgebung gegebenenfalls für gleichartige Sendungen des Inlanddienstes vorsieht.

3. Die Verwaltungen der Bestimmungsländer dürfen für jedes dem Empfänger ausgehändigte Päckchen eine besondere Taxe von höchstens 60 Centimen erheben. Diese Taxe kann bei Zustellung um höchstens 30 Centimen erhöht werden.

Artikel 18

Lagertaxe

Für Drucksachen, Päckchen und Phonopostsendungen über 500 Gramm, die vom Empfänger innerhalb der Frist, während der sie für ihn ohne Kosten bereitliegen, nicht abgeholt werden, darf die Bestimmungsverwaltung die Lagertaxe ihres Inlanddienstes erheben.

Artikel 19

Frankierung

1. Alle in Artikel 15 bezeichneten Sendungen, mit Ausnahme der in Artikel 8, 9 und 23 aufgeführten, müssen grundsätzlich vom Absender vollständig frankiert werden.

2. Nicht oder unzureichend frankierte Sendungen ausser Briefen und einfachen Postkarten werden nicht befördert, ebensowenig Postkarten mit bezahlter Antwort, deren beide Teile bei der Aufgabe nicht vollständig frankiert sind.

3. Wenn nicht oder unzureichend frankierte Briefe oder einfache Postkarten in grosser Zahl aufgegeben werden, kann die Verwaltung des Herkunftslands sie dem Absender zurückgeben.

Artikel 20

Art der Frankierung

1. Zur Frankierung dienen die im Herkunftsland gültigen Postwertzeichen, die auf die Sendungen aufgedruckt oder aufgeklebt sein können, ferner die Stempelabdrucke der amtlich zugelassenen und unter unmittelbarer Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Frankiermaschinen oder auch mit der Druckpresse oder in einem anderen Verfahren hergestellten Aufdrucke, wenn die Vorschriften der Herkunftsverwaltung eine solche Art der Frankierung zulassen.

2. Drucksachen, die in einen besonderen Sack verpackt und für denselben Empfänger an demselben Bestimmungsort bestimmt sind, werden nach einem unter Ziffer 1 vorgesehenen Verfahren frankiert; die Frankatur ist auf der äusseren Sackflagge anzubringen.

3. Als gültig frankiert werden angesehen: Antwortpostkarten, die aufgedruckte, aufgeklebte oder hinzugefügte Postwertzeichen oder Frankiermaschinenaufdrucke des Ausgabelandes dieser Karten tragen, Sendungen, die für die ursprüngliche Beförderungstrecke ordnungsgemäss frankiert waren und für die die Ergänzungstaxe vor ihrer Nachsendung entrichtet worden ist sowie Zeitungen oder Zeitungs- und Zeitschriftenpakete, deren Aufschrift den Vermerk «Abonnement-poste» oder «Abonnement direct» trägt und die auf Grund des Postzeitungsabkommens versandt werden. Hinter den Vermerk «Abonnement-poste» oder «Abonnement direct» ist die Angabe «taxe perçue» (T.P.) oder «Port payé» (P.P.) zu setzen.

Artikel 21

Frankierung der Briefpostsendungen an Bord von Schiffen

1. Sendungen, die an Bord eines Schiffes während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Anlaufhäfen aufgegeben werden, müssen mit Postwertzeichen und nach den Taxansätzen des Landes frankiert werden, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

2. Wenn nichts anderes zwischen den beteiligten Verwaltungen vereinbart ist, können Sendungen, die an Bord eines Schiffes auf hoher See eingeliefert werden, mit Postwertzeichen und nach den Taxansätzen des Landes frankiert werden, dem dieses Schiff angehört oder dem es untersteht.

Artikel 22

Taxe für nicht oder ungenügend frankierte Briefpostsendungen

1. Für nicht oder ungenügend frankierte Briefe und einfache Postkarten hat der Empfänger, im Falle der Unzustellbarkeit der Absender, vorbehältlich der Ausnahme nach Artikel 36, Ziffer 7, für Einschreibsendungen und nach Artikel 144, Ziffern 3, 4 und 5, der Vollzugsordnung für bestimmte nachgesandte Sendungen, eine Taxe zu entrichten; sie wird berechnet auf der Grundlage des doppelten Fehlbetrags und unter Anwendung des Verhältnisses zwischen der Taxe für den Brief der ersten Gewichtsstufe des Landes, in dem die Sendung ausgehändigt wird, und der gleichen Taxe des Herkunftslandes. Die zu erhebende Taxe darf jedoch nicht weniger als 10 Centimen betragen.

2. In gleicher Weise können in den vorgenannten Fällen auch die anderen Briefpostsendungen behandelt werden, die zu Unrecht nach dem Bestimmungsland befördert worden sind.

Artikel 23

Portofreiheit zugunsten der Postverwaltungen, ihrer Poststellen und des Internationalen Bureaus

Unter Vorbehalt von Artikel 54, Ziffer 4, sind von allen Postgebühren postdienstliche Briefpostsendungen befreit, die ausgetauscht werden zwischen

- a. Postverwaltungen,
- b. Postverwaltungen und dem Internationalen Bureau,
- c. Poststellen der Mitgliedsländer,
- d. Poststellen und Postverwaltungen.

Artikel 24

Internationale Antwortscheine

1. In den Mitgliedsländern werden internationale Antwortscheine verkauft.

2. Der Verkaufspreis wird von den betreffenden Verwaltungen festgesetzt; er darf jedoch nicht weniger als 40 Centimen oder den Gegenwert davon in der Währung des Ausgabelandes betragen.

3. Jeder Antwortschein wird in jedem Land gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Taxe für einen gewöhnlichen Auslandsbrief der ersten Gewichtsstufe umgetauscht. Gegen Vorlage einer genügenden Anzahl von Antwortscheinen müssen die Verwaltungen die zur Frankierung eines gewöhnlichen Luftpostbriefs im Gewicht zu 20 g nötigen Postwertzeichen abgeben.

4. Jedes Land kann verlangen, dass der Antwortschein und die Sendung, zu deren Frankierung der Antwortschein dienen soll, gleichzeitig vorgelegt werden.

Artikel 25

Eilsendungen

1. Auf Verlangen der Absender werden Briefpostsendungen in den Ländern, deren Verwaltungen den Eilzustelldienst durchführen, sogleich nach Eingang dem Empfänger durch besonderen Boten in die Wohnung zugestellt.

2. Diese Eilsendungen unterliegen neben der gewöhnlichen einer besonderen Taxe, die mindestens der Taxe für einen gewöhnlichen Brief der ersten Gewichtsstufe entspricht und höchstens 80 Centimen beträgt. Diese besondere Taxe kann auch der im Inlanddienst des Herkunftslands geltenden Taxe angeglichen werden, wenn diese höher ist. Sie ist voll zum voraus zu entrichten.

3. Die besondere Taxe nach Ziffer 2 kann für die Eilzustellung des Antwortteils einer Postkarte nur vom Absender dieses Teiles gültig entrichtet werden.

4. Liegt die Wohnung des Empfängers ausserhalb des Ortszustellbereichs der Bestimmungspoststelle, so kann von der Bestimmungsverwaltung für die Eilzustellung eine Ergänzungstaxe bis zur Höhe des für gleichartige Sendungen des Inlanddienstes festgesetzten Betrags erhoben werden. Eine Verpflichtung zur Eilzustellung besteht jedoch in diesem Fall nicht.

5. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrag, der im voraus zu entrichtenden Taxen frankiert sind, werden als gewöhnliche Sendungen zugestellt, wenn die Aufgabestelle sie nicht als Eilsendungen behandelt hat. In diesem Fall werden sie nach Artikel 22 mit Taxen belegt.

6. Die Verwaltungen brauchen die Eilzustellung nur einmal zu versuchen. Ist dieser Versuch erfolglos, so kann die Sendung als gewöhnliche Sendung behandelt werden.

7. Wenn es nach den Vorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, können die Empfänger bei der Zustellpoststelle beantragen, dass ihnen gewöhnliche und eingeschriebene Sendungen sogleich nach Eingang als Eilsendungen zugestellt werden. Die Bestimmungsverwaltung darf dann bei der Zustellung die in ihrem Inlanddienst festgesetzte Taxe erheben.

Artikel 26

Rückzug, Adressänderung oder -berichtigung

1. Der Absender kann eine Briefpostsendung zurückziehen oder ihre Adresse ändern lassen, solange sie

- a. dem Empfänger noch nicht ausgehändigt,
- b. durch die zuständigen Behörden nicht wegen Verletzung der Bestimmungen des Artikels 28 beschlagnahmt oder vernichtet oder

c. nach der Gesetzgebung des Bestimmungslands nicht beschlagnahmt worden ist.

2. Wenn es die Gesetzgebung gestattet, muss jede Verwaltung Begehren auf Rückzug oder Adressänderung entgegennehmen, die sich auf Briefpostsendungen beziehen, die im Bereich anderer Verwaltungen aufgegeben wurden.

3. Das Begehren wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt, der für jedes Begehren eine Taxe von höchstens 60 Centimen zu entrichten hat.

Ausserdem muss der Absender zahlen:

- a. die Einschreibtaxe und – bei Beförderung auf dem Luftweg – gegebenenfalls den entsprechenden Luftpostzuschlag;
- b. die entsprechende Telegrammtaxe, wenn das Begehren telegraphisch übermittelt werden soll.

4. Wenn der Absender verlangt, auf dem Luftweg oder telegraphisch darüber unterrichtet zu werden, was das Bestimmungsamt auf sein Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren veranlasst hat, so muss er hierfür den Luftpostzuschlag oder die Telegrammtaxe entrichten.

5. Für jeden Antrag auf Rückzug oder Adressänderung, der mehrere vom selben Absender gleichzeitig beim selben Postamt an die Adresse desselben Empfängers aufgegebene Sendungen betrifft, werden die Taxen und Zuschläge nach Ziffer 3 nur einmal erhoben.

6. Eine blosser Berichtigung der Adresse (ohne Änderung des Namens oder der Angaben über die Eigenschaft des Empfängers) kann der Absender unmittelbar beim Bestimmungsamt verlangen, d. h. formlos und ohne Zahlung der in Ziffer 3 vorgesehenen Taxen.

7. Wenn sich der Absender verpflichtet, den entsprechenden Luftpostzuschlag zu zahlen, wird auf Grund eines Rückzugs- oder Adressänderungsbegehrens die Rücksendung an den Herkunftsort oder die Weiterleitung einer Sendung nach dem neuen Bestimmungsort auf dem Luftweg vorgenommen.

Artikel 27

Nachsendung. Unzustellbare Sendungen

1. Bei Wohnortsänderung des Empfängers werden ihm Briefpostsendungen unverzüglich nachgesandt, sofern es der Absender nicht durch einen Vermerk auf der Adressseite in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache untersagt hat. Die Nachsendung von Land zu Land erfolgt jedoch nur, wenn die Sendungen den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen. Für Briefpostsendungen, die auf Antrag des Absenders oder des Empfängers auf dem Luftweg nach- oder zurückzusenden sind, gelten die Bestimmungen der Artikel 62, Ziffern 2 bis 4 des Weltpostvertrags und 183 der Vollzugsordnung sinngemäss.

2. Es ist jeder Verwaltung freigestellt, eine Frist für die Nachsendung festzulegen, die der für den Inlanddienst gültigen Frist entspricht.

3. Verwaltungen, die in ihrem Inlanddienst für Nachsendungsbegehren eine Taxe erheben, können diese Taxe auch im internationalen Postdienst erheben.

4. Unzustellbare Briefpostsendungen sind unverzüglich nach dem Herkunftsland zurückzusenden.

5. Die Aufbewahrungsfrist für Briefpostsendungen, die zur Verfügung des Empfängers bereitgehalten werden, oder für postlagernde Sendungen richtet sich nach den Vorschriften des Bestimmungslandes. Sie darf jedoch grundsätzlich einen Monat nicht überschreiten, kann aber in besonderen Fällen von der Bestimmungsverwaltung auf höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Rücksendung nach dem Herkunftsland muss innerhalb einer kürzeren Frist erfolgen, wenn es der Absender durch einen Vermerk auf der Adressseite in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat.

6. Postkarten ohne Absenderangabe werden nicht zurückgesandt. Die Rücksendung unzustellbarer Drucksachen an den Herkunftsort ist nicht obligatorisch, ausgenommen, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Sendung in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache die Rücksendung verlangt hat. Eingeschriebene Drucksachen und Bücher müssen stets zurückgesandt werden.

7. Für die Nachsendung von Briefpostsendungen von Land zu Land oder deren Rücksendung nach dem Aufgabeland wird vorbehältlich der in der Vollzugsordnung vorgesehenen Ausnahmen keine Nachtaxe erhoben.

8. Briefpostsendungen, die nachgesandt oder als unzustellbar an den Herkunftsort zurückgesandt worden sind, werden den Empfängern oder Absendern gegen Zahlung der Taxen ausgehändigt, mit denen sie beim Abgang, beim Eingang oder unterwegs infolge Nachsendung über die ursprüngliche Beförderungstrecke hinaus belegt worden sind. Zollgebühren und andere vom Bestimmungsland nicht abgestrichene besondere Kosten hat der Empfänger oder Absender ebenfalls zu erstatten.

9. Die Taxe für postlagernde Sendungen, die Verzollungsposttaxe, die Lager-taxe, die Frankozetteltaxe, die Ergänzungstaxe für Eilsendungen und die besondere Zustelltaxe für Päckchen werden bei Nachsendung nach einem anderen Land oder bei Unzustellbarkeit gestrichen.

Artikel 28

Verbote

1. Der Versand der nachstehend aufgeführten Gegenstände ist verboten:

- a. Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung eine Gefahr für die Postbeamten darstellen oder die Briefpostsendungen beschmutzen oder beschädigen können (siehe auch Buchstabe f);
- b. zollpflichtige Gegenstände (vorbehältlich der in Artikel 29 vorgesehenen Ausnahmen) sowie Warenmuster, die in grosser Zahl versandt werden, um die Erhebung von Zollgebühren zu umgehen;

- c. Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel oder Rauschgifte;
- d. Gegenstände, deren Einfuhr oder deren Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist;
- e. lebende Tiere mit Ausnahme von
 1. Bienen, Blutegehn und Seidenraupen,
 2. Schmarotzern und Vertilgern schädlicher Insekten, die zur Kontrolle dieser Insekten bestimmt sind, und die zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden;
- f. explodierbare, leicht entzündbare oder andere gefährliche Stoffe; jedoch fallen die in Artikel 16, Ziffern 4 und 5 genannten leicht verderblichen biologischen und radioaktiven Stoffe nicht unter dieses Verbot;
- g. unzüchtige oder unsittliche Gegenstände.
 2. Sendungen, die die in Ziffer 1 genannten Gegenstände enthalten und zu Unrecht zum Versand zugelassen worden sind, werden nach der Gesetzgebung des Landes behandelt, dessen Verwaltung ihr Vorhandensein feststellt.
 3. Sendungen, die Gegenstände nach Ziffer 1, Buchstaben c, f, g und h, enthalten, werden jedoch keinesfalls an Bestimmung geleitet, den Empfängern ausgehändigt oder an den Aufgabeort zurückgesandt.
 4. Falls Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung angenommen worden sind, weder an den Aufgabeort zurückgesandt noch den Empfängern ausgehändigt werden, muss die Herkunftsverwaltung über die weitere Behandlung dieser Sendungen genau unterrichtet werden.
 5. Ausserdem steht jedem Land das Recht zu, die Beförderung von Briefpostsendungen im offenen Durchgang mit Ausnahme von Briefen und Postkarten auf seinem Gebiet auszuschliessen, wenn sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen über ihre Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Land genügen. Diese Sendungen müssen an die Herkunftsverwaltung zurückgesandt werden.

Artikel 29

Zollpflichtige Gegenstände

1. Zollpflichtige Drucksachen, Päckchen und Phonopostsendungen sind zugelassen.
2. Das gleiche gilt auch für Briefe mit zollpflichtigem Inhalt, wenn das Bestimmungsland sich damit einverstanden erklärt. Jede Verwaltung kann jedoch die Zulassung von zollpflichtigen Gegenständen auf Einschreibbriefe beschränken.
3. Sendungen mit Sera, Impfstoffen sowie Sendungen mit dringend benötigten, schwer zu beschaffenden Medikamenten sind in jedem Fall zugelassen.

Artikel 30

Zollabfertigung

Die Postverwaltung des Bestimmungslandes kann nach ihrer Gesetzgebung die in Artikel 29 aufgeführten Sendungen der Zollabfertigung unterwerfen und sie von Amts wegen öffnen.

Artikel 31

Verzollungsposttaxe

Die im Bestimmungsland der Zollabfertigung unterworfenen Sendungen können seitens der Post mit einer Verzollungsposttaxe von höchstens 60 Centimen je Sendung belegt werden, wenn die Sendungen als zollpflichtig erkannt werden. Diese Taxe kann für Sendungen nach Artikel 16, Ziffer 2, zweiter Satz, die das Höchstgewicht nach Ziffer 1 desselben Artikels überschreiten, auf 1,50 Franken erhöht werden.

Artikel 32

Zoll- und andere Gebühren

Die Postverwaltungen können von den Empfängern der Sendungen Zoll- und alle anderen gegebenenfalls anfallenden Gebühren erheben.

Artikel 33

Tax- und gebührenfreie Sendungen

1. Im Verkehr zwischen den Vereinsländern, deren Postverwaltungen sich damit einverstanden erklärt haben, können die Absender durch vorherige Erklärung bei der Aufgabepoststelle sämtliche Taxen und Gebühren übernehmen, mit denen die Sendungen bei der Aushändigung belastet sind. Solange eine Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden ist, kann der Absender auch nach der Aufgabe gegen Zahlung einer Taxe von höchstens 60 Centimen tax- und gebührenfreie Aushändigung der Sendung beantragen. Soll der Antrag auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werden, so hat der Absender ausserdem den Luftpostzuschlag oder die Telegrammtaxe zu entrichten.

2. In den Fällen nach Ziffer 1 haben die Absender sich zur Zahlung der von der Bestimmungspoststelle geforderten Beträge zu verpflichten und auf Verlangen ausreichende Vorauszahlungen zu leisten.

3. Die Bestimmungsverwaltung darf eine Frankozetteltaxe von höchstens 60 Centimen je Sendung erheben. Diese Taxe ist von der in Artikel 31 vorgesehenen Verzollungsposttaxe unabhängig.

4. Jede Verwaltung kann die tax- und gebührenfreie Aushändigung auf Einschreibsendungen beschränken.

Artikel 34

Abstrich von Zoll- und anderen Gebühren

Die Postverwaltungen verpflichten sich, bei den zuständigen Behörden ihres Landes auf den Abstrich von Zoll- und anderen Gebühren für die Sendungen hinzuwirken, die an den Aufgabeort zurückgesandt, wegen völligen Verderbs des Inhalts vernichtet oder die nach einem dritten Land nachgesandt worden sind.

Artikel 35

Nachfragen und Auskunftsbegehren

1. Nachfragen sind innerhalb eines Jahres, vom Tag nach der Aufgabe einer Sendung an gerechnet, zulässig.

2. Auskunftsbegehren, die von einer Verwaltung ausgehen, müssen entgegengenommen und behandelt werden, wenn sie der beteiligten Verwaltung innerhalb einer Frist von fünfzehn Monaten, vom Tag der Aufgabe der Sendungen an gerechnet, zugehen. Jede Verwaltung ist verpflichtet, Auskunftsbegehren so schnell wie möglich zu erledigen.

3. Jede Verwaltung ist verpflichtet, Nachfragen und Auskunftsbegehren entgegenzunehmen, die im Bereich anderer Verwaltungen aufzugebene Sendungen jeder Art betreffen.

4. Für jede Nachfrage oder jedes Auskunftsbegehren kann eine Taxe von höchstens 60 Centimen erhoben werden, sofern der Absender nicht bereits die Sondertaxe für einen Rückschein entrichtet hat. Nachfragen und Auskunftsbegehren werden von Amtes wegen und stets auf dem schnellsten Wege (Luft- oder Land- und Seeweg) befördert. Wird telegraphische Übermittlung verlangt, so werden ausser der Nachfragetaxe die Kosten für das Telegramm und gegebenenfalls für die Antwort erhoben.

5. Wenn die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren mehrere Sendungen betrifft, die vom selben Absender gleichzeitig bei derselben Poststelle an die Adresse desselben Empfängers aufgegeben worden sind, wird die Taxe nur einmal erhoben. Handelt es sich jedoch um Einschreibsendungen, die auf Verlangen des Absenders auf verschiedenen Leitwegen versandt werden sollten, so wird für jeden der benutzten Leitwege eine Taxe erhoben.

6. Ist die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren durch ein Dienstversehen verursacht worden, so wird die dafür erhobene Taxe erstattet.

Kapitel II

Einschreibsendungen

Artikel 36

Taxen

1. Die in Artikel 15 bezeichneten Briefpostsendungen können eingeschrieben versandt werden.

2. Die Taxe für jede Einschreibsendung muss zum voraus entrichtet werden. Sie setzt sich zusammen aus

- a. der gewöhnlichen Taxe für eine gleichartige Sendung;
- b. einer festen Einschreibtaxe von höchstens 60 Centimen.

3. Wenn es sich um Drucksachen in einem oder mehreren besonderen Säcken handelt, die für denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort bestimmt sind, können die Verwaltungen anstatt der unter Ziffer 2, Buchstabe b, vorgesehenen einheitlichen Taxe von höchstens 60 Centimen eine Globaltaxe von höchstens 3 Franken je Sack erheben.

4. Die feste Einschreibtaxe für den Antwortteil einer Postkarte kann nur vom Absender dieses Teils gültig entrichtet werden.

5. Dem Absender einer Einschreibsendung ist bei der Aufgabe ein Empfangsschein unentgeltlich auszuhändigen.

6. Die Verwaltungen der Länder, die bereit sind, auch im Fall höherer Gewalt die Haftpflicht zu übernehmen, können eine zusätzliche Taxe von höchstens 40 Centimen je Einschreibsendung erheben.

7. Nicht oder unzureichend frankierte Einschreibsendungen, die zu Unrecht nach dem Bestimmungsland befördert worden sind, unterliegen zu Lasten des Empfängers oder des Absenders (bei unzustellbaren Sendungen) der in Artikel 22, Ziffer 1, vorgesehenen Taxe in Höhe der einfachen fehlenden Frankatur.

Artikel 37

Rückschein

1. Der Absender einer Einschreibsendung kann gegen eine bei der Aufgabe zu entrichtende feste Taxe von höchstens 40 Centimen einen Rückschein verlangen. Dieser Rückschein wird ihm auf dem Luftweg übermittelt, wenn er ausser der vorerwähnten festen Taxe eine zusätzliche Taxe entrichtet, die den Luftpostzuschlag für das Gewicht des Formulars nicht übersteigt.

2. Der Rückschein kann auch nach Aufgabe der Sendung innerhalb eines Jahres und unter den in Artikel 35 festgesetzten Bedingungen verlangt werden. Wenn der Absender verlangt, dass die Übermittlung des Begehrens sowie die Rücksendung des Rückscheins auf dem Luftweg stattfinden, kann der entsprechende Luftpostzuschlag erhoben werden.

3. Hält der Absender Nachfrage nach einem Rückschein, der innerhalb der normalen Frist nicht an ihn zurückgelangt ist, so wird weder eine zweite Taxe noch die Taxe nach Artikel 35 für Nachfragen und Auskunftsbegehren erhoben.

Artikel 38

Eigenhändige Zustellung

1. Im Verkehr zwischen den Verwaltungen, die sich damit einverstanden erklärt haben, werden Einschreibsendungen mit Rückschein auf Verlangen des

Absenders dem Empfänger eigenhändig zugestellt; in diesem Fall zahlt der Absender eine besondere Taxe von 20 Centimen oder die im Aufgabeland für eigenhändige Zustellung erhobene Taxe.

2. Die Verwaltungen sind verpflichtet, bei diesen Sendungen zwei Zustellversuche zu machen.

Kapitel III

Haftpflicht

Artikel 39

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht der Postverwaltungen

1. Die Postverwaltungen haften nur für den Verlust von Einschreibsendungen. Ihre Haftung erstreckt sich sowohl auf die Sendungen des offenen Durchgangs als auch auf solche, die in Kartenschlüssen befördert werden.

2. Der Absender hat in diesem Fall Anspruch auf einen Ersatzbetrag von 25 Franken je Sendung; dieser Ersatzbetrag kann für jeden der in Artikel 16, Ziffern 2 und 3, genannten besonderen Sack mit Drucksachen auf 125 Franken erhöht werden.

3. Der Absender kann diesen Ersatzanspruch zugunsten des Empfängers abtreten.

Artikel 40

Ausschluss der Haftpflicht der Postverwaltungen

1. Die Postverwaltungen sind von jeder Haftpflicht für Einschreibsendungen befreit, die nach ihrer Gesetzgebung für gleichartige Sendungen oder unter den in Artikel 12, Ziffer 3, vorgesehenen Bedingungen ausgehändigt worden sind.

2. Sie haften nicht:

1. für den Verlust von Einschreibsendungen:

a. im Fall höherer Gewalt. Die Verwaltung, in deren Dienstbereich der Verlust eingetreten ist, muss nach der Gesetzgebung ihres Landes entscheiden, ob dieser Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die einen Fall höherer Gewalt darstellen; diese Umstände sind der Verwaltung des Aufgabelandes zur Kenntnis zu bringen, sofern diese es verlangt. Die Haftpflicht bleibt jedoch für die Verwaltung des Herkunftslandes bestehen, die für Schäden aus höherer Gewalt haftet (Art. 36, Ziff. 6);

b. wenn sie über den Verbleib der Sendungen deshalb keine Rechenschaft ablegen können, weil die Dienstpapiere infolge höherer Gewalt vernichtet worden sind und der Beweis ihrer Haftpflicht nicht anderweitig erbracht worden ist;

c. wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die in den Artikeln 16, Ziffern 8 und 11, Buchstabe c, und 28, Ziffer 1, vorgesehenen

Verbote fällt und sofern diese Sendungen wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind;

- d. wenn der Absender innerhalb der in Artikel 35 vorgesehenen Jahresfrist keine Nachfrage gehalten hat;
2. für Einschreibsendungen, die auf Grund der Gesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden sind.

3. Die Postverwaltungen übernehmen für die Zolldeklarationen, unabhängig von der Form, in der sie abgegeben werden, sowie für die Entscheide der Zolldienststellen bei der Prüfung der der Zollkontrolle unterliegenden Briefpostsendungen keinerlei Verantwortung.

Artikel 41

Haftpflicht des Absenders

1. Der Absender einer Briefpostsendung ist für alle Schäden, die infolge des Versandes zur Beförderung nicht zugelassener Gegenstände oder infolge Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen an anderen Postsendungen entstehen, im gleichen Umfang wie die Postverwaltungen selbst haftpflichtig, sofern kein schuldhaftes Verhalten der Verwaltungen oder der Beförderungsunternehmen vorliegt.

2. Die Annahme einer solchen Sendung durch die Aufgabepoststelle befreit den Absender nicht von seiner Haftpflicht.

3. Gegebenenfalls obliegt es der Aufgabeverwaltung, gegen den Absender vorzugehen.

Artikel 42

Feststellung der Haftpflicht zwischen den Postverwaltungen

1. Bis zum Beweis des Gegenteils haftet für den Verlust einer Einschreibsendung die Verwaltung, die, nachdem sie die Sendung unbeanstandet übernommen hat und in den Besitz aller vorschriftsmässigen Nachforschungsunterlagen gelangt ist, weder die Aushändigung an den Empfänger noch gegebenenfalls die ordnungsmässige Weiterleitung an eine andere Verwaltung nachweisen kann.

2. Eine Zwischen- oder Bestimmungsverwaltung ist bis zum Beweis des Gegenteils und vorbehältlich der Ziffer 3 von jeder Haftung befreit:

- a. wenn sie die Bestimmungen des Artikels 3 des Weltpostvertrags sowie der Artikel 157, Ziffer 5, und 158, Ziffer 4, der Vollzugsordnung beachtet hat;
- b. wenn sie nachweisen kann, dass ihr die Nachfrage erst zugegangen ist, nachdem die die gesuchte Sendung betreffenden Dienstpapiere wegen Ablaufs der in Artikel 108 der Vollzugsordnung vorgesehenen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden sind; dieser Vorbehalt berührt die Rechte des Ersatzfordernden nicht.

3. Wenn jedoch der Verlust während der Beförderung eingetreten ist, ohne dass festgestellt werden kann, auf welchem Gebiet oder in welchem Dienstbereich sich der Vorfall ereignet hat, tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen.

4. Wenn eine Einschreibsendung durch höhere Gewalt in Verlust geraten ist, haftet die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann, wenn beide Länder für den Fall höherer Gewalt eine Haftung übernommen haben.

5. Zollgebühren und Taxen, deren Abstrich nicht erreicht werden konnte, gehen zu Lasten der Verwaltungen, die für den Verlust haften.

6. Die Verwaltung, die den Ersatzbetrag bezahlt hat, tritt bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Entschädigten hinsichtlich aller etwaigen Ansprüche gegen Empfänger, Absender oder Dritte ein.

Artikel 43

Zahlung des Ersatzbetrags

1. Zur Zahlung des Ersatzbetrags ist entweder die Aufgabeverwaltung oder in dem in Artikel 39, Ziffer 3, genannten Fall die Bestimmungsverwaltung verpflichtet; sie kann gegebenenfalls bei der haftpflichtigen Verwaltung Rückgriff nehmen.

2. Diese Zahlung soll möglichst bald und spätestens binnen sechs Monaten, vom Tag nach der Nachfrage an gerechnet, erfolgen.

3. Wenn die zur Zahlung verpflichtete Verwaltung nicht für höhere Gewalt haftet und wenn bis zum Ablauf der in Ziffer 2 vorgesehenen Frist die Frage noch nicht entschieden ist, ob der Verlust auf höherer Gewalt beruht, kann sie die Ersatzleistung ausnahmsweise über diese Frist hinausschieben.

4. Die Aufgabe- oder gegebenenfalls die Bestimmungsverwaltung kann den Ersatzberechtigten für Rechnung derjenigen, an der Beförderung beteiligten Verwaltung entschädigen, die fünf Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmässig bei ihr anhängig gemachte Angelegenheit endgültig zu erledigen oder ohne die Aufgabe- bzw. Bestimmungsverwaltung davon zu verständigen, dass der Verlust auf einem Fall höherer Gewalt zu beruhen scheint.

Artikel 44

Erstattung des Ersatzbetrags an die Verwaltung, die die Zahlung geleistet hat

1. Die verantwortliche oder diejenige Verwaltung, für deren Rechnung die Zahlung nach Artikel 43 geleistet wurde, ist verpflichtet, den tatsächlich an den Ersatzberechtigten bezahlten Ersatzbetrag der Verwaltung zu erstatten, die die Zahlung geleistet hat und die als «Zahlende Verwaltung» bezeichnet wird; diese

Erstattung soll innerhalb einer Frist von vier Monaten erfolgen, vom Zeitpunkt des Versands der Zahlungsmittelteilung an gerechnet.

2. Ist der Ersatzbetrag nach Artikel 42 von mehreren Verwaltungen zu tragen, so muss der volle geschuldete Ersatzbetrag innerhalb der in Ziffer 1 genannten Frist von der ersten Verwaltung, die die gesuchte Sendung ordnungsmässig erhalten hat und die vorschriftsmässige Weiterleitung an die nächste Verwaltung nicht nachweisen kann, an die zahlende Verwaltung erstattet werden. Es ist Sache der ersten Verwaltung, von jeder der anderen haftpflichtigen Verwaltungen den auf diese entfallenden etwaigen Anteil an der Entschädigung des Ersatzberechtigten einzuziehen.

3. Die Erstattung an die Gläubigerverwaltung erfolgt nach den in Artikel 13 vorgesehenen Zahlungsrichtlinien.

4. Ist die Haftpflicht anerkannt worden oder liegt der in Artikel 43, Ziffer 4, vorgesehene Fall vor, so kann der Ersatzbetrag auch von der haftpflichtigen Verwaltung von Amtes wegen durch eine beliebige Abrechnung entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer Verwaltung, die mit der haftenden Verwaltung regelmässig abrechnet, eingezogen werden.

5. Die zahlende Verwaltung kann die Erstattung des Ersatzbetrags von der haftpflichtigen Verwaltung nur innerhalb der Frist eines Jahres, vom Zeitpunkt des Versands der Mitteilung über die an den Ersatzberechtigten geleistete Zahlung an gerechnet, verlangen.

6. Hat eine Verwaltung, deren Haftpflicht ordnungsgemäss festgestellt worden ist, zunächst die Zahlung des Ersatzbetrags abgelehnt, so muss sie alle Nebenkosten übernehmen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

7. Die Verwaltungen können vereinbaren, über die an die Ersatzberechtigten gezahlten Ersatzbeträge, die sie als begründet anerkannt haben, in bestimmten Zeitabständen abzurechnen.

Artikel 45

Etwaige Wiedereinziehung des Ersatzbetrags vom Absender oder vom Empfänger

1. Wird eine ursprünglich als in Verlust geraten angesehene Einschreibsendung oder ein Teil einer solchen Sendung nach Zahlung des Ersatzbetrags wieder aufgefunden, so werden der Empfänger und der Absender hierüber unterrichtet; der letztere oder, bei Anwendung des Artikels 39, Ziffer 3, der Empfänger, wird ausserdem verständigt, dass er die Sendung innerhalb einer Zeitspanne von 3 Monaten gegen Erstattung des ihm bezahlten Ersatzbetrags in Empfang nehmen kann. Sofern der Absender oder gegebenenfalls der Empfänger die Sendung innerhalb dieser Frist nicht abholt, wird der gleiche Schritt beim Empfänger oder dem Absender, je nach Lage des Falls, unternommen.

2. Wenn der Absender oder der Empfänger die Sendung gegen Erstattung des Ersatzbetrags in Empfang nimmt, wird dieser Betrag der Verwaltung oder gegebenenfalls den Verwaltungen erstattet, die den Schaden getragen haben.

3. Wenn Absender und Empfänger auf die Aushändigung der Sendung verzichten, geht diese in das Eigentum der Verwaltung oder gegebenenfalls der Verwaltungen über, die den Schaden getragen haben.

4. Wenn der Beweis der Aushändigung erst nach Ablauf der in Artikel 43, Ziffer 4, vorgesehenen Frist von fünf Monaten erbracht wird, so bleibt die Zwischen- oder Bestimmungsverwaltung mit dem bezahlten Ersatzbetrag belastet, sofern die bezahlte Summe aus irgendeinem Grunde vom Absender nicht wieder eingezogen werden kann.

Kapitel IV

Taxzuteilung. Durchgangskosten

Artikel 46

Taxzuteilung

Jede Postverwaltung behält die von ihr erhobenen Taxen, soweit nicht im Vertrag und in den Abkommen etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 47

Durchgangskosten

1. Vorbehältlich des Artikels 48 unterliegen Briefkartenschlüsse, die zwischen zwei Verwaltungen oder zwischen zwei Poststellen desselben Landes durch Vermittlung einer oder mehrerer anderer Verwaltungen (Dienste Dritter) ausgetauscht werden, zugunsten jedes der Durchgangsländer oder der Länder, die an der Beförderung beteiligt sind, den in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Durchgangsvergütungen. Diese Vergütungen gehen zu Lasten der Verwaltung des Herkunftslandes der Kartenschlüsse. Die Beförderungskosten zwischen zwei Poststellen des Bestimmungslandes gehen jedoch zu Lasten dieses Landes.

| Beförderungsweg | Vergütung für 1 kg brutto |
|---------------------------------|------------------------------|
| 1 | 2 |
| | F C |
| <i>1. Landweg in Kilometern</i> | |
| bis 300 km | 0,10 |
| über 300 bis 600 km | 0,17 |
| über 600 bis 1 000 km | 0,24 |
| über 1 000 bis 1 500 km | 0,33 |
| über 1 500 bis 2 000 km | 0,42 |
| über 2 000 bis 2 500 km | 0,51 |
| über 2 500 bis 3 000 km | 0,60 |
| über 3 000 bis 3 800 km | 0,71 |
| über 3 800 bis 4 600 km | 0,83 |

| Beförderungsweg 1 | Vergütung für 1 kg brutto | |
|---|------------------------------|---|
| | F | C |
| über 4 600 bis 5 500 km | 0,97 | |
| über 5 500 bis 6 500 km | 1,11 | |
| über 6 500 bis 7 500 km | 1,26 | |
| über 7 500 km je weitere 1 000 km | 0,15 | |

2. Seeweg

a. in Seemeilen

| | |
|--------------------------------------|------|
| bis 300 Seemeilen | 0,19 |
| über 300 bis 600 Seemeilen | 0,27 |
| über 600 bis 1 000 Seemeilen | 0,33 |
| über 1 000 bis 1 500 Seemeilen | 0,38 |
| über 1 500 bis 2 000 Seemeilen | 0,43 |
| über 2 000 bis 2 500 Seemeilen | 0,47 |
| über 2 500 bis 3 000 Seemeilen | 0,50 |
| über 3 000 bis 3 500 Seemeilen | 0,53 |
| über 3 500 bis 4 000 Seemeilen | 0,56 |
| über 4 000 bis 5 000 Seemeilen | 0,60 |
| über 5 000 bis 6 000 Seemeilen | 0,64 |
| über 6 000 bis 7 000 Seemeilen | 0,69 |
| über 7 000 bis 8 000 Seemeilen | 0,72 |
| über 8 000 Seemeilen | 0,76 |

b. in Kilometern nach Umrechnung nach dem Verhältnis

1 Seemeile = 1,852 km

| | |
|---------------------------------|------|
| bis 556 km | 0,19 |
| über 556 bis 1 111 km | 0,27 |
| über 1 111 bis 1 852 km | 0,33 |
| über 1 852 bis 2 778 km | 0,38 |
| über 2 778 bis 3 704 km | 0,43 |
| über 3 704 bis 4 630 km | 0,47 |
| über 4 630 bis 5 556 km | 0,50 |
| über 5 556 bis 6 482 km | 0,53 |
| über 6 482 bis 7 408 km | 0,56 |
| über 7 408 bis 9 260 km | 0,60 |
| über 9 260 bis 11 112 km | 0,64 |
| über 11 112 bis 12 964 km | 0,69 |
| über 12 964 bis 14 816 km | 0,72 |
| über 14 816 km | 0,76 |

2. Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch Schiffe eines dieser Länder ausgeführt werden, gelten als Dienste Dritter, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

3. Als Unterlagen für die Entfernungen zur Feststellung der Transitvergütungen nach der Übersicht der Ziffer 1 dienen, soweit es sich um Landwegstrecken handelt, das «Verzeichnis der Kilometerentfernungen für Landwegstrecken der Durchgangskartenschlüsse» nach Artikel 112, Ziffer 2, Buchstabe c

der Vollzugsordnung und, soweit es sich um Seewegstrecken handelt, das «Verzeichnis der Schifffahrtslinien» nach Artikel 112, Ziffer 2, Buchstabe *d*, der Vollzugsordnung.

4. Der Seedurchgang beginnt, wenn die Kartenschlüsse auf dem Quai des Abgangshafens abgelegt sind, von dem aus das Schiff beladen wird, und er endet, wenn die Kartenschlüsse auf den Quai des Bestimmungshafens gelöscht sind.

5. Fehlgeleitete Kartenschlüsse werden hinsichtlich der Zahlung der Durchgangvergütungen so behandelt, als ob sie ihren normalen Weg genommen hätten; die an der Beförderung dieser Kartenschlüsse beteiligten Verwaltungen dürfen von den Herkunftsverwaltungen aus diesem Grund keine Vergütungen erheben, die Herkunftsverwaltungen schulden aber die betreffenden Durchgangvergütungen den Ländern, deren Vermittlung sie regelmässig in Anspruch nehmen.

Artikel 48

Befreiung von Durchgangskosten

Die portofreien Sendungen nach den Artikeln 8, 9 und 23 sind von allen Land- und Seedurchgangskosten befreit.

Artikel 49

Aussergewöhnliche Verbindungen

Die Durchgangvergütungen nach Artikel 47 gelten nicht für die Beförderung mit aussergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen eigens eingerichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen hierfür werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung festgelegt.

Artikel 50

Abrechnung über Durchgangskosten

1. Über Durchgangskosten wird jährlich auf Grund der Ergebnisse statistischer Ermittlungen abgerechnet, die alle drei Jahre während eines Zeitabschnitts von vierzehn Tagen vorzunehmen sind. Für Briefkartenschlüsse, die weniger als sechsmal wöchentlich durch die Verbindungen irgendeines Landes ausgetauscht werden, wird dieser Zeitabschnitt auf achtundzwanzig Tage ausgedehnt. Zeitabschnitt und Geltungsdauer der statistischen Ermittlungen werden durch die Vollzugsordnung festgesetzt.

2. Wenn der sich zwischen zwei Verwaltungen ergebende jährliche Saldo 25 Franken nicht übersteigt, ist die Schuldnerverwaltung von jeder Zahlung befreit.

3. Jede Verwaltung kann die Ergebnisse einer Briefdurchgangsermittlung, die ihrer Meinung nach zu sehr von der Wirklichkeit abweichen, einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen. Dieses Schiedsgericht wird nach Artikel 126 der Allgemeinen Verfahrensordnung gebildet.

4. Die Schiedsrichter können den zu zahlenden Betrag der Durchgangskosten nach billigem Ermessen festsetzen.

Artikel 51

Austausch von Kartenschlüssen mit Kriegsschiffen oder Militärflugzeugen

1. Zwischen Postämtern eines Mitgliedslandes und den Befehlshabern von See- beziehungsweise Luftgeschwadern oder Kriegsschiffen beziehungsweise Militärflugzeugen desselben Landes, die sich im Ausland befinden, oder zwischen dem Befehlshaber einer dieser See- beziehungsweise Luftgeschwader oder einem dieser Kriegsschiffe beziehungsweise Militärflugzeuge und dem Befehlshaber eines anderen Geschwaders oder eines anderen Kriegsschiffs beziehungsweise Militärflugzeuges desselben Landes können Kartenschlüsse durch die Land- oder Seeverbindung anderer Länder ausgetauscht werden.

2. Die in diesen Kartenschlüssen enthaltenen Briefpostsendungen dürfen nur an die Stäbe und Besatzungen der die Kartenschlüsse empfangenden oder absendenden Schiffe beziehungsweise Flugzeuge gerichtet sein oder von ihnen herrühren. Die Taxansätze und Versandbedingungen hierfür werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Schiffe oder Flugzeuge gehören, nach ihren Inlandvorschriften festgesetzt.

3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, schuldet die Postverwaltung des Landes, dem die Kriegsschiffe oder Militärflugzeuge unterstehen, den Durchgangsverwaltungen für die Kartenschlüsse Durchgangskosten, die nach Artikel 47 berechnet werden.

Teil III

Beförderung der Briefpostsendungen auf dem Luftweg

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 52

Zur Luftpostbeförderung zugelassene Sendungen

1. Alle Briefpostsendungen sind zur Beförderung auf dem Luftweg zugelassen und werden dann als Luftpostbriefsendungen bezeichnet.

2. Ausserdem kann jede Verwaltung Aerogramme nach Artikel 53 zur Beförderung auf dem Luftweg zulassen.

Artikel 53

Aerogramme

1. Das Aerogramm besteht aus einem Blatt Briefpapier, das so gefaltet und geklebt wird, dass es die Masse von Postkarten hat. Die Vorderseite des so gefalteten Blattes ist für die Adresse bestimmt und muss den gedruckten Vermerk «Aerogramme» tragen. Ein entsprechender Vermerk in der Sprache des Herkunftslandes ist freigestellt. Das Aerogramm darf keine Gegenstände enthalten. Es kann eingeschrieben versandt werden, wenn das nach der Gesetzgebung des Herkunftslandes zulässig ist.

2. Jede Verwaltung setzt innerhalb der in Ziffer 1 festgelegten Grenzen die Bedingungen für Ausgabe, Herstellung und Verkauf der Aerogramme fest.

3. Luftpostbriefsendungen, die als Aerogramme aufgegeben worden sind, jedoch die oben festgesetzten Bedingungen nicht erfüllen, werden nach Artikel 57 behandelt. Die Verwaltungen können sie jedoch in jedem Fall auf dem Land- und Seeweg befördern.

Artikel 54

Zuschlagspflichtige und nicht zuschlagspflichtige Luftpostsendungen

1. Luftpostbriefsendungen werden hinsichtlich der Taxen in zuschlagspflichtige und nicht zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen unterteilt.

2. Für Luftpostbriefsendungen sind grundsätzlich neben den im Weltpostvertrag und in den verschiedenen Abkommen des Weltpostvereins vorgesehenen Taxen Luftpostzuschläge zu entrichten; für Postsendungen nach den Artikeln 8 und 9 sind die gleichen Zuschläge zu erheben. Alle diese Sendungen werden als zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen bezeichnet.

3. Die Verwaltungen können davon absehen, einen Luftpostzuschlag zu erheben, müssen jedoch die Verwaltungen der Bestimmungsländer davon verständigen. Die unter diesen Bedingungen zugelassenen Sendungen werden als nicht zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen bezeichnet.

4. Für postdienstliche Sendungen nach Artikel 23 mit Ausnahme der vom Internationalen Bureau ausgehenden Sendungen sind keine Luftpostzuschläge zu entrichten.

5. Für Aerogramme nach Artikel 53 ist eine Taxe zu erheben, die mindestens derjenigen entsprechen muss, die im Herkunftsland für einen nicht zuschlagspflichtigen Brief der ersten Gewichtsstufe erhoben wird.

Artikel 55

Zuschläge oder zusammengesetzte Taxen

1. Die Verwaltungen setzen die Luftpostzuschläge für die Beförderung fest. Sie können für die Festsetzung der Zuschläge Gewichtsstufen zulassen, die unter den Gewichtseinheiten nach Artikel 16 liegen. Die Zuschläge müssen jedoch in

enger Beziehung zu den Beförderungskosten stehen; im allgemeinen darf ihr Gesamtertrag die für die Beförderung zu zahlenden Kosten nicht übersteigen.

2. Die Zuschläge müssen für das ganze Gebiet eines Bestimmungslandes einheitlich sein, unabhängig davon, welcher Leitweg benutzt wird.

3. Die Verwaltungen können für die Frankierung der Luftpostbriefsendungen Gesamttaxen festsetzen.

4. Die Zuschläge müssen beim Abgang entrichtet sein.

5. Der Zuschlag für die Rückbeförderung des Antwortteils einer Postkarte mit bezahlter Antwort ist bei dessen Rücksendung zu entrichten.

6. Jede Verwaltung kann bei Berechnung des Zuschlags für eine Luftpostbriefsendung das Gewicht der gegebenenfalls beigefügten Formulare für Postbenützer berücksichtigen.

Artikel 56

Art der Frankierung

Neben den nach Artikel 20 vorgesehenen Möglichkeiten kann die Frankierung der Luftpostbriefsendungen durch handschriftlichen Vermerk des erhobenen Betrags in Ziffern in der Währung des Aufgabelandes, z. B. durch den Vermerk «Taxe perçue: . . . dollars . . . cents», vermerkt werden. Diese Angabe kann entweder innerhalb eines besonderen Stempelabdrucks, auf einer Marke oder einem Zettel oder in beliebiger Weise einfach auf der Adressseite der Sendung vermerkt werden. In jedem Fall ist dem Vermerk ein Abdruck des Tagesstempels der Aufgabestelle beizufügen.

Artikel 57

Nicht oder ungenügend frankierte zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen

1. Nicht oder ungenügend frankierte Luftpostbriefsendungen, bei denen die Richtigstellung der Frankatur durch den Absender nicht möglich ist, werden wie folgt behandelt:

- a. nicht frankierte zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen werden nach den Artikeln 19 und 22 behandelt; die Sendungen, die dem Frankozwang beim Abgang nicht unterliegen, werden mit den normalerweise benützten Beförderungsmitteln weitergeleitet;
- b. unzureichend frankierte zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen werden auf dem Luftweg befördert, wenn die entrichteten Taxen mindestens den Luftpostzuschlag decken; die Aufgabeverwaltung kann diese Sendungen jedoch auch dann auf dem Luftweg befördern, wenn die entrichteten Taxen nur 75 Prozent des Zuschlags oder der Gesamttaxe betragen. Unterhalb dieser Grenze sind die Artikel 19 und 22 anzuwenden.

2. Ist der Betrag der noch zu erhebenden Taxe von der Aufgabeverwaltung nicht angegeben worden, so kann die Bestimmungsverwaltung ungenügend frankierte Luftpostbriefsendungen ohne Taxnachbezug zustellen lassen, wenn die vorhandene Frankatur mindestens der Taxe für die gewöhnliche Beförderung entspricht.

Artikel 58

Leitung

1. Verwaltungen, die ihre eigenen Luftpostbriefsendungen auf bestimmten Luftverkehrswegen befördern, müssen die ihnen von anderen Verwaltungen zugehenden zuschlagspflichtigen Luftpostbriefsendungen auf denselben Wegen weiterleiten. Das gilt auch für nicht zuschlagspflichtige Luftpostbriefsendungen, sofern der verfügbare Laderaum der Flugzeuge es zulässt und die Aufgabeverwaltung es verlangt.

2. Verwaltungen von Ländern, denen kein Luftfahrtsunternehmen zur Verfügung steht, befördern die Luftpostbriefsendungen auf den schnellsten von der Post benützten Wegen; das gilt auch, wenn aus irgendeinem Grund die Leitung der Sendungen auf dem Land- und Seeweg gegenüber der Benützung des Luftwegs Vorteile bietet.

3. Luftpostkartenschlüsse sind auf dem von der Aufgabeverwaltung verlangten Weg zu befördern, sofern dieser von der Verwaltung des Durchgangslandes für die Beförderung ihrer eigenen Kartenschlüsse benützt wird. Ist das nicht möglich oder reicht die Zeit für den Umlad nicht aus, so ist die Aufgabeverwaltung davon zu verständigen.

Artikel 59

Abfertigung in den Flughäfen

Die Verwaltungen treffen alle sachdienlichen Vorkehrungen, damit die ihren Flughäfen zugegangenen Luftpostkartenschlüsse unter den günstigsten Bedingungen übernommen und weitergeleitet werden.

Artikel 60

Zollabfertigung der Luftpostbriefsendungen

Die Verwaltungen treffen alle sachdienlichen Vorkehrungen für eine beschleunigte Zollabfertigung der für ihr Land bestimmten Luftpostbriefsendungen.

Artikel 61

Zustellung

Luftpostbriefsendungen sind nach ihrem Eingang bei der Bestimmungsstelle in die nächste Zustellung einzubeziehen.

Artikel 62

Nach- oder Rücksendung der Luftpostbriefsendungen

1. Jede Luftpostbriefsendung, deren Empfänger den Wohnort gewechselt hat, wird grundsätzlich mit den normalerweise für nicht zuschlagspflichtige Sendungen benützten Beförderungsmitteln nach dem neuen Bestimmungsort nachgesandt. Mit den gleichen Beförderungsmitteln werden unzustellbare Luftpostbriefsendungen und solche, die aus irgendeinem Grund den Empfängern nicht ausgehändigt worden sind, an den Aufgabeort zurückgesandt.

2. Auf ausdrückliches Verlangen des Empfängers (bei Nachsendung) oder des Absenders (bei Rücksendung) können die betreffenden Sendungen auf dem Luftweg nach- oder zurückgesandt werden, wenn der Empfänger beziehungsweise Absender sich verpflichtet, die Zuschläge und Gesamttaxen für die neue Flugstrecke zu bezahlen, oder wenn eine Drittperson diese Zuschläge oder Gesamttaxen bei der nachsendenden Poststelle bezahlt hat; in den ersten beiden Fällen wird der Zuschlag oder die Gesamttaxe grundsätzlich bei der Aushändigung erhoben und verbleibt der Zustellverwaltung.

3. Briefpostsendungen, die auf der ersten Beförderungsstrecke auf dem gewöhnlichen Wege befördert worden sind, können unter den in Ziffer 2 vorgesehenen Bedingungen auf dem Luftweg nachgesandt werden.

4. Nachsendungs- und Sammelumschläge werden mit den normalerweise für nicht zuschlagspflichtige Briefpostsendungen benützten Beförderungsmitteln nach dem neuen Bestimmungsort geleitet, es sei denn, der Zuschlag oder die Gesamttaxe sei bei der nachsendenden Stelle vorausbezahlt worden oder der Empfänger, gegebenenfalls der Absender, übernehme nach Ziffer 2 die Zahlung der Zuschläge oder der Gesamttaxen für die neue Flugstrecke.

Kapitel II

Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg

Artikel 63

Allgemeine Grundsätze

1. Die Luftbeförderungskosten für Luftpostkartenschlüsse trägt die Herkunftsverwaltung dieser Kartenschlüsse.

2. Jede Zwischenverwaltung, die Luftpostkartenschlüsse oder Luftpostbriefsendungen des offenen Durchgangs auf dem Luftweg weiterbefördert, hat hierfür Anspruch auf eine Vergütung; das gilt auch für fehlgeleitete oder von Durchgangskosten befreite Luftpostkartenschlüsse und Luftpostbriefsendungen des offenen Durchgangs.

3. Die Vergütungen nach Ziffer 2 für die Benützung einer Strecke müssen für alle Verwaltungen, die sich an den Betriebskosten des oder der die Strecke bedienenden Luftfahrtsunternehmen nicht beteiligen, gleich hoch sein.

4. Wenn nichts über die Unentgeltlichkeit vereinbart ist, hat jede Bestimmungsverwaltung, die im Innern ihres Landes Post auf dem Luftweg weiterbefördert, hierfür Anspruch auf eine Vergütung. Diese Vergütung muss für alle aus dem Ausland eingehenden Luftpostkartenschlüsse gleich hoch sein, gleichgültig, ob die Kartenschlüsse auf dem Luftweg weitergeleitet werden oder nicht.

5. Wenn zwischen den beteiligten Verwaltungen keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist auf die etwaige Beförderung von Luftpostbriefsendungen auf dem Land- oder Seeweg Artikel 47 anzuwenden; Durchgangskosten sind jedoch nicht zu bezahlen für

- a. die Vermittlung von Luftpostkartenschlüssen zwischen zwei Flughäfen derselben Stadt;
- b. die Beförderung dieser Kartenschlüsse von einem Flughafen einer Stadt zu einer in dieser Stadt gelegenen Umschlagstelle und zurück zur Weiterleitung.

Artikel 64

Grundvergütungssätze und Berechnung der Vergütungen für Kartenschlüsse

1. Die für die Abrechnung zwischen den Verwaltungen geltenden Grundvergütungssätze sind für eine Luftbeförderungsleistung von einem Kilogramm Rohgewicht je Kilometer festgesetzt; diese nachstehend einzeln aufgeführten Sätze gelten proportional auch für Bruchteile eines Kilogramms, und zwar für

- a. LC-Sendungen (Briefe, Aerogramme, Postkarten, Postanweisungen, Nachnahmepostanweisungen, Einzugsaufträge, Wertbriefe und Wertschachteln, Auszahlungsscheine, Gutschriftenanzeigen und Rückscheine): höchstens 3 Tausendstel Franken; dieser Einheitssatz wird jedoch auf höchstens 4 Tausendstel Franken erhöht für LC-Sendungen, die auf Strecken befördert werden, für die der Beförderungskostensatz am 1. Juli 1952 mehr als 3 Tausendstel Franken betrug;
- b. AO-Sendungen (andere als LC-Sendungen) einschliesslich der Phonopostsendungen: höchstens 1 Tausendstel Franken.

2. Die Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg von Luftpostkartenschlüssen werden einerseits nach den tatsächlichen Grundvergütungssätzen (innerhalb der Grenzen der Grundvergütungssätze nach Ziffer 1) und nach den in der «Liste des distances aéropostales» nach Artikel 203, Ziffer 1, Buchstabe b, der Vollzugsordnung aufgeführten Entfernungen in Kilometern und andererseits nach dem Rohgewicht der Kartenschlüsse berechnet; das Gewicht etwa verwendeter Sammelsäcke bleibt unberücksichtigt.

3. Die Vergütungen für die Luftbeförderung innerhalb des Bestimmungslandes werden gegebenenfalls nach einheitlichen Kostensätzen für jede der beiden Kategorien LC und AO festgesetzt. Diese Kostensätze werden auf der Grundlage der unter Ziffer 1 vorgesehenen Sätze und nach der ausgewogenen Durchschnittslänge der Inlandstrecken berechnet, auf denen die Auslandpost befördert wird. Die ausgewogene Durchschnittslänge wird nach dem Rohgewicht aller im Bestimmungsland eingehenden Luftpostkartenschlüsse ermittelt, einschliesslich

der Briefpost, die nicht auf dem Luftweg innerhalb des Bestimmungslandes weitergeleitet wird.

4. Der Gesamtbetrag der Vergütungen nach Ziffer 3 darf nicht höher sein als die tatsächlich für die Beförderung bezahlten Vergütungen.

5. Die Kostensätze für die Luftbeförderung innerhalb und ausserhalb eines Landes, die sich durch die Vielfältigkeit des Grundvergütungssatzes mit der Zahl der Kilometer ergeben und dazu dienen, die Vergütungen nach den Ziffern 2 und 3 festzusetzen, werden auf volle 10 Centimen auf- oder abgerundet, je nachdem, ob der Hundertstel- und Tausendstelbetrag 50 überschreitet oder nicht.

Artikel 65

Berechnung und Abrechnung der Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg von Luftpostbriefsendungen im offenen Durchgang

1. Die Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg der im offenen Durchgang übersandten Luftpostbriefsendungen werden grundsätzlich nach Artikel 64, Ziffer 2, jedoch nach dem Reingewicht der Sendungen berechnet; der Gesamtbetrag der Vergütungen wird in diesem Fall um 5 Prozent erhöht. Wenn jedoch im Gebiet des Bestimmungslandes dieser Sendungen eine oder mehrere Luftverkehrslinien mehrere Flughäfen dieses Gebiets berühren, werden die Vergütungen für die Beförderung auf der Grundlage eines mittleren ausgewogenen Vergütungssatzes berechnet, der nach der Tonnenzahl der in jedem Flughafen ausgeladenen Post ermittelt wird.

2. Die Zwischenverwaltung kann jedoch die Beförderungsvergütungen für offen zu befördernde Briefpostsendungen auf Grund einer bestimmten Zahl von Durchschnittssätzen berechnen, die 20 nicht überschreiten dürfen und, jeweils auf eine Gruppe von Bestimmungsländern bezogen, nach dem Gewicht der in den verschiedenen Bestimmungsorten dieser Gruppe ausgeladenen Postmengen ermittelt werden. Der Gesamtbetrag dieser Vergütungen darf nicht höher sein als die für die Beförderung zu zahlenden Vergütungen.

3. Über Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg von Luftpostbriefsendungen des offenen Durchgangs wird grundsätzlich nach den Ergebnissen statistischer Ermittlungen abgerechnet, die einmal halbjährlich während eines Zeitabschnitts von 14 Tagen durchzuführen sind.

4. Die Zwischenverwaltung hat jedoch Anspruch auf Bezahlung nach dem tatsächlichen Gewicht, wenn es sich um fehlgeleitete, an Bord von Schiffen aufgegebene oder dieser Verwaltung in unregelmässigen Abständen bzw. unterschiedlichen Mengen zugeleitete Briefpostsendungen handelt.

Artikel 66

Zahlung der Vergütungen

1. Die Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg von Luftpostkartenschlüsseln sind, vorbehältlich der Ausnahmen nach den Ziffern 2 und 3,

an die Verwaltung des Landes zu bezahlen, dem das in Anspruch genommene Luftfahrtsunternehmen untersteht.

2. Abweichend von Ziffer 1 können die Beförderungsvergütungen an die Verwaltung des Landes bezahlt werden, in dem sich der Flughafen befindet, auf dem das Luftfahrtsunternehmen die Luftpostkartenschlüsse übernommen hat, sofern zwischen dieser Verwaltung und der des Landes, dem das in Betracht kommende Luftfahrtsunternehmen untersteht, eine Vereinbarung getroffen worden ist.

3. Abweichend von Ziffer 1 kann die Verwaltung, die Luftpostkartenschlüsse an ein Luftfahrtsunternehmen übergibt, unmittelbar mit diesem Unternehmen über die Beförderungsvergütungen für die gesamte Strecke oder einen Teil derselben abrechnen, wenn die Verwaltung des Landes, dem die in Anspruch genommenen Luftfahrtsunternehmen unterstehen, und, gegebenenfalls, die Zwischenverwaltungen einverstanden sind.

4. Jede Verwaltung, die einer anderen Verwaltung Luftpostbriefsendungen des offenen Durchgangs übergibt, hat dieser die volle Vergütung für die ganze weitere Flugstrecke zu bezahlen.

Artikel 67

Vergütung für die Beförderung fehlgeleiteter Kartenschlüsse auf dem Luftweg

1. Die Herkunftsverwaltung eines fehlgeleiteten Kartenschlusses hat die Vergütung für die Beförderung dieses Kartenschlusses bis zum ursprünglich auf dem Übergabeverzeichnis AV 7 vorgesehenen Auslade Flughafen zu bezahlen.

2. Sie bezahlt ebenfalls die Kosten für die Weiterleitung, die auf den weiteren tatsächlich zurückgelegten Beförderungsstrecken des Kartenschlusses bis zu seinem Bestimmungsort entstehen.

3. Die zusätzlichen Kosten für die weiteren Beförderungsstrecken des fehlgeleiteten Kartenschlusses werden folgendermassen zurückerstattet:

- a. von der Verwaltung, in deren Dienstbereich die Fehlleitung verursacht worden ist;
- b. von der Verwaltung, die die Vergütungen erhoben hat, die an das Luftfahrtsunternehmen bezahlt worden sind, das den Auslad an einem anderen als dem auf dem Übergabeverzeichnis AV 7 angegebenen Ort vorgenommen hat.

Artikel 68

Vergütung für die Beförderung verlorengangener oder vernichteter Post auf dem Luftweg

Bei Verlust oder Vernichtung von Post infolge eines Flugzeugunfalls oder aus anderen Gründen, für die das Luftfahrtsunternehmen zu haften hat, ist hinsichtlich der in Verlust geratenen oder vernichteten Post für keinen Teil der benützten Luftverkehrslinie eine Vergütung zu bezahlen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

Artikel 69

Bedingungen für die Annahme von Vorschlägen zum Vertrag und seiner Vollzugsordnung

1. Die dem Kongress unterbreiteten Vorschläge zum vorliegenden Vertrag und seiner Vollzugsordnung bedürfen, um rechtsgültig zu werden, der Zustimmung durch die Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Mitgliedstaaten. Die Hälfte der auf dem Kongress vertretenen Mitgliedstaaten muss bei der Abstimmung anwesend sein.

2. Die in der Zeit zwischen zwei Kongressen eingegangenen Vorschläge zum Weltpostvertrag und seiner Vollzugsordnung müssen, um rechtsgültig zu werden, erhalten:

- a. die Gesamtheit der Stimmen, wenn es sich um Änderungen der Artikel 1 bis 14 (Erster Teil), 15, 16, 19, 22, 23, 36, 37, 39 bis 51 (Zweiter Teil), 69 und 70 (Vierter Teil) des Vertrags, aller Artikel seines Schlussprotokolls und der Artikel 102 bis 104, 105, Ziffer 1, 127, 161, 165, 175, 176 und 204 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um grundlegende Änderungen zu anderen Bestimmungen als den unter Buchstabe *a* erwähnten handelt;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich handelt
 1. um Änderungen redaktioneller Art zu anderen als den unter Buchstabe *a* erwähnten Bestimmungen des Vertrags und seiner Vollzugsordnung;
 2. um die Auslegung der Bestimmungen des Vertrags, seines Schlussprotokolls und seiner Vollzugsordnung ausser bei Meinungsverschiedenheiten, die dem in Artikel 32 der Satzung vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen sind.

Artikel 70

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Weltpostvertrags

Dieser Weltpostvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedsländer diesen Weltpostvertrag in einer Ausfertigung unterzeichnet, die in den Archiven des Landes niedergelegt wird, in dem der Weltpostverein seinen Sitz hat. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei von der Regierung des Landes zugestellt, in dem der Kongress stattgefunden hat.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Schlussprotokoll zum Weltpostvertrag

Anlässlich der Unterzeichnung des am heutigen Tage beschlossenen Weltpostvertrags haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel I

Verfügungsrecht über die Postsendungen

1. Der Artikel 4 wird nicht angewendet im Bereich des Australischen Bundes, in Ghana, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie in den überseeischen Gebieten, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, in Irland, Jamaika, Jemen, Jugoslawien, Kanada, Kuwait, Malaysia, Neuseeland, Nigeria, Sierra Leone, in der Vereinigten Republik von Tansania und Sansibar, in Trinidad und Tobago, Uganda, in der Vereinigten Arabischen Republik und in Zypern.

2. Dieser Artikel wird auch nicht in Dänemark angewendet, dessen innere Gesetzgebung den Rückzug von Sendungen oder Adressänderungen auf Antrag des Absenders von dem Zeitpunkt an nicht erlaubt, da der Empfänger vom Vorliegen einer für ihn bestimmten Sendung unterrichtet worden ist.

Artikel II

Ausnahme von der Portofreiheit für Blindensendungen

Abweichend von den Artikeln 9 und 16 können Mitgliedstaaten, die in ihrem Inlanddienst für Blindensendungen keine Portofreiheit gewähren, die in Artikel 9 vorgesehenen Taxen erheben, die jedoch nicht höher als die ihres Inlanddienstes sein dürfen.

Artikel III

Gegenwerte. Höchst- und Mindestgrenze

1. Jedes Mitgliedsland kann die Taxen nach Artikel 16, Ziffer 1, nach den Angaben der nachstehenden Übersicht um höchstens 60 Prozent erhöhen oder um höchstens 20 Prozent ermässigen:

| Sendungsarten | Taxen | |
|------------------|-------------------------------------|---------------|
| | obere Grenze | untere Grenze |
| 1 | 2 | 3 |
| | C | C |
| Briefe | {erste Gewichtsstufe 40 | 20 |
| | {jede weitere Gewichtsstufe .. 24 | 12 |
| Postkarten | {einfache 24 | 12 |
| | {mit Antwortkarten 48 | 24 |
| Drucksachen | {erste Gewichtsstufe 19,2 | 9,6 |
| | {jede weitere Gewichtsstufe ... 9,6 | 4,8 |
| Blindensendungen | | — |
| Warenmuster | {erste Gewichtsstufe 19,2 | 9,6 |
| | {jede weitere Gewichtsstufe ... 9,6 | 4,8 |
| Mindesttaxe | | 20 |

| Sendungsarten | Taxen | |
|--------------------------------------|--------------|---------------|
| | obere Grenze | untere Grenze |
| 1 | 2 | 3 |
| | C | C |
| Päckchen, für je 50 g | 19,2 | 9,6 |
| Mindesttaxe | 80 | 40 |
| Phonopostsendungen für je 50 g | 32 | 16 |

2. Die festgesetzten Taxen müssen möglichst untereinander im gleichen Verhältnis stehen wie die Grundtaxen. Jede Postverwaltung darf jedoch je nach Lage des Falles und den Erfordernissen ihres Münzsystems ihre Taxen auf- oder abrunden.

Artikel IV

Ausnahmen von der Anwendung der Taxansätze für Drucksachen und Warenmuster

1. Abweichend von Artikel 16 brauchen die Mitgliedsländer bei Drucksachen und Warenmustern die für die erste Gewichtsstufe festgesetzte Taxe nicht anzuwenden; sie können vielmehr eine Taxe von 6 Centimen erheben; für Warenmuster dürfen sie eine Mindesttaxe von 12 Centimen erheben. Wenn Drucksachen und Warenmuster zu einer Sendung zusammengefasst werden, muss die entrichtete Taxe der Mindesttaxe für Warenmuster entsprechen.

2. Ausnahmsweise dürfen die Mitgliedsländer die Auslandtaxen für Drucksachen und Warenmuster bis zu den Sätzen erhöhen, die ihre Gesetzgebung für gleichartige Sendungen des Inlanddienstes vorsehen.

Artikel V

Unzengewicht

In Abweichung von Artikel 16, Ziffer 1, Übersicht, dürfen die Länder, die wegen ihrer Gesetzgebung das Dezimalgewichtssystem nicht annehmen können, an dessen Stelle das Unzengewicht (28,3465 Gramm) setzen; hierbei sind bei Briefen eine Unze mit 20 Gramm und bei Drucksachen, Warenmuster, Päckchen und Phonopostsendungen zwei Unzen mit 50 Gramm gleichzusetzen.

Artikel VI

Päckchen

Die Verpflichtung, den Päckchendienst auszuführen, bezieht sich nicht auf Länder, die nicht in der Lage sind, diesen Dienst einzuführen.

Artikel VII

Ausnahme hinsichtlich der Drucksachenbestimmungen

Abweichend von Artikel 16, Ziffern 2 und 3, Artikel 20, Ziffer 2, und Artikel 39, Ziffer 2, und weil Drucksachensendungen, die das Höchstgewicht von

3 kg oder 5 kg überschreiten, im Inlanddienst von Äthiopien nicht zugelassen sind, werden solche Sendungen auch im zwischenstaatlichen Briefpostdienst dieses Landes nicht zugelassen; hierbei wird nicht nach der Versandart in gewöhnlichen oder besonders adressierten Säcken unterschieden.

Artikel VIII

Ausschluss von Wertgegenständen in Einschreibbriefen

Abweichend von Artikel 16, Ziffer 8, können die Postverwaltungen der Republik Argentinien, der Vereinigten Staaten von Brasilien, von Chile, El Salvador, Indien, Mexiko, Pakistan, Peru, von der Vereinigten Arabischen Republik und von der Republik Venezuela die in Ziffer 8 erwähnten Wertgegenstände vom Versand in Einschreibbriefen ausschliessen.

Artikel IX

Aufgabe von Briefpostsendungen im Ausland

Kein Land ist verpflichtet, Sendungen zu befördern oder den Empfängern auszuhändigen, die in seinem Gebiet ansässige Absender in einem fremden Land aufgeben oder aufgeben lassen, um aus den dort geltenden niedrigen Taxen Vorteil zu ziehen; das gilt auch für Sendungen, die in grosser Zahl aufgegeben werden, selbst dann, wenn nicht die Absicht besteht, die niedrigen Taxen auszunützen. Die Bestimmung gilt ohne Unterschied sowohl für Sendungen, die in dem Land, in dem der Absender wohnt, vorbereitet und anschliessend über die Grenze gebracht werden, als auch für Sendungen, die in einem fremden Land versandfertig hergestellt worden sind. Die betreffende Verwaltung kann die Sendungen an den Herkunftsort zurücksenden oder sie mit ihren Inlandtaxen belegen. Die Einzelheiten der Taxerhebung bleiben ihr überlassen.

Artikel X

Internationale Antwortscheine

Abweichend von Artikel 24, Ziffer 1, brauchen die Verwaltungen sich nicht mit dem Verkauf von internationalen Antwortscheinen zu befassen; sie können auch deren Verkauf beschränken.

Artikel XI

Rückzug. Adressänderung oder -berichtigung

Die Bestimmungen des Artikels 26 gelten nicht für Südafrika, den Australischen Bund, Birma, Kanada, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die überseeischen Gebiete, deren zwischenstaatlichen Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Irland, Kuwait, Malaysia, Nigeria, Neuseeland, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tansania und Sansibar, Trinidad und Tobago, deren Gesetzgebung es nicht gestattet, auf Verlangen des

Absenders Sendungen zurückzuziehen oder deren Adresse zu ändern. Diese Vorschrift gilt auch nicht für Indien hinsichtlich der Adressänderung für Briefpostsendungen. Ausserdem gibt die Republik Argentinien Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren aus denjenigen Ländern keine Folge, die zu Artikel 26 Vorbehalte angebracht haben.

Artikel XII

Besondere Taxen

1. Die Mitgliedsländer, deren Inlandtaxen für besondere Versandarten höher sind als die im Weltpostvertrag festgesetzten Taxen, sind berechtigt, ihre Taxen auch im zwischenstaatlichen Postdienst anzuwenden.

2. Abweichend von Artikel 36, Ziffer 3, werden die Postverwaltungen der Republik Argentinien, der Republik Kuba, von Peru und der Philippinen ermächtigt, die in eingeschriebenen Sondersäcken versandten Drucksachen nicht anzunehmen. Dementsprechend ist der nach Artikel 39, Ziffer 2, für diese Sendungen vorgesehene besondere Ersatzbetrag mit den angeführten Verwaltungen nicht anwendbar.

Artikel XIII

Besondere Durchgangskosten für die Benützung der transsibirischen und Trans-Anden-Bahn

1. Die Postverwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken kann zusätzlich zu den Durchgangsvergütungen nach Artikel 47, Ziffer 1, Nr. 1, Landweg, für jedes Kilogramm Briefpost, das im Durchgang mit der transsibirischen Eisenbahn befördert wird, einen Zuschlag von 1 Franken 30 Centimen erheben.

2. Die Postverwaltung der Argentinischen Republik kann zusätzlich zu den Durchgangsvergütungen nach Artikel 47, Ziffer 1, Nr. 1, Landweg, für jedes Kilogramm Briefpost, das im Durchgang über den argentinischen Streckenabschnitt der «Ferrocaril Trasandino» befördert wird, einen Zuschlag von 30 Centimen erheben.

Artikel XIV

Besondere Durchgangsbedingungen für Afghanistan

Abweichend von Artikel 47, Ziffer 1, kann die Postverwaltung von Afghanistan mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, die ihr hinsichtlich der Beförderungsmittel und Verkehrsverbindungen entstehen, vorübergehend Durchgangskartenschlüsse und Briefpostsendungen des offenen Durchgangs durch ihr Land unter besonderen, mit den beteiligten Postverwaltungen vereinbarten Bedingungen befördern.

Artikel XV

Besondere Lagerkosten in Aden

Die Postverwaltung von Aden kann ausnahmsweise für alle in Aden gelagerten Kartenschlüsse eine Taxe von 40 Centimen je Sack erheben, sofern sie für diese Kartenschlüsse keine Land- oder Seedurchgangsvergütung erhält.

Artikel XVI

Ausserordentlicher Luftpostzuschlag

Wegen der besonderen geographischen Lage der UdSSR behält sich die Postverwaltung dieses Landes das Recht vor, im Verkehr mit allen Ländern der Erde einen einheitlichen Zuschlag für das gesamte Gebiet der UdSSR anzuwenden. Dieser Zuschlag wird die tatsächlichen Kosten für die Beförderung der Briefpostsendungen auf dem Luftweg nicht überschreiten.

Artikel XVII

Vom Herkunftsland vorgeschriebener Leitweg

Jugoslawien wird nur Kosten für die Beförderung anerkennen, die in Übereinstimmung mit der auf den Sackflaggen (AV 8) des Luftpostkartenschlusses vorgeschriebenen Linie durchgeführt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn diese Bestimmungen im Wortlaut des Weltpostvertrags selbst enthalten wären; sie haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Wertbrief- und Wertschachtelabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Satzung des Weltpostvereins und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

1. Briefe mit Wertpapieren oder wertvollen Schriftstücken sowie Schachteln mit Schmucksachen oder anderen kostbaren Gegenständen können zwischen

den vertragschliessenden Ländern unter Versicherung des Inhalts zu dem vom Absender angegebenen Wert ausgetauscht werden.

2. Diese Sendungen werden als «Sendungen mit Wertangabe», «Wertbriefe» oder «Wertschachteln» bezeichnet.

3. Die Teilnahme am Wertschachteldienst ist auf die vertragschliessenden Länder beschränkt, die sich bereit erklären, diesen Dienst auszuführen.

Artikel 2

Wertangabe

1. Der Betrag der Wertangabe ist grundsätzlich unbeschränkt.

2. Jede Verwaltung kann jedoch für ihren Bereich die Wertangabe auf einen Betrag beschränken, der nicht niedriger als 10 000 Franken sein darf.

3. Im Verkehr zwischen Ländern, die verschiedene Höchstbeträge festgesetzt haben, muss beiderseits die niedrigere Wertgrenze eingehalten werden.

4. Die Wertangabe darf den wirklichen Wert des Inhalts der Sendung nicht übersteigen; es ist jedoch gestattet, nur einen Teil dieses Wertes anzugeben. Bei Papieren, deren Wert in den Kosten ihrer Ausfertigung besteht, darf die Wertangabe den Betrag nicht übersteigen, der im Verlustfall für die Neuausfertigung aufzuwenden wäre.

5. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts einer Sendung unterliegt gerichtlicher Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes.

Kapitel II

Zulassungsbedingungen

Artikel 3

Bestimmungen über Gewicht und Masse

1. Wertbriefe unterliegen den Bestimmungen über Gewicht und Masse, die für gewöhnliche Briefe gelten.

2. Wertschachteln dürfen weder das Gewicht von 1 Kilogramm noch die Masse von 30 Zentimeter Länge, 20 Zentimeter Breite und 10 Zentimeter Höhe überschreiten.

3. Wertbriefe und Wertschachteln, deren Ausdehnungen geringer sind als die in Artikel 16, Ziffer 1, des Vertrags für Briefe festgelegten Mindestmasse, sind nicht zugelassen.

Artikel 4

Zulässiger Inhalt

1. Im Verkehr zwischen Ländern, deren Postverwaltungen sich damit einverstanden erklärt haben, dürfen Wertbriefe zollpflichtige Gegenstände enthalten.

2. Wertschachteln dürfen eine offene, auf wesentliche Angaben beschränkte Rechnung sowie eine einfache Abschrift der Adresse der Wertschachtel mit Angabe der Adresse des Absenders enthalten.

3. Bei Wertschachteln, die Opium, Morphinum, Kokain oder andere Betäubungsmittel enthalten und zu einem medizinischen oder wissenschaftlichen Zweck versandt werden, ist Artikel 5, Ziffer 1, Buchstabe *b*, zu beachten.

Artikel 5

Verbote

1. Der Versand der nachstehend aufgeführten Gegenstände ist in Sendungen mit Wertangabe verboten:

- a.* Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung wegen eine Gefahr für das Postpersonal darstellen oder die Briefpostsendungen beschmutzen oder verderben können (es ist auch Buchstabe *e* zu beachten);
- b.* Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf den Versand in Wertschachteln zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken nach Ländern, die sie unter dieser Bedingung zulassen;
- c.* Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist;
- d.* lebende Tiere;
- e.* explodierbare, leicht entzündliche oder andere gefährliche Stoffe;
- f.* unzüchtige oder unsittliche Gegenstände.

2. Wertbriefe dürfen nicht enthalten: Geldstücke, verarbeitetes oder unverarbeitetes Platin, Gold oder Silber, Edelsteine, Kleinodien und andere kostbare Gegenstände. Vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 4, Ziffer 1, dürfen sie auch keine zollpflichtigen Gegenstände enthalten.

3. Wertschachteln dürfen nicht enthalten:

- a.* Schriftstücke, die den Charakter einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung haben;
- b.* Banknoten, Papiergeld oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere aller Art.

Artikel 6

Behandlung zu Unrecht angenommener Sendungen

1. Wertsendungen, die den Bestimmungen des Artikels 3 nicht entsprechen und die zu Unrecht angenommen worden sind, werden an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt; die Bestimmungsverwaltung ist jedoch berechtigt, sie dem Empfänger unter Erhebung der in Artikel 16, Ziffer 14, des Vertrages vorgesehenen Gebühren auszuhändigen.

2. Wertsendungen, die die in Artikel 5, Ziffer 1, genannten Gegenstände enthalten und zu Unrecht angenommen worden sind, müssen nach der Gesetz-

gebung des Landes behandelt werden, dessen Verwaltung das Vorhandensein dieser Gegenstände feststellt; das gleiche gilt unter Vorbehalt von Artikel 4, Ziffer 1, für Wertbriefe, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, mit Ausnahme von Wertpapieren; Wertsendungen, die die in Artikel 5, Ziffer 1, Buchstaben *b*, *e* und *f* erwähnten Gegenstände enthalten, werden jedoch in keinem Fall an den Bestimmungsort geleitet, den Empfängern ausgehändigt oder zurückgesandt.

3. Wertsendungen, die die in Artikel 5, Ziffern 2 und 3, Buchstabe *b*, genannten Gegenstände enthalten, sind zurückzusenden; wird jedoch das Vorhandensein dieser Gegenstände erst von der Bestimmungsverwaltung festgestellt, so ist diese berechtigt, sie den Empfängern nach ihren Inlandbestimmungen auszuhändigen.

4. Wenn eine zu Unrecht angenommene Wertsendung weder an den Ursprungsort zurückgesandt noch dem Empfänger ausgehändigt wird, ist die Aufgaberwaltung über die weitere Behandlung genau zu unterrichten.

5. Die Tatsache, dass eine Wertschachtel ein Schriftstück enthält, das den Charakter einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung hat, darf in keinem Fall die Rücksendung an den Absender nach sich ziehen.

Kapitel III

Taxen und Gebühren

Artikel 7

Taxen

1. Für Wertbriefe und Wertschachteln sind vom Absender im voraus folgende Taxen zu erheben:

- a. eine Beförderungstaxe;
- b. eine feste Einschreibtaxe;
- c. eine Versicherungstaxe.

2. Diese Taxen betragen:

| Bezeichnung der Sendungen 1 | Beförderungstaxen 2 | Feste Einschreibtaxe 3 | Versicherungstaxe 4 |
|-----------------------------------|---|---|--|
| Briefe | Nach Artikel 16 des Vertrages oder Artikel III seines Schlussprotokolls berechnete Taxe | Nach Artikel 36, Ziffer 2, Buchstabe <i>b</i> , des Vertrages oder Artikel XII seines Schlussprotokolls festgesetzte Taxe | Höchstens 50 Centimen für je 200 Franken oder einen Teil von 200 Franken Wertangabe oder $\frac{1}{4}$ Prozent der angegebenen Wertstufe nach irgendeinem Bestimmungsland, selbst in Ländern, die für höhere Gewalt haften |
| Wertschachteln . | 20 Centimen für je 50 Gramm, mindestens 1 Franken | | |

3. Ausser den in Ziffer 1 vorgesehenen Taxen können für Wertbriefe und Wertschachteln auch noch die Taxen erhoben werden, die sich nach Artikel 15 des vorliegenden Abkommens in Anwendung des Vertrages ergeben.

Artikel 8

Portofreiheit

Postdienstliche Wertbriefe, die zwischen Verwaltungen oder zwischen Verwaltungen und dem Internationalen Bureau ausgetauscht werden, sind von allen Posttaxen befreit.

Artikel 9

Ein- und Ausfuhrbedingungen und Gebühren

1. Wertsendungen unterliegen hinsichtlich der Ausfuhrbedingungen und -gebühren der Gesetzgebung des Aufgabelandes; bei der Einfuhr unterliegen sie hinsichtlich der Einfuhrbedingungen und -gebühren sowie der Zollabfertigung der Gesetzgebung des Bestimmungslandes.

2. Die bei der Einfuhr fälligen Fiskalgebühren und Prüfungskosten werden bei der Aushändigung vom Empfänger erhoben. Wird eine Wertschachtel aus irgendeinem Grunde nach einem anderen an diesem Dienst teilnehmenden Land nachgesandt oder an das Aufgabeamt zurückgesandt, so werden Gebühren oder Auslagen, die bei der Wiederausfuhr nicht abgestrichen werden können, vom Empfänger oder Absender eingezogen.

Kapitel IV

Haftpflicht

Artikel 10

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht der Postverwaltungen

1. Ausgenommen bei den in Artikel 11 vorgesehenen Ausnahmen haften die Postverwaltungen für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung der Wertsendungen. Ihre Haftpflicht erstreckt sich sowohl auf die im offenen Durchgang beförderten Sendungen als auch auf solche, die in Kartenschlüssen befördert werden.

2. Der Absender hat grundsätzlich Anspruch auf eine der wirklichen Höhe des Verlustes der Beraubung oder der Beschädigung entsprechende Entschädigung; mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn bleiben ausser Betracht. Diese Entschädigung darf jedoch keinesfalls den Betrag der Wertangabe in Goldfranken übersteigen. Bei Nach- oder Rücksendung einer Luftpostsendung mit Wertangabe auf dem Land- und Seeweg ist die Haftpflicht für die zweite Strecke auf diejenige für Sendungen beschränkt, die über diesen Weg geleitet werden.

3. Die Entschädigung wird nach dem in Goldfranken umgerechneten handelsüblichen Preis berechnet, den Wertgegenstände derselben Art am Ort und zur Zeit der Annahme zur Beförderung hatten. In Ermangelung eines handelsüblichen Preises ist die Entschädigung auf derselben Grundlage nach dem gemeinen Wert der Gegenstände zu berechnen.

4. Bei Verlust, völliger Beraubung oder völliger Beschädigung einer Wertsendung hat der Absender ausserdem Anspruch auf Erstattung der entrichteten Taxen und Gebühren, mit Ausnahme der Versicherungstaxe, die in allen Fällen der Aufgabeverwaltung verfallen bleibt.

5. Es steht dem Absender frei, zugunsten des Empfängers auf seine Rechte zu verzichten.

Artikel 11

Haftpflichtbefreiung der Postverwaltungen

1. Die Verwaltungen haften nicht für Wertsendungen, die nach ihren Inlandbestimmungen für gleichartige Sendungen oder zu den in Artikel 12, Ziffer 3, des Vertrages vorgesehenen Bedingungen ausgehändigt worden sind; die Haftpflicht bleibt jedoch bestehen:

- a. wenn der Empfänger oder, im Fall der Rücksendung an den Herkunftsort, der Absender bei der Aushändigung einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte macht, sofern dies nach den Inlandbestimmungen zulässig ist;
- b. wenn der Empfänger oder, im Fall der Rücksendung an den Herkunftsort, der Absender zwar die Sendung unbeanstandet angenommen hat, nachher aber der Verwaltung, die ihm die Sendung ausgehändigt hat, unverzüglich erklärt, einen Schaden festgestellt zu haben, und wenn er beweist, dass die Sendung nicht nach der Aushändigung beraubt oder beschädigt worden ist.

2. Die Postverwaltungen sind nicht verantwortlich:

1° bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe:

- a. wenn höhere Gewalt vorliegt; die Postverwaltung, in deren Dienst der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung eingetreten ist, muss je nach der Gesetzgebung des Landes entscheiden, ob dieser Verlust, diese Beraubung oder diese Beschädigung auf Umstände zurückzuführen ist, die einen Fall höherer Gewalt darstellen; diese Umstände sind der Verwaltung des Herkunftslandes bekanntzugeben, wenn diese es verlangt. Die Haftpflicht bleibt jedoch für die Verwaltung eines Versandlandes, das für Schäden aus höherer Gewalt haftet, bestehen;
- b. wenn sie über den Verbleib einer Sendung keinen Nachweis führen können, weil die Dienstpapiere infolge höherer Gewalt vernichtet worden sind und der Beweis der Tatsachen, die ihre Haftpflicht begründen, nicht anderweitig erbracht werden kann;

- c. wenn der Schaden durch schuldhaftes Verhalten des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Inhalts der Sendung herbeigeführt worden ist;
 - d. wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die in Artikel 5, Ziffern 1, 2 und 3, Buchstabe b, vorgesehenen Verbote fällt und soweit diese Sendungen ihres Inhalts wegen von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind;
 - e. wenn es sich um Sendungen handelt, auf denen in betrügerischer Weise ein höherer als der wirkliche Wert des Inhalts angegeben worden ist;
 - f. wenn der Absender innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe der Sendung an gerechnet, keine Nachfrage gestellt hat;
- 2^o für Wertsendungen, die auf Grund der Gesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden sind;
- 3^o wenn bei Beförderung auf dem See- oder Luftweg die Verwaltungen der vertragschliessenden Länder bekanntgegeben haben, dass sie keine Haftpflicht für Wertsendungen an Bord der von ihnen benutzten Schiffe oder Flugzeuge übernehmen können. Diese Verwaltungen haften jedoch für die in Kartenschlüsse aufgenommenen Durchgangswertsendungen wie für Einschreibsendungen.

3. Die Postverwaltungen haften nicht für Zollinhalteerklärungen, in welcher Form sie auch abgegeben worden sind, und für Entscheide, welche die Zolldienste bei der Behandlung der Sendungen treffen, die der Zollprüfung unterliegen.

Artikel 12

Verantwortlichkeit des Absenders

1. Der Absender ist für alle Schäden, die an anderen Sendungen durch den Versand einer von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung oder durch Missachtung der Annahmebedingungen entstanden sind, verantwortlich, vorausgesetzt, dass weder Fehler noch Nachlässigkeit der Verwaltungen oder der Beförderungsunternehmungen vorliegen.
2. Die Entgegennahme einer solchen Sendung mit Wertangabe durch die Annahmestelle entbindet den Absender nicht von seiner Verantwortlichkeit.
3. Gegebenenfalls hat die Aufgabeverwaltung das Verfahren gegen den Absender einzuleiten.

Artikel 13

Festlegung der Verantwortlichkeit zwischen den Postverwaltungen

1. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Postverwaltung verantwortlich, die, nachdem sie die Sendung unbeanstandet übernommen hat und in den Besitz aller vorschrittmässigen Nachforschungsunterlagen gelangt ist, weder die Aushängung an den Empfänger noch die ordnungsgemässe Weiterleitung an eine andere Verwaltung nachweisen kann.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils und vorbehältlich der Bestimmungen der Ziffern 4, 7 und 8 ist eine Zwischen- oder Bestimmungsverwaltung von jeder Verantwortlichkeit befreit,

- a. wenn sie die Bestimmungen in Artikel 108 der Vollzugsordnung über die Einzelprüfung der Wertsendungen beachtet hat;
- b. wenn sie nachweisen kann, dass ihr die Nachfrage erst zugegangen ist, nachdem die die gesuchte Sendung betreffenden Dienstpapiere wegen Ablaufs der in Artikel 108 der Vollzugsordnung zum Vertrag vorgesehenen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden sind; dieser Vorbehalt beeinträchtigt die Rechte des Ersatzfordernden nicht.

3. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Verwaltung, die einer andern eine Wertsendung zugeführt hat, von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn das Auswechslungspostamt, dem die Sendung ausgeliefert worden ist, der absendenden Verwaltung nicht mit der nächsten sich bietenden Beförderungsgelegenheit ein Protokoll hat zugehen lassen, worin das Fehlen oder die Beschädigung des ganzen Bundes mit Wertsendungen oder der Sendung selbst festgestellt wird.

4. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung während der Beförderung eingetreten ist, ohne dass festgestellt werden kann, in welchem Gebiet oder im Dienst welchen Landes sich der Vorfall ereignet hat, tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Ist jedoch die Beraubung oder Beschädigung im Bestimmungsland oder im Fall der Rücksendung an den Absender im Ursprungsland festgestellt worden, so hat die Verwaltung dieses Landes nachzuweisen:

- a. dass weder das Paket, der Umschlag oder der Sack und ihr Verschluss noch Verpackung und Verschluss der Sendung sichtbare Spuren einer Beraubung oder Beschädigung aufgewiesen haben;
- b. dass das bei der Aufgabe festgestellte Gewicht nicht geändert hat.

Wenn die Bestimmungsverwaltung oder gegebenenfalls die Aufgabeverwaltung diesen Beweis erbracht hat, kann keine der beteiligten anderen Verwaltungen ihre Verantwortlichkeit unter Berufung darauf ablehnen, dass sie die Sendung der nächsten Verwaltung unbeanstandet ausgeliefert habe.

5. Die Haftung einer Verwaltung gegenüber einer anderen geht in keinem Fall über den von ihr festgesetzten Höchstbetrag der Wertangabe hinaus.

6. Ist der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung einer Wertsendung auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist die Verwaltung, in deren Gebiet oder Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder Beschädigung eingetreten ist, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann verantwortlich, wenn beide Verwaltungen für Schäden aus höherer Gewalt haften.

7. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Gebiet oder Dienstbereich einer Durchgangsverwaltung eingetreten ist, deren Land dem vorliegenden Abkommen nicht beigetreten ist, oder die einen Höchstbetrag festgesetzt hat, der unter dem Betrag des Verlustes liegt, so tragen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung den von der Durchgangsverwaltung nicht gedeckten

Schaden zu gleichen Teilen auf Grund der in Ziffer 5 dieses Artikels sowie in Artikel 1, Ziffer 3, des Vertrags vorgesehenen Bestimmungen.

8. Das in Ziffer 7 vorgesehene Verfahren für die Aufteilung des zu zahlenden Ersatzbetrages auf die beteiligten Verwaltungen wird auch im Falle der See- oder Luftbeförderung angewandt, wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich im Dienstbereich der Verwaltung eines vertragschliessenden Landes ereignet hat, das die Haftpflicht nicht übernimmt (Art. 11, Ziff. 2, Abs. 3).

9. Zoll- und andere Gebühren, deren Abstrich nicht erreicht werden konnte, fallen zu Lasten der Verwaltungen, die für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung verantwortlich sind.

10. Die Verwaltung, welche die Entschädigung bezahlt hat, tritt bis zur Höhe dieses Betrages wegen aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger der Sendung, den Absender oder gegen Dritte in die Rechte des Entschädigten ein.

Artikel 14

Allfällige Rückforderung des Ersatzbetrages vom Absender oder Empfänger

1. Artikel 45 des Vertrags ist auf Sendungen mit Wertangabe anwendbar.

2. Wird festgestellt, dass der Wert des Inhalts einer nachträglich wieder aufgefundenen Sendung geringer ist als die bezahlte Entschädigung, so muss der Absender, unbeschadet der in Artikel 2, Ziffer 5, für betrügerische Wertangabe vermerkten Folgen, gegen Übergabe der Sendung den Entschädigungsbetrag erstatten.

Kapitel V

Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Anwendung des Vertrags

Der Vertrag ist gegebenenfalls sinngemäss anwendbar auf alles, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Abkommen geregelt ist. In Abweichung von Artikel 25 des vorerwähnten Vertrags kann die Aufgabeverwaltung jedoch statt der Sendung selbst eine Ankunfts meldung durch Eilboten zustellen lassen, sofern ihre Vorschriften dies vorsehen. Ausserdem wird abweichend von Artikel 26, Ziffer 3, Buchstabe *b*, des Vertrags, unter Vorbehalt des Artikels XI des Schlussprotokolls des Vertrags, für telegraphische Adressänderungsbegehren neben der Telegrammtaxe auch die Einschreibtaxe erhoben.

Artikel 16

Am Dienst teilnehmende Ämter

Die Postverwaltungen treffen die erforderlichen Massnahmen, um den Wertbrief- und Wertschachteldienst bei möglichst allen Ämtern ihres Landes sicherzustellen.

Artikel 17

*Annahmebedingungen für Anträge, die dieses Abkommen
und seine Vollzugsordnung betreffen*

1. Dem Kongress unterbreitete Anträge, die dieses Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffen, müssen, um wirksam zu werden, von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedstaaten angenommen werden. Die Hälfte der am Kongress vertretenen Mitgliedstaaten muss bei der Abstimmung anwesend sein.

2. Zwischen zwei Kongressen eingebrachte Anträge, die dieses Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffen, müssen auf sich vereinigen:

- a. die Gesamtheit der Stimmen, wenn es sich um neue Bestimmungen oder um Änderung von Bestimmungen der Artikel 1 bis 8, 10 bis 15, 17 und 18 dieses Abkommens, um solche seines Schlussprotokolls und des Schlussartikels seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die grundlegende Änderung anderer als der unter Buchstabe *a* erwähnten Artikel dieses Abkommens oder um Bestimmungen der Artikel 101, Ziffer 2, 102–105, 106, Ziffern 2 bis 5, 107, 108 und 111, Buchstaben *f* und *g* seiner Vollzugsordnung handelt;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich um Änderung der anderen Artikel der Vollzugsordnung oder um Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls und seiner Vollzugsordnung handelt; ausgenommen sind Streitfälle, die dem in Artikel 32 der Satzung vorgesehenen Schiedsgericht überwiesen werden.

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Akten des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragsschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Schlussprotokoll zum Wertbrief- und Wertschachtelabkommen

Im Begriff, das heute abgeschlossene Wertbrief- und Wertschachtelabkommen zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel I

Höchstbetrag der Wertangabe

Abweichend von Artikel 2 kann jede Verwaltung den Höchstbetrag der Wertangabe auf 5000 Franken oder auf den in ihrem inneren Dienst festgesetzten Betrag begrenzen, wenn dieser Betrag niedriger als 5000 Franken ist.

Artikel II

Gegenwerte. Höchst- und Mindestgrenzen

Jedes Land kann die in Artikel 7, Ziffer 2, für Wertschachteln vorgesehene Grund- und Mindesttaxe in Übereinstimmung mit der in Artikel III, Ziffer 1, des Schlussprotokolls zum Vertrag enthaltenen Zusammenstellung der Taxen um höchstens 60 Prozent erhöhen oder um 20 Prozent ermässigen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Schlussprotokoll aufgenommen, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn diese Bestimmungen im Wortlaut des Abkommens selbst enthalten wären, sie haben das Schlussprotokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Poststückabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Satzung des Weltpostvereins und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

1. Als «Poststücke» können Sendungen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf, zwischen den vertragschliessenden Ländern un-

mittelbar oder durch Vermittlung eines oder mehrerer von ihnen ausgewechselt werden.

2. Die Auswechslung von Stücken über 10 Kilogramm ist freigestellt.

3. In diesem Abkommen, seinem Schlussprotokoll und seiner Vollzugsordnung sowie im Schlussprotokoll dieser Vollzugsordnung bezieht sich die Abkürzung «Stücke» auf alle Poststücke.

Artikel 2

Stückgattungen

1. «Gewöhnliche Stücke» sind solche, die keiner besondern Förmlichkeit unterworfen sind, wie sie für die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Gattungen gelten.

2. Es heissen:

- a. «Wertstücke»: alle Stücke, die eine Wertangabe aufweisen;
- b. «tax- und gebührenfreies Stück»: jedes Stück, für das der Absender die Gesamtheit der Posttaxen und Gebühren, die bei der Aushändigung auf dem Stück lasten können, zu übernehmen begehrt. Dieses Begehren kann bei der Aufgabe oder nachträglich, bis zur Aushändigung an den Empfänger gestellt werden;
- c. «Nachnahmestück»: jedes mit Nachnahme belastete, im Nachnahmeabkommen vorgesehene Stück;
- d. «zerbrechliches Stück»: jedes Stück, das leichtzerbrechliche Gegenstände enthält und mit besonderer Sorgfalt behandelt werden muss;
- e. «sperriges Stück»:
 - 1° jedes Stück, dessen Ausdehnungen die Masse überschreiten, die in Artikel 25, Ziffer 1, festgesetzt sind oder die von den Verwaltungen unter sich bestimmt werden können;
 - 2° jedes Stück, das sich wegen seiner Form, seiner äussern oder innern Beschaffenheit nicht leicht mit andern Stücken verladen lässt oder besondere Vorsichtsmassnahmen erfordert;
 - 3° unverbindlich, jedes Stück, das eine Schiffsverbindung benutzt und dessen Rauminhalt die in Artikel 25, Ziffer 2, festgesetzten Masse überschreitet.
- f. «Dienststück»: jedes Stück, das den Postdienst betrifft und ausschliesslich auf dem Land- und Seeweg zu den in Artikel 23 des Vertrags festgesetzten Bedingungen ausgetauscht wird;
- g. «Kriegsgefangenen- und Interniertenstück»: jedes für die in Artikel 8 des Vertrages bezeichneten Gefangenen oder Auskunftsstellen bestimmte oder von ihnen versandte Stück.

3. Es heissen je nach der Art der Leistung und der Zustellung:

- a. «Luftpoststück»: jedes zur Luftpostbeförderung zwischen zwei Ländern zugelassene Stück;
- b. «dringendes Stück»: jedes Stück, das nach Möglichkeit mit den für die Briefpost benützten schnellen Verbindungen befördert werden soll;
- c. «Eilstück»: jedes Stück, das nach Ankunft bei der Bestimmungsstelle dem Empfänger durch besonderen Boten zuzustellen ist. In Ländern, deren Verwaltungen die Zustellung ins Haus nicht übernehmen, wird dem Empfänger durch besonderen Boten eine Ankunftsmeldung überbracht. Liegt jedoch das Haus des Empfängers ausserhalb des Ortszustellkreises der Bestimmungsstelle, so besteht keine Verpflichtung zur Zustellung durch besonderen Boten.

4. Für die Auswechslung von Stücken «mit Wertangabe», «tax- und gebührenfreien», «Nachnahme-», «zerbrechlichen», «sperrigen», «Luftpost-», «dringenden» und «Eil-»Stücken ist das vorgängige Einverständnis der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung erforderlichlich.

5. Für die Auswechslung von Stücken «mit Wertangabe» (bei offener Beförderung), «dringenden», «zerbrechlichen» und «sperrigen» Stücken müssen ausserdem die Zwischenverwaltungen die Durchfuhr bewilligen.

Artikel 3

Gewichtsstufen

Für die in Artikel 2 bezeichneten Stücke gelten folgende Gewichtsstufen:

- bis 1 Kilogramm
- über 1 bis 3 Kilogramm
- über 3 bis 5 Kilogramm
- über 5 bis 10 Kilogramm
- über 10 bis 15 Kilogramm
- über 15 bis 20 Kilogramm

Abschnitt I

Taxen und Gebühren

Artikel 4

Zusammensetzung der Taxen und Gebühren

Die Taxen und die Gebühren, die die Verwaltungen erheben dürfen, bestehen aus der in Artikel 5 festgelegten Haupttaxe und gegebenenfalls:

- a. den Taxanteilen in Artikel 12 oder im Schlussprotokoll;
- b. den Zuschlagtaxen in den Artikeln 13 bis 19;
- c. den Taxen und Gebühren in Artikel 36, Ziffer 6, und 42;
- d. den Gebühren in Artikel 20.

Kapitel I

Haupttaxe und ausserordentlicher Taxanteil

Artikel 5

Haupttaxe

Die Haupttaxe setzt sich aus den Taxanteilen zusammen, die in den Artikeln 6 bis 9 vorgesehen sind, und jeder an der Beförderung auf dem Land- oder Seeweg mitwirkenden Verwaltung zukommen. Sie umfasst gegebenenfalls auch den in Artikel 10 genannten Luftpostzuschlag.

Artikel 6

Landtaxanteil

1. Zwischen zwei Verwaltungen ausgetauschte Stücke unterliegen den in der Übersicht zu Ziffer 4 vermerkten Anfangs- und End-Landtaxanteilen.

2. Jedes der durchlaufenen Länder oder von denen sich die Dienste an der Stückbeförderung auf dem Landweg beteiligen, darf die in der Übersicht unter Ziffer 4 vermerkten Durchgangs-Landtaxanteile fordern.

3. Die Taxanteile unter den Ziffern 1 und 2 gehen zu Lasten der Verwaltung des Herkunftslandes, es sei denn, die Bestimmungen dieses Abkommens sehen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor.

4. Jeder Anfangs-, End- oder Durchgangs-Landtaxanteil ist für jedes Land und jedes Stück wie folgt festgesetzt:

| Gewichtsstufen | Anfangs- und End-Landtaxanteil | Durchgangs-Land- taxanteil |
|-----------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| | Fr. C. | Fr. C. |
| bis 1 kg | -. 60 | -. 40 |
| über 1 bis 3 kg | -. 80 | . 50 |
| über 3 bis 5 kg | 1.— | -. 60 |
| über 5 bis 10 kg | 2.— | 1. 30 |
| über 10 bis 15 kg | 3.— | 1. 90 |
| über 15 bis 20 kg | 4.— | 2. 50 |

5. Für die beiden letzten Gewichtsstufen können jedoch die Aufgabe- und die Bestimmungsverwaltungen die ihnen zukommenden Landtaxanteile nach ihrem Belieben festsetzen.

6. Für Luftpoststücke kommt der Landtaxanteil der Zwischenverwaltungen nur dann zur Anwendung, wenn dem Stück eine Zwischenbeförderung auf dem Landweg zuteil wird.

Artikel 7

Ermässigung oder Erhöhung des Landtaxanteils

1. Die Verwaltungen können ihren Anfangs- und ihren End-Landtaxanteil gleichzeitig ermässigen oder erhöhen; der Durchgangs-Taxanteil ist davon ausgeschlossen.

2. Eine solche Änderung oder nachträgliche Änderungen müssen, um anwendbar zu sein:

- a. nach Belieben jeder Verwaltung nur am 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten;
- b. wenigstens drei Monate vorher der schweizerischen Postverwaltung angezeigt werden. Allfällige Änderungen, wofür diese Fristen nicht eingehalten worden sind, werden erst am nachfolgenden 1. Januar oder 1. Juli berücksichtigt;
- c. den beteiligten Verwaltungen mindestens einen Monat vor den unter Buchstabe a festgesetzten Daten bekanntgegeben werden;
- d. mindestens ein Jahr gelten.

3. Die Erhöhung darf für die Gewichtsstufen bis 10 Kilogramm die Hälfte des in Artikel 6, Ziffer 4, festgesetzten Anfangs- und End-Landtaxanteils nicht übersteigen. Eine Herabsetzung dieses Taxanteils steht im Belieben der beteiligten Verwaltungen.

Artikel 8

Seetaxanteil

1. Jedes Land, dessen Dienste sich an der Stückbeförderung auf dem Seeweg beteiligen, darf die in der Übersicht zu Ziffer 2 vermerkten Seetaxanteile fordern. Diese Taxanteile gehen zu Lasten der Verwaltung des Herkunftslandes, es sei denn, die Bestimmung dieses Abkommens sehe Ausnahmen von diesem Grundsatz vor.

2. Für jede Beförderung auf dem Seeweg wird der Seetaxanteil nach den Angaben der nachstehenden Übersicht berechnet:

| Entfernungsstufen | | Gewichtsstufen | | | | | |
|------------------------------------|--|----------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|
| a. In Seemeilen ausgerechnet | b. In Kilometern ausgedrückt, nach Umwandlung auf der Grundlage 1 Seemeile = 1,852 km | bis 1 kg | über 1 bis 3 kg | über 3 bis 5 kg | über 5 bis 10 kg | über 10 bis 15 kg | über 15 bis 20 kg |
| | | 3 Fr. C. | 4 Fr. C. | 5 Fr. C. | 6 Fr. C. | 7 Fr. C. | 8 Fr. C. |
| 1 | 2 | | | | | | |
| bis 500 Seemeilen | bis 926 Kilometer | -.15 | -.20 | -.25 | -.50 | -.75 | 1.— |
| über 500 bis 1000 | über 926 bis 1852 | -.25 | -.30 | -.40 | -.75 | 1.10 | 1.60 |
| über 1000 bis 2000 | über 1852 bis 3704 | -.40 | -.50 | -.60 | 1.10 | 1.60 | 2.25 |
| über 2000: | über 3704: | | | | | | |
| dazu für je 1000 Seemeilen oder | dazu für je 1852 Kilometer oder | | | | | | |
| Bruchteil davon | Bruchteil davon | -.10 | -.15 | -.20 | -.35 | -.50 | -.65 |

3. Gegebenenfalls werden die Entfernungsstufen, die zur Festsetzung des Betrags des Seetaxanteils dienen, nach einer richtig verteilten mittleren Entfernung berechnet, die auf Grund des Ladegewichts der zwischen den betreffenden Häfen der beiden Länder beförderten Kartenschlüsse festgesetzt wird.

4. Für die Beförderung auf dem Seeweg zwischen zwei Häfen desselben Landes kann der in Ziffer 1 vorgesehene Taxanteil nicht verlangt werden, wenn die Verwaltung dieses Landes für die gleichen Stücke schon die Vergütung für die Landbeförderung erhält.

5. Für Luftpoststücke kommt der Seetaxanteil der Zwischenverwaltungen oder ihrer Dienste nur zur Anwendung, wenn eine Beförderung des Stückes auf dem Seeweg dazwischenfällt. Jede Beförderung auf dem Seeweg des Aufgabe- oder des Bestimmungslandes wird dabei als Zwischenbeförderung betrachtet.

Artikel 9

Ermässigung oder Erhöhung des Seetaxanteils

1. Die Verwaltungen können den in Artikel 8, Ziffer 2, festgesetzten Seetaxanteil um höchstens 50 Prozent erhöhen. Hingegen können sie ihn nach Belieben ermässigen.

2. Diese Befugnis untersteht den Bedingungen in Artikel 7, Ziffer 2.

3. Im Falle der Erhöhung muss diese auch für die Stücke aus dem Lande gelten, das den Seebeförderungsdienst unterhält; diese Verpflichtung erstreckt sich indes weder auf den Verkehr zwischen einem Land und seinen Kolonien, Überseegebieten usw., noch auf den Verkehr dieser Kolonien, Überseegebiete usw. unter sich.

Artikel 10

Flugzuschläge

1. Die Verwaltungen setzen die Flugzuschläge fest, die für die Leitung der Stücke auf dem Luftweg zu erheben sind. Es steht ihnen frei, für die Ansetzung der Zuschläge niedrigere Gewichtssätze als die erste Gewichtsstufe zuzulassen.

2. Die Zuschläge müssen, ungeachtet des benützten Leitwegs, für das ganze Gebiet eines Landes einheitlich sein. Folglich wird der Luftpostzuschlag, wenn zwei Länder durch mehrere Fluglinien verbunden sind, nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Flughäfen und nach der Wichtigkeit der Linien für den internationalen Verkehr festgelegt.

3. Die Flugzuschläge müssen in engem Verhältnis zu den Beförderungskosten stehen; im allgemeinen soll ihr Ertrag die gesamten, für diese Beförderung zu bezahlenden Kosten nicht überschreiten.

Artikel 11

Grundtaxansätze und Berechnung der Vergütungen für die Beförderung auf dem Luftweg

1. Der Grundtaxansatz, der bei der Abrechnung zwischen den Verwaltungen für die Luftpostbeförderung anzuwenden ist, ist auf höchstens 1 Tausendstelfranken je Kilogramm Rohgewicht und Kilometer festzusetzen. Dieser Taxansatz ist auf Bruchteile von Kilogrammen verhältnismässig anzuwenden.

2. Die Vergütungen für die Beförderung der Luftpoststücke auf dem Luftweg werden nach dem wirklichen, unter Ziffer 1 angegebenen Grundtaxansatz und den Kilometerentfernungen berechnet, die in der in Artikel 198 N, Ziffer 1, Buchstabe *b*, der Vollzugsordnung zum Vertrag vermerkten «Liste des distances aéropostales» angegeben sind.

3. Die Vergütung für die Beförderung auf dem Luftweg, die der Zwischenverwaltung für im offenen Durchgang zugeführte Luftpoststücke zukommt, ist grundsätzlich, wie unter Ziffer 1 angegeben, festgelegt, aber für jedes Bestimmungsland je Kilogramm oder halbes Kilogramm. Wenn zwei Länder durch mehrere Fluglinien verbunden sind, wird die Vergütung von der Zwischenverwaltung nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Flughäfen und nach der Wichtigkeit der Linien für den internationalen Verkehr festgesetzt. Was die Berechnung der zu zahlenden Vergütungen betrifft, werden die Bruchteile der Gewichtseinheit, die von der Zwischenverwaltung angewendet wird, je nachdem auf das nächsthöhere Kilogramm oder halbe Kilogramm aufgerundet.

4. Jedes Land, das im Inneren seines Gebietes die Luftpoststücke auf dem Luftweg zuleitet oder weiterleitet, hat für diese Beförderung Anrecht auf eine besondere Vergütung.

5. Die unter Ziffer 4 vermerkte besondere Vergütung wird für Luftpoststücke aus oder nach dem Land auf Grund des unter Ziffer 1 vorgesehenen Taxansatzes in Form eines Einheitspreises festgesetzt und nach einer richtig verteilten mittleren Entfernung der Beförderungsstrecken berechnet, die durch die Luftpostpakete des internationalen Verkehrs auf dem internen Flugnetz zurückgelegt werden.

6. Der Umlad der Luftpoststücke, die nacheinander mehrere Flugdienste benützen, wird unterwegs in ein und demselben Flughafen ohne Vergütung ausgeführt.

7. Es wird kein Durchgangs-Landtaxanteil entrichtet:

- a.* für den Umlad der Luftpostkartenschlüsse zwischen zwei Flughäfen der gleichen Stadt;
- b.* für die Beförderung dieser Kartenschlüsse zwischen dem Flughafen einer Stadt und einer Einlagerungsstelle in derselben Stadt und für die Rückleitung der gleichen Kartenschlüsse zu ihrer Weiterleitung.

8. Wenn zufolge eines dem befördernden Flugzeug zugestossenen Unfalls oder aus irgendeinem anderen Grund, der die Haftung des Flugunternehmens nach sich zieht, Poststücke auf einer Linie verlorengehen oder zerstört werden, ist für die Luftpostbeförderung der verlorenen oder zerstörten Luftpoststücke keine Vergütung zu leisten, für welche Teilstrecke der Linie dies auch sei.

Artikel 12

*Ausserordentlicher Anfangs- und End-*t*axanteil*

Unter dem Vorbehalt, dass die in Artikel 7, Ziffer 2, festgesetzten Bedingungen eingehalten werden, kann jede Verwaltung gleichzeitig für jedes bei

ihren Stellen aufgebene oder für sie bestimmte Stück einen ausserordentlichen Anfangs- und End-Taxanteil von höchstens 25 Centimen erheben.

Kapitel II

Zuschlagstaxen und Gebühren

Abteilung I

Taxen für bestimmte Stückgattungen

Artikel 13

Dringende Stücke

1. Die dringenden Stücke unterliegen einer Haupttaxe, die doppelt so hoch ist als die der gewöhnlichen Stücke; gegebenenfalls wird auch der in Artikel 12 vorgesehene ausserordentliche Anfangs- und End-Taxanteil verdoppelt.

2. Die dringenden Luftpoststücke unterliegen dem einfachen Luftpostzuschlag, das heisst keiner Verdoppelung dieses Zuschlages.

Artikel 14

Eilstücke

1. Die Eilstücke unterliegen einer Zuschlagstaxe, «Eiltaxe» genannt, die zugunsten der Bestimmungsverwaltung erhoben wird, und deren auf 80 Centimen festgesetzter Betrag vollständig und zum voraus bei der Aufgabe zu entrichten ist, selbst wenn nicht das Stück, sondern nur die Ankunfts-meldung durch besonderen Boten zugestellt werden kann.

2. Im Ausnahmefall, wenn die Wohnung des Empfängers ausserhalb des Ortszustellkreises der Bestimmungsstelle liegt, kann die Eiltaxe um eine als «Ergänzungseiltaxe» bezeichnete Taxe erhöht werden, die bei der Zustellung erhoben wird und selbst ruhe verfallen bleibt, wenn das Stück an den Herkunfts-ort zurückgesandt oder nachgesandt wird. Diese Ergänzungstaxe darf die im innern Dienst des Bestimmungslandes festgesetzte Taxe nicht übersteigen.

Artikel 15

Tax- und gebührenfreie Stücke

1. Die tax- und gebührenfreien Stücke unterliegen einer Taxe für auslagenfreie Zustellung im Betrag von höchstens 60 Centimen. Diese Taxe wird zur Verzollungstaxe nach Artikel 19, Buchstabe *b*, geschlagen; sie wird vom Absender als Auftragsgebühr zugunsten der Bestimmungsverwaltung erhoben.

2. Wird die tax- und gebührenfreie Zustellung nach der Aufgabe des Stückes verlangt, so wird hierfür vom Absender beim Einreichen des Begehrens eine Taxe verlangt. Diese Taxe, deren Betrag auf höchstens 60 Centimen festgesetzt ist,

wird zum Luftpostzuschlag oder zur Telegrammtaxe geschlagen, wenn der Absender den Wunsch ausgedrückt hat, dass sein Begehren auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt wird.

Artikel 16

Stücke mit Wertangabe

1. Die Stücke mit Wertangabe unterliegen einer gewöhnlichen Versicherungstaxe, die von der Aufgabestelle erhoben wird. Diese Taxe wird zu den Taxen und Gebühren geschlagen, die in diesem Abschnitt zugestanden werden, und nach der einen oder anderen der hiernach vermerkten Formeln berechnet:

- | | | |
|------------------|--|---|
| a. Erste Formel | Für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken der Wertangabe | 5 Centimen für jede an der Beförderung auf dem Landweg teilnehmende Verwaltung 10 Centimen für jede benutzte Schiffsverbindung 10 Centimen für jede benutzte Luftverbindung |
| b. Zweite Formel | Für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken der Wertangabe | Höchstens 50 Centimen |

2. Ferner können die nachstehenden Taxen erhoben werden:

- a. von Verwaltungen, die auch die Haftpflicht für die durch höhere Gewalt verursachten Schäden übernehmen, eine Taxe «für Gefahren aus höherer Gewalt», die so zu bemessen ist, dass der durch diese Taxe und die gewöhnliche Versicherungstaxe den in Ziffer 1, Buchstabe b, vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigt;
- b. von der Aufgabeverwaltung nach Belieben eine Abfertigungstaxe von höchstens 50 Centimen für jedes Stück mit Wertangabe.

3. Ausnahmsweise wird die Flugversicherungstaxe für die Beförderung mit Luftpostverbindungen, die ausserordentliche Gefahren aufweisen, in jedem einzelnen Fall von der betreffenden Verwaltung festgesetzt; die in Ziffer 1, Buchstabe b, vorgesehene Gesamttaxe kann dann entsprechend erhöht werden.

Artikel 17

Zerbrechliche Stücke. Sperrige Stücke

Die zerbrechlichen und die sperrigen Stücke unterliegen einer Zuschlagstaxe von 50 Prozent zur Haupttaxe, die gegebenenfalls um die in Artikel 12 oder im Schlussprotokoll vermerkten Taxanteile erhöht ist. Wenn das Stück zerbrechlich und sperrig ist, wird die hiervoor genannte Zuschlagstaxe nur einmal erhoben. Die Luftpostzuschläge erfahren jedoch keine Erhöhung; die Gesamttaxe wird gegebenenfalls auf 5 Centimen aufgerundet.

Abteilung II

Taxen und Gebühren für alle Stückgattungen

Artikel 18

Zuschlagstaxen

Es ist den Verwaltungen gestattet, folgende Zuschlagstaxen zu erheben:

- a. Taxe für Zollformalitäten bei der Ausfuhr, von der Herkunftsverwaltung für die Vorweisung beim Zoll erhoben; im allgemeinen wird die Taxe bei der Aufgabe des Stückes erhoben;
- b. Verzollungstaxe, von der Bestimmungsverwaltung für die Übergabe an den Zoll und die Verzollung oder nur für die Übergabe an den Zoll erhoben; ohne gegenteilige Abmachung findet die Erhebung bei der Aushändigung des Stückes an den Empfänger statt. Handelt es sich jedoch um tax- und gebührenfreie Stücke, so wird die Verzollungstaxe von der Herkunftsverwaltung zugunsten der Bestimmungsverwaltung erhoben;
- c. Zustelltaxe; diese kann von der Bestimmungsverwaltung sovielman erhoben werden, als das Stück in der Wohnung des Empfängers vorgewiesen wird. Für Eilstücke kann sie jedoch nur für Vorweisungen in der Wohnung erhoben werden, die nach der ersten erfolgen;
- d. Taxe für Unzustellbarkeitsmeldung, nach den Bestimmungen in Artikel 32, Ziffer 3, zu erheben;
- e. Taxe für Ankunftsmeldung, von der Bestimmungsverwaltung erhoben, wenn ihre innere Gesetzgebung es verlangt und diese Verwaltung die Zustellung in die Wohnung nicht übernimmt, für jede Meldung (erste oder weitere), die gegebenenfalls in der Wohnung des Empfängers übergeben wird, ohne für die erste Meldung der Eilstücke;
- f. Verpackungstaxe, von der Verwaltung des ersten Landes erhoben, auf dessen Gebiet ein Stück neuverpackt werden musste, um dessen Inhalt zu schützen; sie wird vom Empfänger oder gegebenenfalls vom Absender eingezogen;
- g. Postlagernd-Taxe, die von der Bestimmungsverwaltung bei der Zustellung für alle postlagernd adressierten Stücke erhoben wird;
- h. Lagertaxe, von der Bestimmungsverwaltung auf jedem Stück erhoben, das nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgeholt wurde, ob es postlagernd oder in die Wohnung adressiert sei;
- i. Rückscheintaxe, wenn der Absender einen Rückschein nach den Bedingungen in Artikel 36 des Vertrages verlangt;
- j. Taxe für Einschiffungsmeldung, im Verkehr zwischen den Ländern erhoben, deren Verwaltungen diesen Dienst besorgen, wenn der Absender die Zusage einer Einschiffungsmeldung verlangt. Diese Taxe wird zwischen

der Herkunftsverwaltung und der Verwaltung, welcher der Einschiffungshafen unterstellt ist, hälftig geteilt;

k. Taxe für Nachfragen, nach Artikel 43, Ziffer 4;

l. Taxe für Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren;

m. Taxe für Risiken aus höherer Gewalt, von den Verwaltungen erhoben, welche die Risiken decken, die von einem Fall höherer Gewalt abgeleitet werden könnten.

Artikel 19

Ansatz

Der Ansatz der in Artikel 18 begrifflich bestimmten Zuschlagstaxen ist nach den Angaben in der Übersicht hiernach festgelegt:

| Bezeichnung der Taxe 1 | Betrag 2 | Bemerkungen 3 |
|---|---|--|
| a. Taxe für Zollformalitäten bei der Ausfuhr, von der Herkunftsverwaltung erhoben | höchstens 50 Centimen für jedes Stück | |
| b. Verzollungstaxe, von der Bestimmungsverwaltung erhoben | höchstens 1 Franken für jedes Stück | |
| c. Zustelltaxe | gleiche Taxe wie im innern Dienst | Höchstens 60 Centimen für jedes Stück |
| d. Taxe für Unzustellbarkeitsmeldung | höchstens 40 Centimen | Soll die Unzustellbarkeitsmeldung auf dem Luftweg befördert werden, so muss der Absender oder der Dritte den entsprechenden Luftpostzuschlag entrichten. Wenn in der Folge neue Verfügungen auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werden sollen, hat der Absender oder der Dritte überdies, je nach dem Fall, die Taxe für die Luftpostbeförderung oder die Telegrammtaxe zu bezahlen |
| e. Taxe für Ankunfts-meldung | höchstens gleich der Taxe für einen gewöhnlichen Inlandbrief der ersten Gewichtsstufe | |
| f. Wiederverpackungstaxe | höchstens 50 Centimen für jedes Stück | Diese Taxe darf auf der ganzen Beförderungstrecke nur einmal erhoben werden |
| g. Postlagernd-Taxe | gleiche Taxe wie im innern Dienst | |

| Bezeichnung der Taxe 1 | Betrag 2 | Bemerkungen 3 |
|---|---|---|
| <i>h.</i> Lagertaxe | nach dem Ansatz der innern Gesetzgebung erhobene Taxe | Höchstens 10 Franken |
| <i>i.</i> Rückscheintaxe | <p><i>a.</i> bei der Aufgabe höchstens 40 Centimen</p> <p><i>b.</i> nach der Aufgabe höchstens 60 Centimen</p> | <p>Zu dieser Taxe kommt der Luftpostzuschlag hinzu, wenn der Absender gewünscht hat, dass ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt werde</p> <p>Soll das Begehren auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werden, so muss der Absender überdies, je nach dem Fall, die Taxe für Luftpostbeförderung oder die Telegrammtaxe zahlen. Zudem muss der entsprechende Luftpostzuschlag entrichtet werden, wenn der Absender wünscht, dass ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt werde</p> |
| <i>j.</i> Taxe für Einschiffungsmeldung | 40 Centimen für jedes Stück | |
| <i>k.</i> Taxe für Nachfragen | höchstens 60 Centimen | |
| <i>l.</i> Taxe für Rückzugs- oder Adressänderungsbegehren | höchstens 60 Centimen | <p>Zu dieser Taxe kommt der Luftpostzuschlag oder die Telegrammtaxe, wenn der Absender wünscht, dass sein Begehren auf dem Luftweg oder telegraphisch übermittelt werde. Wenn das Begehren auf dem Postweg (Luftweg oder Landweg) befördert wird, und in jedem Fall, wo es sich um ein Stück mit Wertangabe handelt, erhebt man ausserdem die Einschreibtaxe</p> |
| <i>m.</i> Taxe für Risiken aus höherer Gewalt | <p><i>a.</i> für Stücke mit Wertangabe den in Artikel 16, Ziffer 2, Buchstabe <i>a</i>, vorgesehenen Betrag</p> <p><i>b.</i> für Stücke ohne Wertangabe höchstens 40 Centimen für jedes Stück</p> | |

Artikel 20

Gebühren

1. Die Bestimmungsverwaltungen sind ermächtigt, bei den Empfängern alle Gebühren, namentlich die Zollgebühren einzuziehen, womit die Sendungen im Bestimmungsland belastet werden.

2. Die Verwaltungen verpflichten sich, bei den zuständigen Behörden ihres Landes darauf hinzuwirken, dass die Gebühren (darunter die Zollgebühren) abgestrichen werden, wenn sie ein Stück betreffen, das :

- a. an den Herkunftsort zurückgesandt wird;
- b. vom Absender preisgegeben wurde;
- c. infolge völliger Beschädigung vernichtet wurde;
- d. in ein drittes Land nachgesandt wird;
- e. in ihrem Dienst verlorenging, beraubt oder beschädigt wurde.

Abteilung III

Portofreiheit

Artikel 21

Dienststücke

Den Postdienst betreffende Stücke, die ausschliesslich auf dem Land- und Seeweg zu den in Artikel 23 des Vertrags vorgesehenen Bedingungen ausgetauscht werden, sind von jeder postalischen Taxe befreit.

Artikel 22

Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke

Die Kriegsgefangenen- und Interniertenstücke geniessen unter den gleichen Bedingungen die in Artikel 8 des Vertrags den Postsendungen zugestandene Taxfreiheit und geben zu keiner Vergütung zugunsten irgendwelcher Verwaltung Anlass, ausgenommen was die Luftpostzuschläge für Luftpoststücke betrifft.

Abschnitt II

Ausführung des Dienstes

Kapitel I

Zulassungsbedingungen

Abteilung I

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Artikel 23

Annahmebedingungen

Unter dem Vorbehalt, dass der Inhalt nicht unter die Verbote des Artikels 23 oder unter die im Gebiet einer oder mehrerer an der Beförderung beteiligter Verwaltungen geltenden Verbote oder Beschränkungen fällt, muss jedes Stück, um zum Versand zugelassen zu werden:

- a. einer Stückgattung angehören, die nach Artikel 2 zugelassen ist;
- b. den Bedingungen für Gewicht und Ausdehnung entsprechen, die in den Artikeln 1 und 25 festgesetzt sind;
- c. mit allen von der Aufgabestelle zu erhebenden Taxen frankiert sein.

Artikel 24

Verbote

Die Beförderung der hiernach angeführten Gegenstände ist verboten:

- a. in allen Stückgattungen:
 - 1^o Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit oder Verpackung wegen das Personal gefährden oder andere Sendungen beschmutzen oder verderben können (siehe auch Ziff. 6^o);
 - 2^o Opium, Morphinum, Kokain und andere Betäubungsmittel; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf den Versand solcher Mittel zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken nach Ländern, die sie unter dieser Bedingung zulassen;
 - 3^o Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist;
 - 4^o Schriftstücke mit der Eigenschaft einer gegenwärtigen und persönlichen Mitteilung sowie Briefpostgegenstände jeder Art, die eine andere Adresse als die des Stückempfängers oder der mit ihm zusammenwohnenden Personen tragen. Es ist jedoch gestattet, eine der nachstehenden, nur die wesentlichen Angaben enthaltenden, unverschlossenen und sich ausschliesslich auf die beförderten Waren beziehenden Urkunden beizuschliessen: Rechnung, Versandliste oder -anzeige, Lieferschein;

- 5° lebende Tiere, soweit nicht die Postvorschriften der beteiligten Länder ihre Beförderung zulassen;
- 6° explodierbare, leicht entzündliche oder andere gefährliche Stoffe. Die Verwaltungen können sich jedoch über die Beförderung von Zündhütchen und geladenen Metallpatronen für Handfeuerwaffen, nicht explodierbaren Artilleriezündern und von Zündhölzchen, entzündlichen Filmen, rohem Zelluloid oder Gegenständen aus Zelluloid verständigen;
- 7° unzüchtige oder unsittliche Gegenstände;
- b. in Stücken ohne Wertangabe nach Ländern, die Wertangabe zulassen: Geldstücke, Banknoten, Papiergeld oder Inhaberpapiere irgendwelcher Art, Platin, Gold oder Silber, verarbeitet oder nicht, Edelsteine, Kleinodien, und andere Kostbarkeiten. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Stückauswechslung zwischen zwei Verwaltungen, die Stücke mit Wertangabe zulassen, nur im offenen Durchgang durch Vermittlung einer Verwaltung ausgeführt werden kann, die solche Stücke nicht zulässt. Jede Verwaltung kann den Beischluss von Goldbarren in Sendungen mit oder ohne Wertangabe, die nach oder aus ihrem Gebiet oder im offenen Durchgang durch ihr Gebiet befördert werden, verbieten oder den wirklichen Wert dieser Sendungen beschränken.

Artikel 25

Begrenzung der Ausmasse und des Rauminhalts

1. Kein auf dem Land- und Seeweg befördertes Stück darf 1,50 m für irgendeine Ausdehnung und 3 m für die Summe der Länge und des grössten, nicht der Länge nach gemessenen Umfangs überschreiten, ausgenommen es sei nach Artikel 2, Ziffer 2, Buchstabe e, als sperriges Stück zu betrachten.

2. Unverbindlich und von Ziffer 1 abweichend kann die Begrenzung der Ausmasse und des Rauminhalts auf 1,25 m für irgendeine Ausdehnung und auf folgende Rauminhalte festgesetzt werden:

- 60 dm³ für die Stücke bis 5 kg,
- 80 dm³ für die Stücke über 5 bis 10 kg,
- 100 dm³ für die Stücke über 10 bis 15 kg,
- 120 dm³ für die Stücke über 15 bis 20 kg.

3. Unter dem gleichen Vorbehalt wie unter Ziffer 1 darf kein Luftpoststück folgende Ausdehnungen überschreiten: 1 m für die Länge und 50 cm für jede andere Ausdehnung; 3 m für die Summe der Länge und des grössten, nicht der Länge nach gemessenen Umfangs.

4. Kein Stück darf, welches auch seine Beförderungsart sei, geringere als die in Artikel 16, Ziffer 1, des Vertrags für die Briefe vorgesehenen Ausmasse aufweisen.

5. Um im Verkehr zwischen Verwaltungen zugelassen zu werden, die die unter Ziffer 2 vorgesehene Begrenzung der Ausmasse angenommen haben und

die Beförderung der sperrigen Stücke nicht zulassen, werden Stücke, die einen höheren als den für das betreffende Gewicht vorgesehenen Rauminhalt aufweisen, mit den Taxen der Gewichtsstufe belegt, die ihrem Rauminhalt entspricht. In diesem Falle dürfen die Stücke die für den Verkehr zwischen diesen Verwaltungen zulässige Höchstgrenze des Rauminhalts nicht übersteigen.

Artikel 26

Behandlung der zu Unrecht angenommenen Stücke

1. Wurden Stücke, die in Artikel 24, Buchstabe *a*, angeführte Gegenstände enthalten, zu Unrecht zum Versand angenommen, so sind sie nach der Gesetzgebung des Landes, dessen Verwaltung das Vorhandensein feststellt, zu behandeln. Jedoch werden Stücke, die Gegenstände enthalten, die unter Buchstabe *a*, Ziffern 2^o, 6^o und 7^o, des gleichen Artikels angeführt sind, in keinem Fall an den Bestimmungsort geleitet, den Empfängern ausgeliefert oder zurückgesandt.

2. Handelt es sich um den Beischluss eines einzigen, nach Artikel 23, Buchstabe *a*, Ziffer 4^o, nicht bewilligten Briefpostgegenstandes, so wird dieser nach der in Artikel 22 des Vertrags vorgeschriebenen Weise behandelt; das Stück darf deswegen nicht an den Herkunftsort zurückgesandt werden.

3. Wenn Stücke ohne Wertangabe nach Ländern, die Wertangabe zulassen, in Artikel 24, Buchstabe *b*, angeführte Gegenstände enthalten, sind sie von der Zwischenverwaltung, die den Irrtum feststellt, zurückzusenden. Wird der Irrtum erst nach Empfang bei der Bestimmungsverwaltung festgestellt, so ist diese ermächtigt, das Stück zu den Bedingungen ihrer Gesetzgebung dem Empfänger auszuhändigen. Lassen diese Vorschriften die Aushändigung nicht zu, so ist das Stück nach Artikel 38 an den Herkunftsort zurückzusenden.

4. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 sind auf Stücke anwendbar, deren Gewicht oder Ausdehnungen die angenommene Begrenzung merklich überschreiten. Diese Stücke können jedoch gegebenenfalls dem Empfänger ausgeliefert werden, wenn er die allfälligen Taxen im voraus entrichtet hat.

5. Wird ein zu Unrecht angenommenes Stück weder dem Empfänger ausgeliefert noch zurückgesandt, so ist die Aufgabeverwaltung über die Behandlung dieses Stückes genau zu unterrichten.

Artikel 27

Verfügungen des Absenders bei der Aufgabe

1. Bei der Aufgabe eines Stückes hat der Absender anzugeben, wie dieses im Falle der Unzustellbarkeit behandelt werden soll.

2. Er kann nur eine der nachstehenden Verfügungen treffen:

a. Übersendung einer Unzustellbarkeitsmeldung auf dem Land- und Seeweg oder auf dem Luftweg an ihn;

- b. Übersendung einer Unzustellbarkeitsmeldung auf dem Land- und Seeweg oder auf dem Luftweg an einen im Bestimmungsland wohnhaften Dritten;
- c. sofortige Rücksendung an den Absender auf dem Land- und Seeweg oder auf dem Luftweg;
- d. Rücksendung an den Absender auf dem Land- und Seeweg oder auf dem Luftweg nach einer bestimmten Frist;
- e. Zustellung an einen andern Empfänger, allenfalls unter Nachsendung auf dem Land- und Seeweg oder auf dem Luftweg (und unter Vorbehalt der in Artikel 32, Ziffer 1, Buchstabe c, Ziffer 2^o, vorgesehenen Besonderheiten);
- f. Nachsendung des Stückes zur Aushändigung an den ursprünglichen Empfänger auf dem Land- und Seeweg oder auf dem Luftweg;
- g. Verkauf des Stückes auf Rechnung und Gefahr des Absenders;
- h. Preisgabe des Stückes durch den Absender.

Abteilung II

Besondere Zulassungsbedingungen

Artikel 28

Stücke mit Wertangabe

1. Die Wertangabe der Stücke mit Wertangabe unterliegt folgenden Regeln:

a. für die Verwaltungen:

- 1^o Befugnis jeder Verwaltung, die Wertangabe für ihren Bereich auf einen Betrag zu beschränken, der nicht niedriger als 1000 Franken sein darf;
- 2^o Verpflichtung, im Verkehr zwischen Ländern, deren Verwaltungen ungleiche Höchstbeträge angenommen haben, gegenseitig den niedrigsten Höchstbetrag einzuhalten;

b. für die Absender:

- 1^o Verbot, einen Wert anzugeben, der den wirklichen Wert des Inhalts des Stückes übersteigt;
- 2^o Befugnis, nur einen Teil des wirklichen Wertes des Stückes anzugeben.

2. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des tatsächlichen Wertes des Stückes unterliegt den durch die Gesetzgebung des Herkunftslandes vorgesehenen Rechtsfolgen.

3. Jedem Absender eines Stückes mit Wertangabe ist bei der Annahme ein unentgeltlicher Empfangsschein abzugeben.

Artikel 29

Tax- und gebührenfreie Stücke

1. Ein tax- und gebührenfrei auszulieferndes Stück kann nur angenommen werden, wenn der Absender sich verpflichtet, jeden Betrag, den die Bestimmungs-

stelle berechtigt wäre, beim Empfänger einzuziehen, sowie die in Artikel 15 vorgesehene Taxe für gebührenfreie Auslieferung zu bezahlen.

2. Die Annahmestelle kann die Entrichtung einer genügenden Hinterlage verlangen.

Kapitel II

Zustell- und Nachsendungsbedingungen

Abteilung I

Zustellung

Artikel 30

Allgemeine Regelung für die Zustellung. Lagerfristen

1. Die Stücke werden allgemein den Empfängern in kürzester Frist und nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften zugestellt.

2. Jedes Stück, dessen Ankunft dem Empfänger gemeldet worden ist, wird fünfzehn Tage oder höchstens einen Monat, von dem auf den Versand der Meldung folgenden Tag an gerechnet, zu seiner Verfügung gehalten; diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Vorschriften der Bestimmungsverwaltung es erlauben.

3. Konnte die Ankunftsmitteilung nicht abgesandt werden, so gilt die in den Inlandvorschriften des Bestimmungslandes festgesetzte Lagerfrist; diese auch auf postlagernd adressierte Stücke anwendbare Frist soll in der Regel fünf Monate für die entlegenen Länder (im Sinne des Artikels 107 der Vollzugsordnung zum Vertrag) und drei Monate für die andern nicht überschreiten. Die Rücksendung des Stückes an die Aufgabestelle hat in kürzester Frist zu erfolgen, wenn dies der Absender in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat.

4. Die unter den Ziffern 2 und 3 vorgesehenen Lagerfristen gelten bei Nachsendung auch für die von der neuen Bestimmungsstelle zuzustellenden Stücke.

Artikel 31

Zustellung der Eilstücke

1. Die Zustellung eines Eilstückes oder der Ankunftsmitteilung durch besonderen Boten wird nur einmal versucht.

2. Ist der Versuch erfolglos, so gilt das Stück nicht mehr als Eilsendung.

Artikel 32

Unzustellbarkeit beim Empfänger

1. Nach Empfang der in Artikel 27, Ziffer 2, Buchstaben *a* und *b*, vorgesehenen Unzustellbarkeitsmeldung hat der Absender oder der darin bezeichnete Dritte

seine Verfügungen zu treffen, wobei nur die unter Ziffer 2, Buchstaben *c* bis *h*, des genannten Artikels und ferner eine der folgenden zulässig sind:

- a.* nochmalige Benachrichtigung des Empfängers;
- b.* Berichtigung oder Ergänzung der Adresse;
- c.* wenn es sich um ein Nachnahmestück handelt:
 - 1° Aushändigung an eine andere Person als den Empfänger, gegen Nachnahme des angegebenen Betrages;
 - 2° Aushändigung an den ursprünglichen oder einen andern Empfänger, ohne Nachnahme oder gegen Nachnahme eines niedrigeren als des ursprünglichen Betrages;
- d.* tax- und gebührenfreie Aushändigung des Stückes an den ursprünglichen oder einen andern Empfänger.

2. Solange sie vom Absender oder vom Dritten keine Verfügungen erhalten hat, ist die Bestimmungsverwaltung berechtigt, das Stück dem ursprünglich bezeichneten Empfänger oder gegebenenfalls einem andern nachträglich bezeichneten Empfänger auszuhändigen oder das Stück an eine neue Adresse nachzusenden. Nach Empfang der neuen Verfügungen sind nur diese gültig und ausführbar. Sie können mit der Luftpost oder auf telegraphischem Wege übermittelt werden, wenn der Absender oder der Dritte den entsprechenden Luftpostzuschlag oder die entsprechende Telegrammtaxe bezahlt.

3. Wenn die Unzustellbarkeitsmeldung dem Absender seinen Verfügungen entsprechend auf dem Luftweg übermittelt wird, erhebt die Herkunftsverwaltung bei der Zustellung der Meldung die Taxe für die Luftpostbeförderung. Für die Übermittlung der Verfügungen unter Ziffer 1 hat der Absender oder der Dritte die in Artikel 18, Buchstabe *d*, genannte Taxe zu entrichten.

Betrifft die Meldung mehrere, gleichzeitig bei der gleichen Stelle vom gleichen Absender an den gleichen Empfänger aufzugebene Stücke, so wird diese Taxe nur einmal erhoben.

Artikel 33

Rücksendung der unzustellbaren Stücke an den Herkunftsort

1. Jedes Stück, das nicht zugestellt werden konnte, wird an die Annahmestelle zurückgesandt:

- a.* unverzüglich, wenn
 - 1° der Absender sich nicht nach den Bestimmungen des Artikels 27, Ziffer 2, Buchstabe *c*, gerichtet hat;
 - 2° der Absender (oder der in Artikel 27, Ziffer 2, Buchstabe *b*, vorgesehene Dritte) ein unzulässiges Begehren gestellt hat;
 - 3° der Absender oder der Dritte die nach Artikel 32, Ziffer 3, gutgeheissenen Taxen nicht entrichten will;
 - 4° die Verfügungen des Absenders oder des Dritten nicht zum gewünschten Ziel geführt haben, gleichgültig, ob diese Verfügungen bei der Aufgabe

des Stückes oder nach Erhalt der Unzustellbarkeitsmeldung getroffen worden sind;

b. unverzüglich nach Ablauf:

1° der vom Absender nach Artikel 27, Ziffer 2, Buchstabe *d*, gesetzten Frist;

2° der in Artikel 30 vorgesehenen Lagerfristen, wenn sich der Absender nicht nach Artikel 27 gerichtet hat;

3° einer Frist von zwei Monaten, vom Versand der Unzustellbarkeitsmeldung an gerechnet, wenn die Stelle, die diese Meldung ausgefertigt hat, vom Absender oder Dritten keine genügenden Verfügungen erhalten hat, oder wenn diese Verfügungen nicht an diese Stelle gelangt sind; im Verkehr zwischen entlegenen Ländern beträgt diese Frist vier Monate.

2. Ein Stück wird nach Möglichkeit auf dem gleichen Wege wie auf dem Hinweg zurückgesandt; ein Luftpoststück wird jedoch nicht auf dem Luftwege zurückgesandt, wenn der Absender die Bezahlung der Kosten für die Beförderung auf dem Luftweg nicht gewährleistet hat.

3. Jedes in Anwendung dieses Artikels an den Herkunftsort zurückgesandte Stück unterliegt:

a. den Taxen für die neue Beförderung an die Annahmestelle;

b. den nicht abgestrichenen Taxen und Gebühren, wofür die Bestimmungsverwaltung bei der Rücksendung an den Herkunftsort nicht gedeckt ist.

4. Diese Taxen und Gebühren werden beim Absender eingezogen.

Artikel 34

Preisgabe eines unzustellbaren Stückes durch den Absender

Wenn der Absender ein Stück preisgibt, das dem Empfänger nicht ausgeliefert werden konnte, wird das Stück von der Bestimmungsverwaltung nach ihrer eigenen Gesetzgebung behandelt.

Artikel 35

Einzug der Kosten beim Absender eines unzustellbaren Stückes

1. Der Absender eines dem Empfänger nicht ausgehändigten Stückes hat die Beförderungs- und andern Kosten, für die die Verwaltungen infolge der Unzustellbarkeit ungedeckt sind, zu bezahlen, selbst dann, wenn das Stück preisgegeben, verkauft oder vernichtet worden ist.

2. Die Aufgabestelle kann in Fällen, wo es angezeigt ist, Hinterlagen zur Deckung dieser Kosten verlangen.

Abteilung II

Nachsendung

Artikel 36

Nachsendung infolge Wohnortswechsels des Empfängers oder infolge Adressänderung

1. Die Nachsendung infolge Wohnortswechsels des Empfängers oder infolge Adressänderung in Anwendung des Artikels 42 kann innerhalb des Bestimmungslandes oder über dieses Land hinaus stattfinden.

2. Die Nachsendung im Innern des Bestimmungslandes kann auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers oder, wenn die Vorschriften dieses Landes es gestatten, von Amtes wegen vorgenommen werden.

3. Die Nachsendung ausserhalb des Bestimmungslandes kann nur auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers vorgenommen werden; das Stück muss dabei den Bedingungen für die neue Beförderung genügen.

4. Die Nachsendung zu den hiervor angegebenen Bedingungen kann auch auf dem Luftweg stattfinden, wenn sie vom Absender oder vom Empfänger verlangt und die Zahlung der Luftpostzuschläge für die neue Vermittlung sichergestellt wird.

5. Der Absender kann jede Nachsendung verbieten.

6. Für die erste oder jede allfällige weitere Nachsendung können für jedes Stück erhoben werden:

- a. bei Nachsendung im Innern des Bestimmungslandes, die für die beteiligte Verwaltung nach ihren Vorschriften anwendbaren Taxen;
- b. bei Nachsendung ausserhalb des Bestimmungslandes, die Taxen für die neue Beförderung;
- c. die Taxen und Gebühren, deren Abstrich von den vorhergehenden Bestimmungsverwaltungen nicht zugestanden wurde.

7. Die unter Ziffer 6 angeführten Taxen und Gebühren werden vom Empfänger erhoben.

Artikel 37

Fehlgeleitete und nachzusendende Stücke

1. Jedes aus einem dem Absender oder der versendenden Verwaltung zur Last fallenden Irrtum fehlgeleitete Stück ist von der Verwaltung, der es zugekommen ist, auf dem kürzesten, von ihr selbst benützten Weg an seine richtige Bestimmung zu leiten.

2. Jedes fehlgeleitete Luftpoststück ist obligatorisch auf dem Luftweg nachzusenden.

3. Jedes in Anwendung dieses Artikels nachgesandte Stück unterliegt den Taxen und Gebühren für die Beförderung an seine richtige Bestimmung und den in Artikel 36, Ziffer 6, Buchstabe c, angeführten Taxen und Gebühren.

4. Diese Taxen und Gebühren werden an die Verwaltung zurückgerechnet, der die Auswechslungsstelle untersteht, die das Stück fehlgeleitet hat. Diese Verwaltung zieht sie gegebenenfalls beim Absender ein.

Artikel 38

Rücksendung der zu Unrecht angenommenen Stücke an den Herkunftsort

1. Jedes zu Unrecht angenommene, an den Herkunftsort zurückgesandte Stück unterliegt den in Artikel 33, Ziffer 3, vorgesehenen Taxen und Gebühren.

2. Vermögen die Taxanteile und Teile von Taxen, die der Verwaltung, welche das Stück zurücksendet, vergütet wurden, diese Taxen und Gebühren nicht zu decken, so sind die restlichen Kosten von der für den Fehler verantwortlichen Verwaltung zu übernehmen, wenn das Stück eines vom Postdienst verschuldeten Fehlers wegen zu Unrecht angenommen wurde, und vom Absender, wenn es infolge eines von ihm verschuldeten Fehlers zu Unrecht angenommen wurde oder unter eines der in Artikel 24 vorgesehenen Verbote fällt.

3. Im anderen Falle erstattet die Verwaltung, die das Stück zurücksendet, die ihr zuviel vergüteten Taxanteile und Teile von Taxen der ersten, mit der Weiterleitung an die Aufgabestelle betrauten Verwaltung.

Artikel 39

Rücksendung an den Herkunftsort infolge Einstellung des Dienstes

Die Rücksendung eines Stückes an den Herkunftsort wegen Einstellung des Dienstes erfolgt kostenlos; die für den Hinweg erhobenen, nicht verbrauchten Beförderungstaxen werden dem Absender erstattet.

Kapitel III

Besondere Bestimmungen

Artikel 40

Nichtbeachtung der getroffenen Verfügungen durch eine Verwaltung

Falls die Bestimmungsverwaltung oder eine Zwischenverwaltung die bei der Aufgabe oder nachher getroffenen Verfügungen des Absenders nicht beachtet hat, ist sie verpflichtet, die Beförderungstaxen (Hin- und Rückweg) und die etwaigen anderen nicht abgestrichenen Taxen und Gebühren zu tragen; die für den Hinweg bezahlten Kosten gehen zu Lasten des Absenders, wenn dieser bei der Aufgabe oder nachher verfügt hat, dass er das Stück im Falle der Unzustellbarkeit preisgibt oder den Wunsch geäußert hat, es verkaufen zu lassen.

Artikel 41

Stücke, die Gegenstände enthalten, für welche Verschlechterung oder baldiger Verderb zu befürchten ist

Einzig die in einem Stück enthaltenen Gegenstände, die baldigen Verderb oder baldiger Fäulnis zu verfallen drohen, dürfen selbst unterwegs auf dem Hin- oder Rückweg und ohne vorherige Meldung oder gerichtliche Formalität zugunsten des Berechtigten unverzüglich verkauft werden; wenn der Verkauf aus irgendwelchen Gründen unmöglich ist, werden die verdorbenen oder verfaulten Gegenstände vernichtet.

Artikel 42

Rückzug. Adressänderung oder Adressberichtigung

Der Absender eines Stückes kann zu den in Artikel 26 des Vertrags festgesetzten Bedingungen verlangen, dass es an den Herkunftsort zurückgesandt oder dass die Adresse geändert werde, unter dem Vorbehalt, dass er die nach den Artikeln 33, Ziffer 3, und 36, Ziffer 6, für jede neue Beförderung fälligen Beträge sicherstellt. Für telegraphische Adressänderungsbegehren zu Stücken mit Wertangabe ist neben der Einschreibtaxe auch die Telegrammtaxe zu entrichten.

Artikel 43

Nachfragen und Auskunftsbegehren

1. Jede Verwaltung ist gehalten, Nachfragen und Auskunftsbegehren zu Stücken, die bei andern Verwaltungen aufgegeben wurden, entgegenzunehmen.

2. Nachfragen werden nur innerhalb eines Jahres, vom Tage nach der Aufgabe des Stückes an gerechnet, angenommen.

3. Von einer Verwaltung eingehende Auskunftsbegehren werden entgegengenommen und behandelt unter der einzigen Bedingung, dass sie der beteiligten Verwaltung innerhalb einer Frist von 15 Monaten zukommen, vom Datum der Aufgabe der Stücke an gerechnet. Jede Verwaltung ist gehalten, die Auskunftsbegehren in kürzester Frist zu behandeln.

4. Ausser wenn der Absender die in Artikel 18, Buchstabe *i*, vorgesehene Rückscheintaxe voll entrichtet hat, wird für jede Nachfrage oder jedes Auskunftsbegehren eine «Taxe für Nachfragen» zu dem in Artikel 19, Buchstabe *k*, festgesetzten Ansatz erhoben. Nachfragen oder Auskunftsbegehren werden zu den in Artikel 35, Ziffer 4, des Vertrages vorgesehenen Bedingungen übermittelt.

5. Betrifft die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren mehrere, gleichzeitig bei der gleichen Stelle vom gleichen Absender an den gleichen Empfänger aufgebene und über den gleichen Leitweg beförderte Stücke, so wird diese Taxe nur einmal erhoben. Sie wird erstattet, wenn die Nachfrage oder das Auskunftsbegehren durch einen Dienstfehler begründet ist.

Abschnitt III

Haftung

Artikel 44

Grundsatz und Umfang der Haftung der Postverwaltungen

1. Die Postverwaltungen haften für Verlust, Beraubung oder Beschädigung der Stücke, mit Ausnahme der in Artikel 45 vorgesehenen Fälle. Ihre Haftung ist sowohl für im offenen Durchgang beförderte Stücke als auch für solche, die in geschlossenen Kartenschlüssen weitergeleitet werden, gegeben.

2. Der Absender hat Anspruch auf eine Entschädigung, die grundsätzlich dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entspricht; mittelbare Schäden oder entgangene Gewinne bleiben ausser Betracht. Diese Entschädigung kann jedoch in keinem Fall übersteigen:

- a. für Stücke mit Wertangabe den Betrag der Wertangabe in Goldfranken. Bei Nach- oder Rücksendung eines Luftpoststückes mit Wertangabe auf dem Land- und Seeweg ist die Haftung für die zweite Beförderungsstrecke auf die beschränkt, welche für auf diesem Weg geleitete Stücke gilt;
- b. für andere Stücke die nachstehenden Beträge:
10 Franken für ein Stück bis 1 Kilogramm
15 Franken für ein Stück über 1 bis 3 Kilogramm
25 Franken für ein Stück über 3 bis 5 Kilogramm
40 Franken für ein Stück über 5 bis 10 Kilogramm
55 Franken für ein Stück über 10 bis 15 Kilogramm
70 Franken für ein Stück über 15 bis 20 Kilogramm

3. Die Entschädigung wird in Goldfranken nach dem Handelswert berechnet, den Waren gleicher Art am Tage der Aufgabe des Stückes am Versandort hatten. In Ermangelung eines Handelswertes wird die Entschädigung auf den gleichen Grundlagen nach dem gemeinen Wert der Ware berechnet.

4. Wenn eine Entschädigung für den Verlust, die völlige Beraubung oder die völlige Beschädigung eines Stückes zu leisten ist, hat der Absender ausserdem Anspruch auf Erstattung der bezahlten Taxen, ausgenommen die Versicherungstaxe; das gleiche gilt für Sendungen, deren Annahme der Empfänger ihres schlechten Zustandes wegen verweigert hat, sofern dieser dem Postdienst zuzuschreiben ist und dessen Haftpflicht nach sich zieht.

5. Ist der Verlust, die völlige Beraubung oder die völlige Beschädigung durch höhere Gewalt verursacht worden und deshalb keine Entschädigung zu leisten, so hat der Absender nicht nur Anspruch auf Erstattung der Land-, See- und Flugtaxanteile, die auf eine vom Stück nicht durchlaufene Strecke entfallen, sondern auch der Taxen irgendwelcher Art, die für einen nicht geleisteten Dienst vorausbezahlt wurden.

6. Die Entschädigung wird dem Empfänger ausbezahlt, wenn dieser sie verlangt, nachdem er bei der Übernahme eines beraubten oder beschädigten

Stückes Vorbehalte gemacht hat oder wenn er beweist, dass ihm der Absender seine Rechte abgetreten hat.

Artikel 45

Nichthaftung der Postverwaltungen

1. Die Postverwaltungen sind für Stücke, die sie entweder zu den durch ihre inländischen Bestimmungen für gleichartige Sendungen vorgeschriebenen oder zu den in Artikel 12, Ziffer 3, des Vertrags vorgesehenen Bedingungen ausgeliefert haben, nicht mehr haftbar. Die Haftpflicht bleibt jedoch bestehen:

- a. wenn die inländischen Bestimmungen es gestatten, der Empfänger oder, bei Rücksendung an den Herkunftsort, der Absender bei der Auslieferung eines beraubten oder beschädigten Stückes Vorbehalte gemacht hat;
- b. wenn der Empfänger oder, bei Rücksendung an den Herkunftsort, der Absender der Verwaltung, die ihm das Stück ausgeliefert hat, ungeachtet der ordnungsgemäss erteilten Quittung, unverzüglich erklärt, er habe einen Schaden festgestellt, und den Beweis erbringt, dass die Beraubung oder die Beschädigung nicht nach der Auslieferung eingetreten sind.

2. Die Postverwaltungen sind nicht haftbar:

1° für Verlust, Beraubung oder Beschädigung der Stücke:

- a. im Falle höherer Gewalt. Die Verwaltung, in deren Dienst der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, muss je nach der Gesetzgebung ihres Landes entscheiden, ob dieser Verlust, diese Beraubung oder diese Beschädigung auf Umstände zurückzuführen ist, die einen Fall höherer Gewalt darstellen; diese sind der Verwaltung des Herkunftslandes zur Kenntnis zu bringen, wenn diese es verlangt. Für die Verwaltung des Versandlandes, die bereit ist, die Risiken aus höherer Gewalt zu decken (Art. 16, Ziff. 2, Buchstabe a), bleibt jedoch die Haftpflicht bestehen;
- b. wenn sie der auf höhere Gewalt zurückzuführenden Vernichtung der Dienstpapiere wegen über den Verbleib der Stücke keinen Nachweis führen können und der Beweis ihrer Haftpflicht nicht auf andere Art erbracht worden ist;
- c. wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders verursacht wurde oder wenn er von der Beschaffenheit des Inhalts des Stückes herrührt;
- d. wenn es sich um Stücke handelt, deren Inhalt unter die Verbote des Artikels 24, Buchstabe a, Ziffern 2°, 3°, 5°, 6° und 7°, und Buchstabe b fällt, und insofern diese Stücke wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind;
- e. wenn es sich um Stücke handelt, bei denen in betrügerischer Weise ein höherer als der wirkliche Wert des Inhalts angegeben wurde;

f. wenn der Absender innerhalb der in Artikel 43, Ziffer 2, vorgesehenen Frist keine Nachfrage gestellt hat;

g. wenn es sich um Stücke für Kriegsgefangene und Internierte handelt;

2° für Stücke, die auf Grund der innern Gesetzgebung des Bestimmungslandes beschlagnahmt wurden.

3. Die Postverwaltungen übernehmen keinerlei Haftung für die Zolldeklarationen, in welcher Form sie auch ausgestellt sind und für die Entscheide, welche die Zolldienste bei der Prüfung der Stücke treffen, die der Zollkontrolle unterliegen.

Artikel 46

Haftung des Absenders

1. Der Absender eines Stückes ist für alle Schäden, die andern Postsendungen infolge des Versandes von Gegenständen, die nicht zur Beförderung zugelassen sind, oder der Nichtbeachtung der Annahmebedingungen wegen, zugefügt werden, im gleichen Umfang haftbar wie die Postverwaltungen, vorausgesetzt, dass weder Fehler noch Fahrlässigkeit der Verwaltungen oder der Beförderer vorliegt.

2. Die Annahme eines solchen Stückes durch die Aufgabestelle entbindet den Absender nicht von seiner Haftpflicht.

3. Gegebenenfalls obliegt es der Herkunftsverwaltung, Klage gegen den Absender zu erheben.

Artikel 47

Festlegung der Haftung zwischen den Postverwaltungen

1. Bis zum Beweis des Gegenteils ist die Verwaltung haftpflichtig, die das Stück unbeanstandet entgegengenommen hat und, im Besitz aller vorschriftsmässigen Unterlagen für die Nachforschungen, weder die Aushändigung an den Empfänger noch gegebenenfalls die ordnungsgemässe Weitergabe an eine andere Verwaltung nachweisen kann.

2. Eine Zwischen- oder Bestimmungsverwaltung ist bis zum Beweis des Gegenteils und unter Vorbehalt der Ziffer 4 von jeder Haftung befreit:

a. wenn sie die Vollzugsbestimmungen über die Prüfung der Kartenschlüsse und Stücke und über die Feststellung der Unregelmässigkeiten befolgt hat;

b. wenn sie nachweisen kann, dass ihr die Nachfrage erst nach Vernichtung der Dienstpapiere zum gesuchten Stück und nach Ablauf der vorschriftsmässigen Aufbewahrungsfrist vorgelegt wurde.

3. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Dienste einer Flugunternehmung eingetreten ist, muss die Verwaltung, welche die Beförderungsvergütungen erhebt, der Herkunftsverwaltung die dem Absender bezahlte Entschädigung rückvergüten.

4. Tritt der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung unterwegs während der Beförderung ein, ohne dass es möglich ist, nachzuweisen, auf wel-

chem Gebiet oder im Dienste welches Landes sich der Vorfall ereignet hat, so übernehmen die in Frage stehenden Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Handelt es sich jedoch um ein beschädigtes gewöhnliches Stück und übersteigt der Entschädigungsbetrag nicht 25 Franken, so wird dieser Betrag, unter Ausschluss der Zwischenverwaltungen, von der Herkunfts- und der Bestimmungsverwaltung zu gleichen Teilen getragen. Wenn sich die Beraubung oder die Beschädigung im Bestimmungsland oder, im Falle der Rücksendung an den Absender, im Herkunftsland ereignet hat, ist es Sache der Verwaltung dieses Landes zu beweisen:

- a. dass weder die Verpackung noch der Verschluss des Stückes sichtbare Spuren der Beraubung oder Beschädigung aufweist;
- b. dass bei Stücken mit Wertangabe das bei der Annahme festgestellte Gewicht nicht geändert hat;
- c. dass bei Beförderung der Stücke in verschlossenen Behältern diese selbst und ihr Verschluss unversehrt waren.

Ist ein solcher Beweis von der Bestimmungsverwaltung oder gegebenenfalls von der Herkunftsverwaltung erbracht worden, so kann sich keine andere der beteiligten Verwaltungen, um ihren Anteil an der Haftung abzulehnen, auf die Tatsache berufen, dass sie das Stück übergeben hat, ohne dass die nachfolgende Verwaltung Vorbehalte gemacht habe.

5. In Anwendung des Artikels 51, Ziffern 2 und 3, kann bei gesamthafter Eintragung der Sendungen keine beteiligte Verwaltung, in der Absicht, ihren Anteil an der Haftung abzulehnen, die Tatsache anrufen, dass die Zahl der im Kartenschluss vorgefundenen Stücke von der in der Frachtkarte angezeigten Zahl abweicht.

6. Immer bei gesamthafter Eintragung können sich die beteiligten Verwaltungen für gewisse, im gegenseitigen Einverständnis bestimmte Stückgattungen bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung in die Haftung teilen.

7. Für Pakete mit Wertangabe geht die Haftung einer Verwaltung gegenüber den anderen Verwaltungen in keinem Falle über den von ihr zugelassenen Höchstbetrag der Wertangabe hinaus.

8. Ist ein Stück unter Umständen höherer Gewalt verlorengegangen, beraubt oder beschädigt worden, so haftet die Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienstbereich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgte, gegenüber der Aufgabeverwaltung nur dann, wenn beide Verwaltungen die Haftpflicht für Schäden aus höherer Gewalt übernommen haben.

9. Zoll- und andere Gebühren, deren Abstrich nicht zu erlangen war, fallen zu Lasten der für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung haftbaren Verwaltungen.

10. Die Verwaltung, welche die Entschädigung ausgerichtet hat, tritt für alle allfälligen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder Dritten bis zum Betrag dieser Entschädigung in die Rechte der Person ein, die sie erhalten hat.

Artikel 48

Zahlung der Entschädigung

1. Unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes gegenüber der verantwortlichen Verwaltung obliegt die Pflicht, die Entschädigung auszurichten und die Taxen und Gebühren zu erstatten, der Herkunftsverwaltung oder, im Falle, der unter Artikel 44, Ziffer 6, vermerkt ist, der Bestimmungsverwaltung.

2. Diese Zahlung hat so bald als möglich, spätestens aber innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Nachfrage an gerechnet, zu erfolgen.

3. Wenn die zahlungspflichtige Verwaltung die Haftpflicht für Schäden aus höherer Gewalt nicht übernimmt, und falls nach Ablauf der in Ziffer 2 vorgesehenen Frist die Frage, ob der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung auf einen solchen Fall zurückzuführen sei, noch nicht entschieden ist, kann sie die Zahlung ausnahmsweise über diese Frist hinauschieben.

4. Die Herkunfts- oder gegebenenfalls die Bestimmungsverwaltung ist ermächtigt, den Berechtigten auf Rechnung derjenigen anderen an der Beförderung beteiligten Verwaltung zu entschädigen, die, nachdem ihr die Angelegenheit ordnungsgemäss unterbreitet wurde, fünf Monate verstreichen liess, ohne sie zu erledigen, oder ohne der Herkunfts- oder der Bestimmungsverwaltung bekanntzugeben, dass gegebenenfalls der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung anscheinend auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen sei.

Artikel 49

*Vergütung der Entschädigung an die Verwaltung,
welche die Zahlung geleistet hat*

1. Die verantwortliche Verwaltung oder diejenige, für deren Rechnung die Zahlung in Übereinstimmung mit Artikel 47 geleistet wurde, ist gehalten, der Verwaltung, die nach Artikel 48 die Zahlung geleistet hat und «auszahlende Verwaltung» heisst, den dem Berechtigten wirklich bezahlten Entschädigungsbetrag zu vergüten; diese Zahlung muss binnen vier Monaten nach dem Versand der Anzeige über die Zahlung erfolgen.

2. Ist die Entschädigung in Übereinstimmung mit Artikel 47 von mehreren Verwaltungen zu tragen, so ist der auszahlenden Verwaltung innerhalb der in Ziffer 1 erwähnten Frist durch die erste Verwaltung, die das betreffende Stück richtig erhalten hat, aber die ordnungsgemässe Weitergabe an den entsprechenden Dienst nicht nachweisen kann, der volle Entschädigungsbetrag zu vergüten. Es obliegt dieser Verwaltung, von den übrigen haftpflichtigen Verwaltungen den allenfalls auf jede von ihnen entfallenden Anteil der Entschädigung an den Berechtigten einzuziehen.

3. Die Erstattung an die Gläubigerverwaltung vollzieht sich nach den in Artikel 13 des Vertrages vorgesehenen Regeln für die Zahlung.

4. Wenn die Haftpflicht anerkannt worden ist, wie auch in dem in Artikel 48, Ziffer 4, vorgesehenen Fall, kann der Entschädigungsbetrag auch von Amtes wegen auf dem Abrechnungsweg der haftpflichtigen Verwaltung unmittelbar oder über die erste Durchgangsverwaltung angerechnet werden. Diese entlastet sich ihrerseits bei der folgenden Verwaltung, und so wird fortgefahren, bis der ausgelegte Betrag der haftpflichtigen Verwaltung belastet ist. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Vollzugsordnung über die Aufstellung der Rechnungen zu beachten.

5. Die auszahlende Verwaltung kann die Erstattung der bezahlten Entschädigung von der haftpflichtigen Verwaltung nur innerhalb eines Jahres, vom Versandtag der Anzeige über die Zahlung oder gegebenenfalls vom Ablauf der in Artikel 48, Ziffer 4, vorgesehenen Frist an gerechnet, verlangen.

6. Eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt wurde und die zunächst die Zahlung der Entschädigung ablehnte, hat alle Nebenkosten zu übernehmen, die aus der nicht gerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

Artikel 50

Allfällige Rückforderung der Entschädigung vom Absender oder vom Empfänger

1. Wird ein Stück oder ein Teil des Stückes, das vorher als verloren betrachtet wurde, nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so werden der Empfänger und der Absender davon verständigt. Dieser oder, in Anwendung des Artikels 44, Ziffer 6, der Empfänger wird ferner benachrichtigt, dass er die wiedergefundene Sendung innerhalb drei Monaten, gegen Erstattung der ausgerichteten Entschädigung behändigen könne. Hat der Absender oder gegebenenfalls der Empfänger innerhalb dieser Frist das Stück nicht verlangt, so wird der gleiche Schritt je nachdem beim Empfänger oder beim Absender unternommen.

2. Nimmt der Absender oder der Empfänger das Stück oder den aufgefundenen Teil dieses Stückes gegen Erstattung des Entschädigungsbetrags entgegen, so wird dieser Betrag der Verwaltung oder gegebenenfalls den Verwaltungen erstattet, die den Schaden getragen haben.

3. Verzichten der Absender und der Empfänger darauf, das Stück entgegenzunehmen, so wird dieses Eigentum der Verwaltung oder gegebenenfalls der Verwaltungen, die den Schaden getragen haben.

4. Wird der Beweis der Zustellung nach der im Artikel 48, Ziffer 4, vorgesehenen Frist von fünf Monaten erbracht, so bleibt die ausgerichtete Entschädigung zu Lasten der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung, falls der ausgerichtete Betrag vom Absender aus irgendeinem Grund nicht eingebracht werden kann.

5. Wird festgestellt, dass der Wert des Inhalts eines nachträglich wieder aufgefundenen Stückes mit Wertangabe geringer ist als die bezahlte Entschädi-

gung, so muss der Absender, unbeschadet der in Artikel 28, Ziffer 2, für betrügerische Wertangabe vermerkten Folgen, gegen Übergabe der Sendung den Entschädigungsbetrag erstatten.

Abschnitt IV

Zuteilung der Taxen

Artikel 51

Allgemeiner Grundsatz

1. Die Taxen werden jeder beteiligten Verwaltung grundsätzlich für jedes Stück zugeteilt.

2. Bei Beförderung in direkten Kartenschlüssen kann sich jedoch die Herkunftsverwaltung mit der Bestimmungsverwaltung und allenfalls mit den Zwischenverwaltungen dahin verständigen, dass die Landtaxanteile und die Seetaxanteile für jede Gewichtsstufe, die anderen Taxen für jedes Stück zugeteilt werden.

3. Immer bei Beförderung in direkten Kartenschlüssen kann die Herkunftsverwaltung mit der Bestimmungsverwaltung und gegebenenfalls mit den Zwischenverwaltungen übereinkommen, ihnen für jedes Stück oder jedes Kilogramm des Bruttogewichts der Kartenschlüsse berechnete Beträge zu vergüten, die entweder den einzigen Land- und Seetaxanteilen und den für jedes Stück zugeteilten übrigen Taxen oder der gesamten ihnen zukommenden Vergütungen entsprechen.

Abschnitt V

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 52

Anwendung des Vertrags

Der Vertrag ist gegebenenfalls für alles, was im vorliegenden Abkommen nicht ausdrücklich geregelt ist, sinngemäss anwendbar.

Artikel 53

Annahmebedingungen für Vorschläge, die dieses Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffen

1. Dem Kongress unterbreitete Anträge, die dieses Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffen, müssen, um wirksam zu werden, von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedstaaten angenommen werden. Die Hälfte der am Kongress vertretenen Mitgliedstaaten muss bei der Abstimmung anwesend sein.

2. Zwischen zwei Kongressen unterbreitete Anträge, die dieses Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffen, müssen erreichen:

- a. die Gesamtheit der Stimmen, wenn sie die Aufnahme neuer Bestimmungen, die inhaltliche Änderung der Artikel dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls oder des Schlussartikels seiner Vollzugsordnung bezwecken;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn sie die inhaltliche Änderung der Vollzugsordnung, mit Ausnahme des Schlussartikels und seines Schlussprotokolls bezwecken;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn sie bezwecken:
 - 1° die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, seines Schlussprotokolls, seiner Vollzugsordnung und des Schlussprotokolls dieser Verordnung, ausser bei Streitfällen, die dem in Artikel 32 der Satzung vorgesehenen Schiedsgericht überwiesen werden;
 - 2° redaktionelle Änderungen der unter Ziffer 1° aufgeführten Akten.

3. Wenn ein Vereinsland ausserhalb der Kongresse den Wunsch äussert, diesem Abkommen beizutreten, und höhere ausserordentliche Anfangs- und Endtaxanteile verlangt als die in Artikel 12 bewilligten, unterbreitet das Weltpostvereinsamt dieses Begehren allen Mitgliedstaaten, die das Abkommen unterzeichnet haben; wenn sich nicht binnen sechs Monaten mehr als ein Drittel dieser Mitgliedstaaten gegen dieses Begehren ausspricht, wird es als angenommen betrachtet.

Artikel 54

Stücke nach oder aus Ländern, die am Abkommen nicht teilnehmen

1. Die Verwaltungen der an diesem Abkommen teilnehmenden Länder, die mit den Verwaltungen nicht teilnehmender Länder eine Stückauswechslung unterhalten, gestatten, unter Vorbehalt des Einspruchs der letztern, den Verwaltungen aller teilnehmenden Länder, diese Verbindungen zu benützen.

2. Die im Durchgang über Land-, See- und Flugdienste der teilnehmenden Länder geleiteten Stücke nach oder aus nicht teilnehmenden Ländern werden, was den Betrag der Land- und Seetaxanteile und der Luftpostzuschläge betrifft, den Stücken gleichgestellt, die zwischen den teilnehmenden Ländern ausgetauscht werden. Das gleiche gilt für die Haftung, allemal wenn feststeht, dass der Schaden im Dienste eines der teilnehmenden Länder eingetreten ist und wenn die Entschädigung, im Falle der Beraubung oder der Beschädigung, in einem teilnehmenden Land dem Absender oder gegebenenfalls dem Empfänger zu zahlen ist.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

Artikel 55

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Urkunden des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Schlussprotokoll zum Poststückabkommen

Im Begriff, das heute abgeschlossene Poststückabkommen zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Einleitende Bestimmungen

Artikel I

Besorgung des Dienstes durch Transportunternehmen

1. Jedes Land, dessen Verwaltung sich gegenwärtig nicht mit der Stückbeförderung befasst, das aber dem Abkommen beitrifft, kann dieses durch seine Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen ausführen lassen. Es darf zugleich diesen Dienst auf Stücke von und nach Orten beschränken, die von diesen Unternehmen bedient werden.

2. Die Verwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bestimmungen des Abkommens, besonders die Einrichtung des Auswechslungsdienstes, sicherzustellen.

3. Sie dient ihnen für alle ihre Beziehungen mit den Verwaltungen der andern Abkommensländer und mit dem Internationalen Bureau als Vermittlerin.

Artikel II

Nach der Aufgabe des Stückes verlangte tax- und gebührenfreie Auslieferung

Die hiernach vermerkten Länder, die den tax- und gebührenfreien Poststückdienst besorgen, lassen die nach der Aufgabe des Stückes gestellten Begehren um tax- und gebührenfreie Auslieferung nicht zu: Australischer Bund, Zypern, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Irland, Kuwait, Malaysia, Bundesrepublik Nigeria, Neuseeland, Uganda, Sierra Leone, Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar, Trinidad und Tobago.

Artikel III

Pfundgewicht

Die Länder, die ihrer innern Verhältnisse wegen das System des metrischen Dezimalgewichts nicht annehmen können, sind befugt, an die Stelle der in Artikel 3 vorgesehenen Gewichtsstufen folgende Gegenwerte zu setzen:

| | |
|------------------|---------------------------|
| bis 1 kg | bis 2 englische Pfund |
| über 1 bis 3 kg | 2 bis 7 englische Pfund |
| über 3 bis 5 kg | 7 bis 11 englische Pfund |
| über 5 bis 10 kg | 11 bis 22 englische Pfund |

Artikel IV

Transit

Abweichend vom ersten Artikel des Vertrages sind Afghanistan, Iran und die portugiesischen Provinzen in Afrika einstweilen befugt, die Beförderung von Stücken im Transit über ihr Gebiet nicht zu übernehmen.

Abschnitt I

Taxen

Kapitel I

Ausserordentliche Taxanteile

Artikel V

Ausserordentliche Landtaxanteile

Die in den Übersichten 1 und 2 hiernach aufgeführten Verwaltungen sind einstweilen befugt zu erheben:

- a. die in der Übersicht 1 angegebenen Anfangs- und End-Taxanteile, die an die Stelle des in Artikel 12 zugestandenen ausserordentlichen Anfangs- und End-Taxanteils treten;
- b. die in der Übersicht 2 angegebenen Transit-Landtaxanteile, die zu den in Artikel 6 vorgesehenen Transit-Taxanteilen hinzukommen.

1. Anfangs- und End-Taxanteile

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|--------------|------------------------------------|--------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Fr. C. | |
| 1 | Afghanistan | 1.50 ¹⁾ | ¹⁾ Der Taxanteil für Stücke über 5 bis 10 kg kann auf 3.50 Franken erhöht werden. |
| 2 | Albanien (Volksrepublik) | 1.— | |

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|--------------|---|--------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Fr. C. | |
| 3 | Argentinien (Republik) | -.75 ²⁾ | ²⁾ Der Taxanteil für Stücke von oder nach argentinischen Poststellen der Südküste (Costa del Sur), des Feuerlandes (Tierra del Fuego), der Antarktis und der südatlantischen Inseln kann auf 1,25 Franken erhöht werden. |
| 4 | Australien | | ³⁾ ³⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: |
| | | | Stücke bis 1 kg. Fr. C. -.45 |
| | | | Stücke über 1 bis 3 kg. -.90 |
| | | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.50 |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 2.10 |
| 5 | Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland | | ⁴⁾ ⁴⁾ Anfangs- und End-Taxanteile für Poststücke nach |
| | | | dem europä- dem asia- |
| | | | ischen Teil tischen Teil |
| | | | der UdSSR der UdSSR |
| | | | Fr. C. Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg. . -.40 1.40 |
| | | | über 1 bis 3 kg -.70 2.20 |
| | | | über 3 bis 5 kg 1.— 3.— |
| | | | über 5 bis 10 kg 2.— 6.— |
| | | | über 10 bis 15 kg 3.— 9.— |
| | | | über 15 bis 20 kg 4.— 12.— |
| | | | Auf dem ganzen Gebiet der UdSSR gelten für Poststücke die gleichen Anfangs- und End-Taxanteile. |
| 6 | Birma | -.75 | |
| 7 | Bolivien | | ⁵⁾ ⁵⁾ Für Stücke von oder nach andern Orten als Cochabamba, La Paz, Oruro, Potosí, Sucre und Torija kann der Taxanteil die nachstehenden Beträge erreichen: |
| | | | Stücke bis 1 kg. Fr. C. 3.— |
| | | | Stücke über 1 bis 5 kg. 7.— |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 14.— |
| 8 | Brasilien (Vereinigte Staaten) | 2.25 ⁶⁾ | ⁶⁾ Für Stücke nach gewissen entfernten Poststellen kann der Taxanteil auf 3.25 Franken erhöht werden. |
| 9 | Bulgarien (Volksrepublik) | -.50 | |
| 10 | Kamerun | | ⁷⁾ ⁷⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Fr. C. | |
| 11 | Zentralafrikanische Republik | 8) | 8) Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 12 | Ceylon | 9) | 9) Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Stücke bis 1 kg. Fr. C. -.35 Stücke über 1 bis 3 kg. -.55 Stücke über 3 bis 10 kg. 1.— |
| 13 | Chile | | -.75 |
| 14 | China | 10) | 10) Für Stücke aus oder nach China, ausgenommen Shanghai und Kanton, wird von den Absendern oder den Empfängern einstuweilen ein der internen chinesischen Poststücktaxe entsprechender Taxanteil erhoben. |
| 15 | Zypern | 11) | 11) Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Stücke bis 1 kg. Fr. C. 1.25 Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 16 | Kolumbien (Republik) | 12) | 12) Der Taxanteil kann erhöht werden auf 1 Franken für jedes Stück nach Seehäfen und auf 1 Franken je Kilogramm oder Bruchteil davon für Stücke nach den andern Orten. |
| 17 | Kongo (Brazzaville) . | 13) | 13) Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 18 | Kongo (Léopoldville) | 14) | 14) Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Stücke bis 1 kg. Fr. C. -.30 Stücke über 1 bis 3 kg. -.90 Stücke über 3 bis 5 kg. 1.50 Stücke über 5 bis 10 kg. 3.— Stücke über 10 bis 15 kg. 4.50 Stücke über 15 bis 20 kg. 6.— |
| 19 | Elfenbeinküste (Republik) | 15) | 15) Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische |

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|-----------------|--|---------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Fr. C. | |
| | | | Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 20 | Dahome (Republik) . | ¹⁶⁾ 1.25 | ¹⁶⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg. 1.50 Stücke über 1 bis 5 kg. 2.— Stücke über 5 bis 10 kg. 3.— Stücke über 10 bis 15 kg. 4.— Stücke über 15 bis 20 kg. 5.— |
| 21 | Dominikanische Republik | 1.25 | |
| 22 | El Salvador (Republik) | 1.25 | |
| 23 | Ecuador | 1.25 | |
| 24 | Spanien | -.75 | |
| 25 | Äthiopien | ¹⁷⁾ | ¹⁷⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg. -.90 Stücke über 1 bis 3 kg. 1.25 Stücke über 3 bis 5 kg. 1.65 Stücke über 5 bis 10 kg. 2.50 Stücke über 10 bis 15 kg. 3.70 Stücke über 15 bis 20 kg. 4.90 Für die zwischen Dire Dawa und Addis Abeba durch die französisch-äthiopische Eisenbahngesellschaft beförderten Stücke werden die Kosten, die für diese Sonderbeförderung geschuldet werden können, zum hiervor vermerkten Taxanteil geschlagen. |
| 26 | Finnland | -.75 | |
| 27 | Durch das französische Amt für das überseeische Post- und Fernmeldewesen vertretene Gebiete .. | ¹⁸⁾ | ¹⁸⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 28 | Gabun (Republik) .. | ¹⁹⁾ | ¹⁹⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem |

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|--------------|--|-----------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Fr. C. | Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 29 | Grossbritannien und britische Überseegebiete | ²⁰⁾ | ²⁰⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg. 1.80 Stücke über 1 bis 3 kg. 2.— Stücke über 3 bis 5 kg. 2.70 Stücke über 5 bis 10 kg. 3.10 |
| 30 | Griechenland | -.75 | |
| 31 | Guatemala | -.75 | |
| 32 | Haiti (Republik) | -.50 | |
| 33 | Obervolta (Republik) | ²¹⁾ | ²¹⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 34 | Indien | ²²⁾ | ²²⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg. -.50 Stücke über 1 bis 3 kg. -.75 Stücke über 3 bis 5 kg. 1.25 Stücke über 5 bis 10 kg. 1.50 |
| 35 | Indonesien (Republik) | -.50 | |
| 36 | Iran | ²³⁾ | ²³⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus kann ein Taxanteil, der den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf, erhoben werden. |
| 37 | Irak | ²⁴⁾ | ²⁴⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 1 kg. -.75 Stücke über 1 bis 5 kg. 1.25 Stücke über 5 bis 10 kg. 1.60 |
| 38 | Island (Republik) .. | ²⁵⁾ | ²⁵⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. Stücke bis 3 kg. -.50 Stücke über 3 bis 5 kg. -.75 Stücke über 5 bis 10 kg. 1.— |
| 39 | Israel | ²⁶⁾ | ²⁶⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: |

| Laufende Befugte Verwaltungen Nr. | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|--------------------------------------|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| | Fr. C. | 4 |
| | | Stücke bis 1 kg. - .60 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. - .80 |
| | | Stücke über 3 bis 10 kg. 1.50 |
| 40 | Jamaika | ²⁷⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. 1.25 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 41 | Japan - .75 | |
| 42 | Kuwait | ²⁸⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. - .85 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. - .95 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.20 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. - .30 |
| 43 | Libyen - .75 ²⁹⁾ | ²⁹⁾ Nur für Stücke nach der Provinz des Fezzan und den Oasen von Koufra, Jalo, Marada und Djiaghoub. |
| 44 | Malaysia | ³⁰⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. 1.80 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. 2.30 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 2.80 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 3.80 |
| 45 | Madagaskar (Repu- blik) | ³¹⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. - .80 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.20 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 2.— |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 3.— |
| | | Stücke über 10 bis 15 kg. 4.— |
| | | Stücke über 15 bis 20 kg. 5.— |
| 46 | Nikaragua - .75 | |
| 47 | Niger (Republik) | ³²⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Aus- wechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 48 | Nigeria (Bundes- republik) | ³³⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: |

| Laufende Befugte Verwaltungen | | Betrag | Bemerkungen |
|-------------------------------|--|----------------|---|
| Nr. | | je Stück | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | Fr. C. | |
| | | | Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg. 1.25 |
| | | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 |
| | | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 49 | Norwegen | -.75 | |
| 50 | Neuseeland | ⁸⁴⁾ | ⁸⁴⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg. -.70 |
| | | | Stücke über 1 bis 3 kg. -.80 |
| | | | Stücke über 3 bis 5 kg. -.90 |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.— |
| 51 | Uganda | ⁸⁵⁾ | ⁸⁵⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg. 1.25 |
| | | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 |
| | | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 52 | Pakistan | ⁸⁶⁾ | ⁸⁶⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg. -.25 |
| | | | Stücke über 1 bis 3 kg. -.75 |
| | | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.— |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.50 |
| 53 | Panama (Republik) | -.75 | |
| 54 | Peru | 1.25 | |
| 55 | Portugiesische Provinzen von Angola und von Mosambik | ⁸⁷⁾ | ⁸⁷⁾ Für die Beförderung über die Auswechslungsämter hinaus kann ein Taxanteil, der den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf, erhoben werden. |
| 56 | Senegal (Republik) | ⁸⁸⁾ | ⁸⁸⁾ Für die Beförderung der Stücke über die Auswechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 57 | Sierra Leone | ⁸⁹⁾ | ⁸⁹⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg. 1.25 |
| | | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 |
| | | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 |
| | | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 58 | Sudan (Republik) | ⁴⁰⁾ | ⁴⁰⁾ Der Taxanteil kann die nachstehenden Beträge erreichen: |

| Laufende Befugte Verwaltungen Nr. | Betrag je Stück | Bemerkungen |
|--------------------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | Fr. C. | 4 |
| | | Stücke bis 1 kg. Fr. C. |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. -.50 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. -.85 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.20 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 2.40 |
| 59 | Schweden -.75 | |
| 60 | Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar | 41) 41) Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. 1.25 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 61 | Tschad (Republik) .. | 42) 42) Für die Beförderung der Stücke über die Aus- wechslungsämter hinaus wird eine inländische Beförderungstaxe erhoben, die je nach dem Bestimmungsort ändert und den Ansatz für Stücke des Inlanddienstes nicht übersteigen darf. |
| 62 | Thailand -.75 | |
| 63 | Togo (Republik) ... | 43) 43) Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 3 kg. 1.50 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.85 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 2.85 |
| | | Stücke über 10 bis 15 kg. 3.85 |
| | | Stücke über 15 bis 20 kg. 4.85 |
| 64 | Trinidad und Tobago | 44) 44) Der Taxanteil kann die nachstehenden Be- träge erreichen: Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. 1.25 |
| | | Stücke über 1 bis 3 kg. 1.50 |
| | | Stücke über 3 bis 5 kg. 1.75 |
| | | Stücke über 5 bis 10 kg. 1.10 |
| 65 | Asiatische Türkei ... -.75 ⁴⁵⁾ | 45) Für Stücke, die an Poststellen adressiert sind, die von Eisenbahnen und Küsten entfernt liegen und wohin sie mit der Landpost befördert werden müssen, kann der Taxanteil auf 2 Franken erhöht werden. |
| 66 | Sozialistische Sowjet- republik Ukraine ... | 46) 46) Anfangs- und End-Tax- anteile für Poststücke nach dem europä- dem asia- ischen Teil tischen Teil der UdSSR der UdSSR |
| | | Fr. C. Fr. C. |
| | | Stücke bis 1 kg. . -.40 1.40 |
| | | über 1 bis 3 kg -.70 2.20 |
| | | über 3 bis 5 kg 1.— 3.— |
| | | über 5 bis 10 kg 2.— 6.— |

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag je Stück | Bemerkungen | dem europä- | dem asia- |
|--------------|--|-----------------|---|-------------------------|------------------------|
| | | | | päischen Teil der UdSSR | tischen Teil der UdSSR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | Fr. C. | Fr. C. |
| | | Fr. C. | über 10 bis 15 kg | 3.— | 9.— |
| | | | über 15 bis 20 kg | 4.— | 12.— |
| | | | Auf dem ganzen Gebiet der UdSSR gelten für Poststücke die gleichen Anfangs- und End-Taxanteile. | | |
| 67 | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken | 47) | 47) Anfangs- und End-Taxanteile für Poststücke nach | dem europä- | dem asia- |
| | | | | ischen Teil der UdSSR | tischen Teil der UdSSR |
| | | | | Fr. C. | Fr. C. |
| | | | Stücke bis 1 kg . . | —,40 | 1,40 |
| | | | über 1 bis 3 kg | —,70 | 2,20 |
| | | | über 3 bis 5 kg | 1.— | 3.— |
| | | | über 5 bis 10 kg | 2.— | 6.— |
| | | | über 10 bis 15 kg | 3.— | 9.— |
| | | | über 15 bis 20 kg | 4.— | 12.— |
| | | | Auf dem ganzen Gebiet der UdSSR gelten für Poststücke die gleichen Anfangs- und End-Taxanteile. | | |
| 68 | Uruguay (Ostrepublik) | | | | —,75 |
| 69 | Venezuela (Republik) | | | | 1,25 |

2. Transit-Landtaxanteile

| Laufende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag des Landtaxanteiles für Stücke der nächstehenden Gewichtsstufen | | | | | |
|--------------|---|--|-----------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|
| | | bis 1 kg | über 1 bis 3 kg | über 3 bis 5 kg | über 5 bis 10 kg | über 10 bis 15 kg | über 15 bis 20 kg |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. |
| 1 | Argentinien (Republik) ¹⁾ . . | 3,60 | 3,60 | 3,60 | 3,60 | | |
| 2 | Australien ²⁾ | 1.— | 1,75 | 2,50 | 3.— | | |
| 3 | Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland ³⁾ | | | | | | |
| 4 | Birma | —,70 | —,60 | —,60 | —,90 | | |
| 5 | Brasilien (Vereinigte Staaten) | 1.— | —,80 | —,60 | | | |
| 6 | Zentralafrikanische Republik | —,60 | 1,50 | 2.— | 4.— | 6.— | 8.— |
| 7 | Ceylon | —,85 | 1,25 | 1,90 | 2,70 | | |
| 8 | Chile ¹⁾ | 1,25 | 1,25 | 1,25 | 1,25 | | |
| 9 | China | —,95 | —,95 | —,75 | —,25 | | |
| 10 | Zypern | 1.— | 1,10 | 1,20 | 1,40 | | |
| 11 | Kongo (Brazzaville) | —,60 | 1,50 | 2.— | 4.— | 6.— | 8.— |
| 12 | Kongo (Léopoldville) | —,30 | —,90 | 1,50 | 3.— | 4,50 | 6.— |
| 13 | Ecuador | —,70 | —,50 | —,50 | | | |
| 14 | Gabun (Republik) | —,60 | 1,50 | 2,—— | 4.— | 6.— | 8.— |
| 15a | Grossbritannien und britische Überseegebiete ²⁾ . | 1.— | 1,10 | 1,20 | 1,40 | | |

| Lau- fende Nr. | Befugte Verwaltungen | Betrag des Landtaxanteiles für Stücke der nachstehenden Gewichtsstufen | | | | | |
|-------------------|--|---|-----------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | | bis 1 kg | über 1 bis 3 kg | über 3 bis 5 kg | über 5 bis 10 kg | über 10 bis 15 kg | über 15 bis 20 kg |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. | Fr. C. |
| | Mit nachstehender Aus- nahme: | | | | | | |
| 15b | Nordrhodesien und Süd- rhodesien ²⁾ | 1.— | 1.10 | 1.50 | 2.— | | |
| 16 | Indien | -.45 | -.60 | 1.— | 1.50 | | |
| 17 | Irak | -.70 | -.60 | -.50 | 1.40 | 3.— | 4.— |
| 18 | Jamaika | 1.— | 1.10 | 1.20 | 1.40 | | |
| 19 | Kuwait | -.70 | -.80 | -.90 | -.85 | | |
| 20 | Libyen | -.20 | -.30 | -.40 | -.50 | | |
| 21 | Malaysia | 1.— | 1.10 | 1.20 | 2.— | | |
| 22 | Nigeria (Bundesrepublik) . . | 1.— | 1.10 | 1.20 | 1.40 | | |
| 23 | Uganda ²⁾ | 1.75 | 2.20 | 2.65 | 2.80 | | |
| 24 | Pakistan | 1.— | 1.— | 1.— | 1.— | | |
| 25 | Peru | -.70 | -.60 | -.50 | | | |
| 26 | Sierra Leone | 1.— | 1.10 | 1.20 | 1.40 | | |
| 27 | Sudan (Republik) | -.90 | 1.40 | 1.90 | 3.80 | | |
| 28 | Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar ²⁾ . | 1.75 | 2.20 | 2.65 | 2.80 | | |
| 29 | Tschad (Republik) | -.60 | 1.50 | 2.— | 4.— | 6.— | 8.— |
| 30 | Trinidad und Tobago | 1.— | 1.10 | 1.20 | 1.40 | | |
| 31 | Asiatische Türkei ⁴⁾ | 2.20 | 2.— | 2.— | 1.50 | 1.— | -.50 |
| 32 | Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine ³⁾ | | | | | | |
| 33 | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: | | | | | | |
| | a. für Stücke, die durch den europäischen Teil der UdSSR befördert werden | -.40 | -.70 | 1.— | 2.— | 3.— | 4.— |
| | b. für Stücke, die durch den asiatischen Teil der UdSSR befördert werden | 1.40 | 2.20 | 3.— | 6.— | 9.— | 12.— |
| | c. für Stücke, die durch den europäischen und asia- tischen Teil der UdSSR befördert werden | 1.80 | 2.90 | 4.— | 8.— | 12.— | 16.— |
| 34 | Venezuela (Republik) | -.70 | -.60 | -.50 | 1.— | 1.50 | 2.— |

Bemerkungen:

¹⁾ Nur für Stücke, die mit der Trans-Anden-Bahn befördert werden.

²⁾ Die in der Übersicht angeführten Beträge sind als Höchstbeträge zu betrachten.

³⁾ Siehe unter Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Auf dem ganzen Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gelten für die Poststücke die gleichen Taxen.

⁴⁾ Für Stücke aus oder nach Iran, die auf dem Wege über Trapezunt-Erzerum-Bajesid befördert werden, kann der Landtaxanteil bei jeder Gewichtsstufe noch um 1,50 Franken erhöht werden.

Artikel VI

Seetaxanteile

Der Australische Bund, Zypern, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Jamaika, Malaysia, die Bundesrepublik Nigeria, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tansania und Sansibar sowie Trinidad und Tobago sind befugt, die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Seetaxanteile um höchstens 50 Prozent, Kuwait um höchstens 100 Prozent zu erhöhen.

Artikel VII

Zuschlags-Taxanteile

1. Jedes Stück aus oder nach Korsika unterliegt:

- a. einem Zuschlag zum Landtaxanteil von höchstens der Hälfte des für Stücke aus oder nach dem französischen Festland erhobenen Landtaxanteils;
- b. einem Zuschlag zum Seetaxanteil im Betrage des in Frankreich für die erste Entfernungsstufe geltenden Seetaxanteils.

2. Für die Beförderung jedes Stückes werden die nachstehenden Zuschlags-Taxanteile zugestanden:

| einerseits 1 | Zwischen und anderseits 2 | Zugestandene Zuschlags-Taxanteile 3 |
|--------------------------------------|--|---|
| dem spanischen Festland | { a. den Balearen, den spanischen Gebieten im Norden Afrikas { b. den Kanarischen Inseln | } gleich dem Seetaxanteil für die erste Entfernungsstufe } gleich dem Seetaxanteil für die zweite Entfernungsstufe |

3. Die portugiesische Verwaltung kann für die Beförderung zwischen dem portugiesischen Festland und der Insel Madeira und den Azoren einen Zuschlags-Taxanteil von höchstens 1,50 Franken für jedes Stück erheben.

4. Für jedes Stück, das die Automobilverbindungen über die Wüste zwischen Irak und Syrien benützt, wird ein besonderer Zuschlags-Taxanteil erhoben, der wie folgt festgesetzt ist:

| Gewichtsstufen 1 | Zuschlags-Taxanteile 2 | Gewichtsstufen 1 | Zuschlags-Taxanteile 2 |
|------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------------|
| kg | Fr. C. | kg | Fr. C. |
| bis 1 | — 50 | über 5 bis 10 | 5.— |
| über 1 bis 3 | 1.50 | über 10 bis 15 | 7.50 |
| über 3 bis 5 | 2.50 | über 15 bis 20 | 10.— |

5. Für die Beförderung der Stücke zwischen Karachi (Pakistan) einerseits und den pakistanischen Poststellen Ormara, Pasni und Gwadur anderseits werden Zuschlags-Taxanteile im Betrage der in Artikel 8, Ziffer 2, festgesetzten Seetaxanteile für die erste Entfernungsstufe erhoben.

6. Die Überseegebiete, deren internationale Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Indien, Malaysia, Pakistan sowie Trinidad und Tobago sind befugt, auf alle Stücke, die über ihre betreffenden Häfen transitieren, ausser den ihnen zukommenden Seetaxanteilen die in Artikel 6, Ziffer 4, des Abkommens vorgesehenen Landtaxanteile zu erheben.

7. Die Beförderung der Stücke zwischen Westpakistan und Ostpakistan gibt Anlass zum Bezug eines besonderen Zuschlags-Taxanteils, der wie folgt festgesetzt ist:

| Gewichtsstufen | Zuschlags-Taxanteile | Gewichtsstufen | Zuschlags-Taxanteile |
|--------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
| 1 | 2 | 1 | 2 |
| kg | Fr. C. | kg | Fr. C. |
| bis 1 | -.50 | über 3 bis 5 | -.80 |
| über 1 bis 3 | -.65 | über 5 bis 10 | 1.45 |

Dieser besondere Zuschlags-Taxanteil wird nur auf Stücke aus dem Ausland erhoben, die über ein Auswechslungsamt Westpakistan nach Ostpakistan geleitet werden und umgekehrt.

Artikel VIII

Sonderansätze

1. Die Postverwaltung von Irak kann für Stücke aus ihrem Land einen nach verschiedenen Gewichtssätzen abgestuften Ansatz unter der Bedingung anwenden, dass der Durchschnitt der Taxen die gewöhnliche Taxe, einschliesslich des ausserordentlichen Taxanteils und des Zuschlags-Taxanteils auf die sie Anspruch hat, nicht übersteigt.

2. Die gleiche Befugnis wird auch den Ländern zugestanden, die dem Abkommen bis zum nächsten Kongress beitreten.

3. Die Verwaltungen von Pakistan und der Republik Venezuela sind befugt, für Stücke von über 1 bis 3 kg die für Stücke von über 3 bis 5 kg geltende Taxe zu erheben.

4. Die französische Verwaltung kann die Luftpoststücke in allen Fällen als dringende Stücke behandeln und für diese Stücke das Doppelte der in den Artikeln 6, 7 und 12 vorgesehenen Landtaxanteile und Erhöhungen erheben.

5. Der Australische Bund ist befugt, allgemein die von den geographischen Zonen abhängigen, in Artikel 4 vermerkten Taxen und Gebühren zu erheben.

Kapitel II

Zuschlagsversicherungstaxen

Artikel IX

Stücke mit Wertangabe

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 16 sind gewisse Verwaltungen befugt, nach den Angaben der nachstehenden Übersicht für jedes

Stück mit Wertangabe die untenstehenden Zuschlagsversicherungstaxen zu erheben:

| Befugte Verwaltungen | Zugeständene Taxen für je 200 Franken oder Bruchteil von 200 Franken Wertangabe | Stücke mit Wertangabe, auf die diese Taxen anwendbar sind |
|---|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| | C. | |
| a. Argentinien (Republik) | 10 | Stücke von oder nach den argentinischen Stellen der Südküste (Costa del Sur), des Feuerlandes (Tierra del Fuego), der Antarktis und der süd-atlantischen Inseln. |
| b. Kongo (Léopoldville) | 10 | Stücke aus oder nach oder im Durchgang durch den Kongo (Léopoldville). |
| c. Frankreich | 15 | Zwischen dem französischen Festland und Korsika beförderte Stücke. |
| d. Irak | 10 | Stücke, die die Automobilverbindungen durch die Wüste zwischen Irak und Syrien benützen. |
| e. Uganda | 10 | Stücke aus oder nach oder im Durchgang durch Uganda. |
| f. Sudan (Republik) | 5 | Stücke aus oder nach dem Kongo (Léopoldville) und im Durchgang durch den Sudan. |
| g. Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar | 10 | Stücke aus oder nach oder im Durchgang durch die Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar. |

Abschnitt II

Ausführung des Dienstes

Kapitel I

Zulassungsbedingungen

Artikel X

Ausdehnungen und Rauminhalt

1. Griechenland, Tunesien und die asiatische Türkei sind einstweilen befugt, Stücke nicht zuzulassen, deren Ausdehnungen oder Rauminhalt das in Artikel 25, Ziffer 2, für die Seedienste zugestandene Höchstmass überschreiten.

2. Der Australische Bund und Indien sind befugt, Stücke, deren Ausdehnungen die in ihrem Inlanddienst vorgeschriebene Begrenzung der Ausmasse übersteigen, nicht zuzulassen.

Artikel XI

Sperrige Stücke

In Anwendung des Artikels 2, Ziffer 2, Buchstabe *e*, Ziffer 1^o, und ungeachtet der in Artikel 25, Ziffer 1, festgesetzten Grenzen:

- a. ist die Republik Sudan befugt, Stücke, die in einer Richtung 1 m 10 oder deren Länge und grösster nicht der Länge nach gemessener Umfang zusammen 1 m 85 überschreiten, im Verkehr mit anderen Ländern als sperrig zu betrachten;
- b. sind Zypern, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Irland, Jamaika, Kuwait, Malaysia, die Bundesrepublik Nigeria, Neuseeland, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar sowie Trinidad und Tobago befugt, in ihrem Verkehr mit anderen Ländern Stücke als sperrig zu betrachten, wenn eine der Ausdehnungen 1 m 05 oder die Länge und der grösste, nicht der Länge nach gemessene Umfang zusammen 1 m 80 überschreiten.

Artikel XII

Verfügungen des Absenders bei der Aufgabe

1. Abweichend von Artikel 27, Ziffer 2, Buchstabe *g*, sind die Republik Kolumbien, Israel, die Sozialistische Sowjetrepublik Weissrussland, die Sozialistische Sowjetrepublik Ukraine und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einstweilen befugt, Stücke, die den Vermerk «Verkauf auf Rechnung und Gefahr des Absenders» tragen, nicht zuzulassen.

2. Abweichend vom Artikel 27, Ziffer 2, Buchstaben *a*, *b* und *g*, sind der Australische Bund, Ceylon, Zypern, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Irland, Jamaika, Kuwait, Malaysia, die Bundesrepublik Nigeria, Neuseeland, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar sowie Trinidad und Tobago befugt, Verfügungen über die Abfertigung einer Unzustellbarkeitsmeldung oder den Verkauf des Stücks auf Rechnung und Gefahr des Absenders nicht zuzulassen.

Artikel XIII

Stücke mit Wertangabe. Höchstbetrag der Wertangabe

Abweichend vom Artikel 28 sind der Australische Bund, Zypern, jene Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden,

Jamaika, Malaysia, die Bundesrepublik Nigeria, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar sowie Trinidad und Tobago, in deren Inlanddienst der Höchstbetrag der Wertangabe niedriger ist als 1000 Franken, befugt, den Höchstbetrag der Wertangabe im zwischenstaatlichen Verkehr auf diesen niedrigeren Betrag zu begrenzen.

Kapitel II

Verschiedene Bestimmungen

Artikel XIV

Rückzug. Adressänderung oder -berichtigung

Artikel 42 wird im Australischen Bund, in Birma, Zypern, El Salvador, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, in Irland, Kuwait, Malaysia, der Bundesrepublik Nigeria, in Neuseeland, Uganda, Sierra Leone, der Vereinigten Republik von Tanganjika und Sansibar sowie in Trinidad und Tobago nicht angewendet. Er gilt auch nicht für jene Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden und deren innere Gesetzgebung den Rückzug oder die Adressänderung der Stücke auf Verlangen des Absenders nicht zulässt, noch für Indien, soweit er die Adressänderung der Stücke betrifft.

Artikel XV

Rückschein

Ceylon, Zypern, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden, Irland, Jamaika, Kuwait, Malaysia, die Bundesrepublik Nigeria, Neuseeland, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar sowie Trinidad und Tobago sind befugt, die Rückscheine auf Stücke mit Wertangabe zu beschränken.

Abschnitt III

Haftung

Einziges Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Artikel XVI

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftung

Abweichend vom Artikel 44 sind der Kongo (Léopoldville), Irak, Kuwait und die Republik Sudan befugt, für die Beschädigung von Stücken mit Flüssig-

keiten und leicht schmelzbaren Stoffen, Gegenständen aus Glas und Waren gleich zerbrechlicher Art aus allen Ländern nach dem Kongo (Léopoldville), Irak, Kuwait oder dem Sudan keine Entschädigung zu leisten.

Artikel XVII

Schadenersatz

Abweichend vom Artikel 44 sind der Australische Bund, Zypern, jene Überseegebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland geregelt werden und deren innere Gesetzgebung keine Haftpflicht zulässt, Jamaika, die Bundesrepublik Nigeria, Uganda, Sierra Leone, die Vereinigte Republik von Tansania und Sansibar sowie Trinidad und Tobago befugt, für die in ihrem Dienst verlorenen, beraubten oder beschädigten Stücke ohne Wertangabe keine Entschädigung zu leisten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Schlussprotokoll aufgenommen, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn diese Bestimmungen im Wortlaut des Abkommens selbst enthalten wären; sie haben das Schlussprotokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Satzung des Weltpostvereins und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Das vorliegende Abkommen regelt einerseits den Austausch der Postanweisungen, nachstehend «Anweisungen» genannt, andererseits den Postreisegutscheindienst, deren Einführung die vertragschliessenden Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinbaren.

Abschnitt II

Anweisungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Arten des Austausches

1. Die Anweisungen können entweder auf dem Postweg oder, wenn telegraphische Anweisungen im Verkehr zwischen den beteiligten Verwaltungen zulässig sind, telegraphisch ausgetauscht werden.

2. Der Austausch auf dem Postweg kann nach Wahl der Verwaltungen durch Karten oder durch Listen stattfinden. Im ersten Fall heissen die Anweisungen «Karten-Anweisungen», im zweiten «Listen-Anweisungen».

3. Der Austausch auf telegraphischem Wege kann durch telegraphische Karten-Anweisungen oder durch telegraphische Listen-Anweisungen stattfinden; beide Arten werden «telegraphische Anweisung» genannt.

Kapitel II

Ausstellung der Anweisungen

Artikel 3

Währung; Umrechnung

1. Vorbehältlich einer gegenteiligen Vereinbarung wird der Betrag jeder Anweisung in der Währung des auszahlenden Landes angegeben.

2. Die Aufgabeverwaltung bestimmt den Umrechnungskurs ihrer Währung zu der des Bestimmungslandes.

Artikel 4

Höchstbetrag der Einzahlung

1. Der Betrag einer Anweisung darf den Gegenwert von 2000 Franken nicht übersteigen. Jede Verwaltung kann jedoch einen niedrigeren Höchstbetrag festsetzen.

2. Für die im Artikel 7 erwähnten Anweisungen ist ausnahmsweise kein Höchstbetrag festgesetzt.

Artikel 5

Einzahlung der Beträge; Empfangsschein

1. Jede Verwaltung bestimmt, wie der Absender einer Anweisung die zu überweisenden Beträge einzuzahlen hat.

2. Bei der Einzahlung ist dem Absender unentgeltlich ein Empfangsschein auszuhändigen.

Artikel 6

Taxen

1. Die bei der Einzahlung zu erhebende Taxe setzt sich zusammen:

- a. aus einer festen Höchstattaxe von:
 - 40 Centimen für Karten-Anweisungen;
 - 80 Centimen für Listen-Anweisungen;
- b. aus einer verhältnismässigen Taxe, die $\frac{1}{2}$ Prozent des einbezahlten Betrages nicht übersteigen darf;
- c. aus allfälligen Sonderbehandlungstaxen (Verlangen eines Auszahlungsscheins, einer Eilauszahlung usw.).

2. Jede Verwaltung kann für die Erhebung der verhältnismässigen Taxe die Stufen wählen, die den Bedürfnissen ihres Dienstes am besten entsprechen.

3. Die Anweisungen, die durch Vermittlung eines am Abkommen teilnehmenden Landes zwischen einem teilnehmenden und einem nicht teilnehmenden Lande ausgetauscht werden, können von der Verwaltung des vermittelnden Landes mit einer verhältnismässigen Ergänzungstaxe von höchstens $\frac{1}{4}$ Prozent belegt werden, die vom Anweisungsbetrag abgezogen wird; diese Taxe kann jedoch vom Absender erhoben und der Verwaltung des Vermittlungslandes gutgeschrieben werden, falls sich die beteiligten Verwaltungen darüber geeinigt haben.

Artikel 7

Portofreiheit

Postdienstliche Anweisungen, die nach den Bedingungen des Artikels 23 des Vertrages ausgetauscht werden, sind von allen Taxen befreit.

Artikel 8

Sonderbestimmungen für die Ausstellung telegraphischer Anweisungen

1. Telegraphische Anweisungen unterliegen den Bestimmungen der dem Internationalen Fernmeldevertrag angeschlossenen Vollzugsordnung für den Telegraphendienst.

2. Ausser der Posttaxe hat der Absender einer telegraphischen Anweisung die Telegrammtaxe, allenfalls dazu die Taxe für eine besondere Mitteilung an den Empfänger zu bezahlen.

Kapitel III

Einzelheiten über bestimmte den Postbenützern zugestandene Befugnisse

Artikel 9

Auszahlungsschein; Eilzustellung; eigenhändige Auszahlung; Beförderung auf dem Luftweg; Mitteilung an den Empfänger

1. Der Absender einer Anweisung kann verlangen, von der Auszahlung benachrichtigt zu werden. Der Artikel 37 des Vertrages ist auf die Auszahlungsscheine anzuwenden.

2. Vorbehältlich des Artikels 16 kann der Absender einer Anweisung verlangen, dass der Betrag sogleich nach Ankunft der Anweisung durch Eilboten am Domizil zugestellt wird; in diesem Fall ist Artikel 25 des Vertrages anzuwenden.

3. Im Verkehr mit Ländern, die die eigenhändige Auszahlung zulassen, kann der Absender einer Anweisung durch einen auf dem Anweisungsformular angebrachten Vermerk verlangen, dass die Zahlung nur eigenhändig und gegen persönliche Bestätigung des Empfängers erfolge. In diesem Falle hat der Absender eine Sondertaxe von 20 Centimen oder die im Aufgabeland für das Verlangen der eigenhändigen Auszahlung erhobene Taxe zu bezahlen.

4. Der Absender einer Karten-Anweisung oder einer Listen-Anweisung kann gegen Bezahlung des Flugzuschlages die Beförderung auf dem Luftwege verlangen.

5. Der Absender kann auf der Rückseite des Abschnittes eine besondere Mitteilung für den Empfänger der Anweisung hinzufügen. Bei Listen-Anweisungen sind nur Hinweise zulässig.

Artikel 10

Rückzug; Adressänderung

Der Absender einer Anweisung kann diese unter den im Artikel 26 des Vertrages festgelegten Bedingungen zurückziehen oder die Adresse ändern lassen, solange die Anweisung oder die Beträge dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden sind. Bei telegraphischem Ersuchen um Adressänderung ist ausser der Telegrammtaxe noch die Einschreibtaxe zu entrichten.

Artikel 11

Nachsendung

1. Bei Änderung des Wohnsitzes des Empfängers kann unter der Bedingung, dass zwischen dem nachsendenden und dem neuen Bestimmungsland ein Anweisungsdienst besteht, jede Anweisung entweder auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers auf dem Postweg oder telegraphisch nachgesandt werden.

2. Die Nachsendung der postalischen oder der telegraphischen Karten-Anweisungen auf dem Postweg erfolgt ohne Erhebung einer Taxe und ohne Ausfertigung neuer Anweisungen, wenn das neue Bestimmungsland mit dem Aufgabeland einen Austausch von Karten-Anweisungen auf Grund dieses Abkommens unterhält.

3. In allen anderen Fällen erfolgt die Nachsendung mit einer neuen Anweisung, deren Taxen einschliesslich allfälliger Telegrammtaxen vom Betrag der nachgesandten Anweisung abgezogen werden.

4. Bei Nachsendung werden die Bestimmungen von Artikel 27, Ziffer 9, des Vertrages über die Postlagertaxe und den Eilzuschlag angewendet.

Artikel 12

Indossament

Jedes Land hat das Recht, auf seinem Gebiet das Eigentum an den aus einem anderen Land stammenden Anweisungen als durch Indossament übertragbar zu erklären.

Kapitel IV

Auszahlung der Anweisungen

Artikel 13

Gültigkeitsdauer; Gültigkeitsvermerk

1. Die Gültigkeitsdauer der Anweisungen erstreckt sich:

- a. im allgemeinen bis zum Ablauf des ersten Monats, der dem der Einzahlung folgt: auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen bis zum Ablauf des dritten Monats, der dem der Einzahlung folgt;
- b. im Verkehr mit entfernten Ländern bis zum Ablauf des siebenten Monats, der dem der Einzahlung folgt.

2. Nach diesen Fristen dürfen die Karten-Anweisungen nur ausbezahlt werden, wenn sie mit einem Gültigkeitsvermerk versehen sind, der von der Aufgabeverwaltung auf Ersuchen der auszahlenden Verwaltung gegeben wird. Für Listen-Anweisungen kann kein Gültigkeitsvermerk erteilt werden.

3. Der Gültigkeitsvermerk verleiht der Karten-Anweisung von dem Tage an, an dem er erteilt wird, eine neue Gültigkeit, deren Dauer einer am gleichen Tag ausgestellten Anweisung entspricht.

4. Falls die Nichtauszahlung vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht auf einen Dienstfehler zurückzuführen ist, kann eine sogenannte «Gültigkeitsvermerk-tax» erhoben werden, die der Taxe nach Artikel 35, Ziffer 4, des Vertrages entspricht.

Artikel 14

Höchstbetrag bei der Auszahlung

1. Vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung gilt als Höchstbetrag der in einem Land auszuzahlenden Anweisungen der von der Verwaltung dieses Landes festgesetzte Höchstbetrag für aufgebene Anweisungen.

2. Wenn der gleiche Absender am gleichen Tag für den gleichen Empfänger mehrere Anweisungen aufgeben hat, deren Gesamtbetrag den von der auszahlenden Verwaltung zugelassenen Höchstbetrag übersteigt, ist diese berechtigt, die Anweisungen in Teilbeträgen derart auszuzahlen, dass die an den Empfänger an einem Tag ausbezahlte Summe diesen Höchstbetrag nicht übersteigt.

Artikel 15

Allgemeine Regeln für die Auszahlung von Anweisungen

1. Die Auszahlung der Anweisungen wird nach den Vorschriften des auszahlenden Landes durchgeführt.

2. Der Anweisungsbetrag wird dem Empfänger in der gesetzlichen Währung des auszahlenden Landes ausbezahlt; er kann auf Grund eines besonderen Übereinkommens zwischen den beteiligten Verwaltungen in jeder anderen Währung ausbezahlt werden.

3. Die Auszahlung kann rechtsgültig durch Überweisung auf eine Postcheckrechnung nach den geltenden Vorschriften der auszahlenden Verwaltung vollzogen werden.

4. Nach Benachrichtigung der beteiligten Verwaltungen kann die auszahlende Verwaltung, falls ihre Gesetzgebung es vorschreibt, entweder die Bruchteile der Währungseinheit unberücksichtigt lassen oder die Summe auf die nächste Währungseinheit oder auf das nächste Zehntel der Währungseinheit aufrunden.

Artikel 16

Eilzustellung

Hat der Absender die Eilauszahlung verlangt, so kann die auszahlende Verwaltung entweder den Betrag oder die Anweisung selbst oder eine Benachrichtigung über das Eintreffen der Anweisung entsprechend ihren Vorschriften auf diese Art zustellen lassen.

Artikel 17

Vom Empfänger allenfalls zu erhebende Taxen

Vom Empfänger können erhoben werden:

- a. eine Zustelltaxe, falls die Auszahlung im Domizil erfolgt;
- b. eine Taxe für die Zahlungsermächtigung nach Artikel 20, Ziffer 4;
- c. allenfalls die Gültigkeitsvermerktaxe nach Artikel 13, Ziffer 4;
- d. der jeweilige Flugzuschlag, wenn das Begehren um Gültigkeitsvermerk oder Zahlungsermächtigung und die von der Aufnahmeverwaltung vorgenommenen Erledigungen auf Verlangen des Empfängers auf dem Luftwege zu befördern sind;
- e. die im Artikel 17, Ziffer 2, des Vertrages vorgesehene Taxe, falls die Anweisung postlagernd adressiert ist.

Artikel 18

Sonderbestimmungen für die Auszahlung telegraphischer Anweisungen

1. Die Zustellung der telegraphischen Anweisungen erfolgt stets in der im Artikel 16 vorgesehenen Art.

2. Wird der Betrag durch Eilboten im Domizil zugestellt, so kann die auszahlende Verwaltung dafür eine Sondertaxe erheben, wobei sie, wenn das Anweisungstelegramm den taxpflichtigen Dienstvermerk XP trägt, die vom Absender bezahlte Eiltaxe zu berücksichtigen hat.

3. Die Zustellung einer Benachrichtigung oder der Anweisung selbst erfolgt ohne Kosten für den Empfänger; wenn sich dessen Domizil jedoch ausserhalb des Ortszustellbereiches des auszahlenden Postamtes befindet und das Anweisungstelegramm nicht den taxpflichtigen Dienstvermerk XP trägt, kann die Eiltaxe vom Empfänger erhoben werden.

Kapitel V

Nicht ausbezahlte Anweisungen; Zahlungsermächtigungen

Artikel 19

Nicht ausbezahlte Anweisungen

1. Jede nicht angenommene Anweisung, jede Anweisung, deren Empfänger unbekannt, ohne Adressangabe oder nach einem Land abgereist ist, nach dem die Nachsendung nicht erfolgen kann, sowie jede Anweisung, deren Auszahlung innerhalb der Gültigkeitsfrist nicht verlangt worden ist, wird sogleich an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt.

2. Jede aus irgendeinem Grund nicht ausbezahlte Anweisung wird an den Absender zurückbezahlt.

3. Artikel 27, Ziffer 9, des Vertrages gilt auch hier für die Postlagertaxe und die zusätzliche Eiltaxe.

Artikel 20

Zahlungsermächtigung

1. Jede vor der Auszahlung vermisste, verlorene oder vernichtete Karten-Anweisung kann auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers durch eine von der Aufgabeverwaltung ausgestellte Zahlungsermächtigung ersetzt werden.

2. Eine Zahlungsermächtigung wird gleichfalls ausgestellt, wenn ein dem Aufgabeamt unterlaufener Umrechnungsfehler eine Nachzahlung an den Empfänger erforderlich macht.

3. Die Gültigkeitsdauer einer Zahlungsermächtigung ist die gleiche wie die einer am gleichen Tag ausgestellten Anweisung.

4. Ist kein dienstlicher Fehler begangen worden, so kann vom Absender oder vom Empfänger eine Taxe für die Zahlungsermächtigung gleich der in Artikel 35, Ziffer 4, des Vertrages vorgesehenen erhoben werden, ausser wenn diese Taxe schon für die Nachfrage, das Auskunftsbegehren oder den Auszahlungsschein erhoben worden ist.

Artikel 21

Verjährte Anweisungen

Die auf Anweisungen einbezahlten Beträge, die vor der Verjährung nicht zurückgefordert worden sind, fallen endgültig der Aufgabeverwaltung zu. Die Verjährungsfrist wird durch die Gesetzgebung dieses Landes bestimmt.

Kapitel VI

Haftpflicht

Artikel 22

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht

1. Die Postverwaltungen haften für die einbezahlten Beträge bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anweisungen ordnungsmässig ausbezahlt worden sind.
2. Die Haftpflicht erstreckt sich auf Umrechnungsfehler und auf Fehler bei der telegraphischen Übermittlung.
3. Die Verwaltungen übernehmen keine Haftpflicht für Verspätungen, die sich bei der Übermittlung oder bei der Auszahlung der Anweisungen ergeben können.

Artikel 23

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht

Die Postverwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn sie infolge der Vernichtung der Dienstpapiere durch einen Fall höherer Gewalt keinen Beweis über die Auszahlung einer Anweisung erbringen können, es sei denn ihre Verantwortlichkeit würde auf andere Weise nachgewiesen werden;
- b. nach Ablauf der im Artikel 21 vorgesehenen Verjährungsfrist;
- c. wenn die Richtigkeit der Auszahlung bestritten wird, nach Ablauf der im Artikel 35, Ziffer 1, des Vertrages vorgesehenen Frist.

Artikel 24

Feststellung der Haftpflicht

1. Vorbehältlich der nachstehenden Ziffern 2 bis 5 haftet die Aufgabeverwaltung.
2. Die auszahlende Verwaltung haftet, wenn sie nicht nachweisen kann, dass die Auszahlung nach ihren Vorschriften erfolgt ist.
3. Es haftet die Verwaltung des Landes, in dem der Irrtum entstanden ist:
 - a. wenn es sich um ein Dienstversehen, einschliesslich einen Umrechnungsfehler, handelt;

b. wenn es sich um einen Irrtum bei der telegraphischen Übermittlung handelt, der im Aufgabe- oder Bestimmungsland unterlaufen ist.

4. Die Aufgabe- und die auszahlende Verwaltung haften zu gleichen Teilen:

- a. wenn der Irrtum beiden Verwaltungen zuzuschreiben ist oder wenn nicht festgestellt werden kann, in welchem Land der Irrtum entstanden ist;
- b. wenn ein Irrtum bei der telegraphischen Übermittlung in einem Durchgangsland entstanden ist;
- c. wenn es nicht möglich ist, das Land festzustellen, in dem dieser Übermittlungsfehler begangen worden ist.

5. Vorbehältlich der Ziffer 2 haftet:

- a. bei Auszahlung einer gefälschten Anweisung die Verwaltung des Landes, auf dessen Gebiet die Anweisung in den Dienst eingebracht worden ist;
- b. im Falle der Auszahlung einer Anweisung, deren Betrag betrügerisch erhöht worden ist, die Verwaltung des Landes, in dem die Anweisung gefälscht worden ist; der Schaden wird jedoch zu gleichen Teilen von den Aufgabe- und den auszahlenden Verwaltungen getragen, wenn es nicht möglich ist, das Land festzustellen, in dem die Fälschung begangen worden ist, oder wenn kein Ersatz für den durch die Fälschung entstandenen Schaden erlangt werden kann, weil sie in einem Durchgangsland, das am Postanweisungsdienst auf Grund dieses Abkommens nicht teilnimmt, begangen wurde.

Artikel 25

Zahlung der geschuldeten Beträge; Rückgriff

1. Die Verpflichtung zur Entschädigung des Reklamanten obliegt der auszahlenden Verwaltung, wenn die Beträge dem Empfänger auszuzahlen sind; sie obliegt der Aufgabeverwaltung, wenn die Rückzahlung an den Absender zu leisten ist.

2. Die Rückzahlung darf unter keinen Umständen den einbezahlten Betrag übersteigen.

3. Die Verwaltung, die den Reklamanten entschädigt hat, ist zum Rückgriff gegenüber der Verwaltung berechtigt, die für die unrichtige Auszahlung verantwortlich ist.

4. Die Verwaltung, die an letzter Stelle den Schaden getragen hat, besitzt bis zur Höhe des bezahlten Betrages ein Rückgriffsrecht gegen den Absender, den Empfänger oder gegen Dritte.

Artikel 26

Zahlungsfrist

1. Die den Reklamanten geschuldeten Beträge müssen sobald als möglich innerhalb von höchstens 6 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Nachfrage an, bezahlt werden.

2. Die Verwaltung, die gemäss Artikel 25, Ziffer 1, den Reklamanten zu entschädigen hat, kann die Zahlung ausnahmsweise über diese Frist aufschieben, wenn diese trotz aller Sorgfalt bei der Untersuchung des Falles nicht ausreichte, um die Haftpflicht festzustellen.

3. Die Verwaltung, bei der das Gesuch eingebracht worden ist, ist berechtigt, den Geschsteller zu Lasten der verantwortlichen Verwaltung zu entschädigen, wenn diese trotz ordnungsgemässer Verständigung fünf Monate verstreichen liess, ohne das Gesuch zu erledigen.

Artikel 27

Entschädigung der eintretenden Verwaltung

1. Die Verwaltung, für deren Rechnung der Reklamant entschädigt worden ist, hat der bezahlenden Verwaltung den ausgelegten Betrag innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Zahlungsmitteilung, zu erstatten.

2. Erstattet wird ohne Kosten für die Gläubigerverwaltung:

- a. gemäss eines der im Artikel 103, Ziffer 3, der Vollzugsordnung zum Vertrag vorgesehenen Zahlungsverfahren;
- b. bei gegenseitigem Einverständnis durch Aufnahme in die Postanweisungsabrechnung zugunsten der Verwaltung dieses Landes.

3. Vom Tage des Ablaufs der viermonatigen Frist an ist der Gläubigerverwaltung der geschuldete Betrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Kapitel VII

Abrechnung

Artikel 28

Zuteilung der Taxen

1. Die Aufgabeverwaltung vergütet der auszahlenden Verwaltung von den Taxen, die sie nach Artikel 6, Ziffer 1, *a* und *b* erhoben hat,

- einen festen Anteil von 20 Centimen und einen verhältnismässigen Anteil von $\frac{1}{4}$ Prozent des Gesamtbetrages der ausbezahlten Karten-Anweisungen;
- einen festen Anteil von 40 Centimen und einen verhältnismässigen Anteil von $\frac{1}{4}$ Prozent des Gesamtbetrages der abgefertigten Listen-Anweisungen.

2. Für taxfreie Anweisungen wird keine Vergütung geleistet.

3. Im Falle der Nachsendung erhält die Verwaltung des neuen Bestimmungslandes ohne Rücksicht auf die von der Aufgabeverwaltung tatsächlich erhobenen Taxen die Taxanteile, die ihr zukommen würden, wenn sie die Verwaltung des ursprünglichen Bestimmungslandes gewesen wäre.

4. Mit Ausnahme der in Ziffer 1 erwähnten Anteile und vorbehaltlich der in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Sondervereinbarungen behält jede Verwaltung vollumfänglich die Taxen, die sie erhoben hat.

Artikel 29

Erstellen der Rechnungen

1. Jede auszahlende Verwaltung erstellt für jede Aufgabeverwaltung eine Monatsrechnung über die für Karten-Anweisungen ausbezahlten Beträge oder eine Monatsrechnung über die Summen der Überweisungslisten, die sie während des Monats für Listen-Anweisungen empfangen hat; die Monatsrechnungen werden in bestimmten regelmässigen Zeitabschnitten in eine Hauptabrechnung aufgenommen, die die Grundlage für die Feststellung der Schuld darstellt.

2. Wenn die Anweisungen in verschiedenen Währungen ausbezahlt worden sind, wird die geringere Forderung in die Währung der grösseren umgerechnet, wobei als Grundlage der Umrechnung der mittlere amtliche Börsenkurs im Schuldnerland für den Zeitraum genommen wird, auf den sich die Abrechnung bezieht; dieser mittlere Kurs muss einheitlich auf vier Dezimalstellen berechnet werden.

3. Die Rechnungen können auch ohne Aufrechnung auf Grund der Monatsrechnungen beglichen werden.

Artikel 30

Begleichen der Rechnungen

1. Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung ist der Saldo der Hauptabrechnung oder der Betrag der Monatsrechnung in der Währung zu begleichen, die die Gläubigerverwaltung für die Auszahlung der Anweisungen anwendet.

2. Jede Verwaltung kann bei der Verwaltung des anderen Landes ein Guthaben unterhalten, von dem die geschuldeten Beträge abgehoben werden.

3. Jede Verwaltung, der eine andere Verwaltung einen Betrag schuldet, der die durch die Vollzugsordnung festgelegten Grenzen übersteigt, ist berechtigt, die Überweisung einer Abschlagszahlung zu verlangen.

4. Bei Nichtzahlung innerhalb der in der Vollzugsordnung festgesetzten Fristen sind die geschuldeten Beträge mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen, gerechnet vom Tag des Ablaufs dieser Fristen bis zum Tag der Zahlung.

5. Die Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung über Aufstellen und Begleichen der Rechnungen können durch keinerlei einseitige Massnahmen, wie Zahlungsaufschub, Überweisungsverbot usw., beeinträchtigt werden.

Kapitel VIII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31

Am Postanweisungsdienst teilnehmende Ämter

Die Postverwaltungen treffen alle nötigen Massnahmen, um die Auszahlung der Anweisungen möglichst in allen Orten ihres Landes sicherzustellen.

Artikel 32

Teilnahme postfremder Verwaltungen

1. Die Länder, in denen der Anweisungsdienst von postfremden Verwaltungen besorgt wird, können an dem durch die Bestimmungen dieses Abkommens geregelten Austausch der Anweisungen teilnehmen.

2. Es obliegt diesen anderen Verwaltungen, sich mit der Postverwaltung ihres Landes zu verständigen, um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten; die Postverwaltung dient ihr als Vermittlerin im Verkehr mit den Postverwaltungen der anderen Vertragsländer und mit dem Internationalen Bureau.

Artikel 33

Verbot von Fiskal- und anderen Gebühren

Die Anweisungen sowie die auf den Anweisungen geleisteten Empfangsbescheinigungen unterliegen keinen anderen als den in diesem Abkommen vorgesehenen Taxen oder Gebühren.

Abschnitt III

Internationale Einzahlungsscheine

Artikel 34

Wesen der internationalen Einzahlungsscheine

Der Absender einer Einzahlung kann verlangen, dass anstelle der Auszahlung in Bargeld der Betrag auf der Postcheckrechnung des Empfängers gutgeschrieben wird, wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.

Artikel 35

Allgemeine Bestimmungen

Vorbehältlich der Artikel 36 bis 39 unterliegen die internationalen Einzahlungsscheine den Bestimmungen, die in diesem Abkommen für Postanweisungen festgelegt worden sind.

Artikel 36

Höchstbetrag der Einzahlung

Der Betrag der internationalen Einzahlungsscheine ist unbegrenzt. Jede Verwaltung hat jedoch die Möglichkeit, den Betrag der internationalen Einzahlungsscheine, den ein Absender an einem Tage oder während eines bestimmten Zeitraumes einzahlen darf, zu begrenzen.

Artikel 37

Taxen

Die bei der Einzahlung zu erhebende Taxe, die dem Aufgabeland vollumfänglich verbleibt, setzt sich zusammen:

- a. aus einer festen Höchstattaxe von:
 - 20 Centimen für Karten-Einzahlungsscheine;
 - 40 Centimen für Listen-Einzahlungsscheine;
- b. aus einer verhältnismässigen Taxe, die $\frac{1}{4}$ Prozent des einbezahlten Betrages nicht übersteigen darf;
- c. aus allfälligen Sonderbehandlungstaxen (Begehren um Anzeige der Gutschrift auf der Postcheckrechnung des Empfängers usw.).

Artikel 38

Gutschriftsanzeige

Im Verkehr zwischen Ländern, deren Verwaltungen sich damit einverstanden erklärt haben, kann der Absender verlangen, dass er von der Gutschrift auf der Rechnung des Empfängers verständigt wird. Artikel 37, Ziffern 1 und 2 des Vertrages ist auf die Gutschriftsanzeige anzuwenden.

Artikel 39

Verbote

1. Die Nachsendung eines internationalen Einzahlungsscheins in ein anderes Bestimmungsland ist nicht zulässig.

2. Abweichend von Artikel 12 ist das Indossament bei internationalen Einzahlungsscheinen nicht zugelassen.

Abschnitt IV

Postreisegutscheine

Kapitel I

Allgemeines und Ausgabe

Artikel 40

Begriffsbestimmung; Hefte

1. Die Postreisegutscheine sind Wertpapiere, die von den Verwaltungen der vertragschliessenden Länder nach den Grundsätzen dieses Abkommens ausgestellt und ausbezahlt werden können.
2. Sie sind in Heften zusammengefasst.

Artikel 41

Währung; Höchstbetrag; Umrechnung

1. Jeder Gutschein wird in der Währung des Auszahlungslandes über einen festen Betrag von annähernd 25,50 oder 100 Franken ausgestellt, der im Einvernehmen der beteiligten Postverwaltungen bestimmt wird.
2. In besonderen Fällen können die Gutscheine in einer anderen Währung als jener des auszahlenden Landes oder auf einen Betrag ausgestellt werden, der von dem einen oder anderen der unter Ziffer 1 angegebenen Gegenwerte merklich abweicht.
3. Der Umrechnungskurs ist der gleiche wie bei Anweisungen.
4. Die Zahl der Gutscheine, aus denen ein Heft besteht, beträgt höchstens 10; jedes Heft kann Gutscheine über verschiedene Beträge enthalten.

Artikel 42

Taxe

Die für jeden Gutschein zu entrichtende Taxe wird von der Ausgabeverwaltung festgesetzt; sie darf $\frac{1}{2}$ Prozent des einbezahlten Betrages nicht übersteigen und nicht geringer als 10 Centimen sein.

Artikel 43

Verkaufspreis

Die Ausgabeverwaltung kann ausser dem Wert der Gutscheine und den Taxen einen Betrag erheben, der den Kosten der Gutscheine, ihrer Umschläge und der verschiedenen, für die Herstellung der Hefte erforderlichen Arbeiten entspricht.

Kapitel II

Auszahlung der Gutscheine

Artikel 44

Gültigkeitsdauer der Gutscheine; Auszahlung der Beträge

1. Die Gutscheine sind vier Monate, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, gültig; die Monate zählen von Montag zu Montag ohne Rücksicht auf die Zahl der auf die betreffenden Monate entfallenden Kalendertage.

2. Wenn die Zahlstelle nicht über genügende Zahlungsmittel verfügt, kann sie die Einlösung der Gutscheine aufschieben, bis sie die Mittel zur Auszahlung beschafft hat.

3. Das Eigentum an Heften und Gutscheinen ist weder durch Indossament noch durch Abtretung übertragbar; die Hefte und Gutscheine können auch nicht verpfändet werden.

Artikel 45

Auszahlungssperre

Vorbehältlich der Rechtsvorschriften ihres Landes dürfen die Verwaltungen einem Verlangen um Auszahlungssperre ordnungsgemäss ausgestellter Gutscheine keine Folge geben.

Kapitel III

Ersatzansprüche; Haftpflicht; Abrechnung

Artikel 46

Ersatzansprüche und Haftpflicht

1. Gegenüber der Ausgabeverwaltung kann nur dann eine Reklamation vorgebracht werden, wenn das Heft beigebracht wird.

2. Im Falle des Verlustes eines Heftes oder von Gutscheinen muss der Reklamant, um die Erstattung der betreffenden Summe zu erlangen, bei der Ausgabeverwaltung nachweisen, dass er die Ausfertigung eines Gutscheinheftes verlangt und den entsprechenden Betrag vollständig einbezahlt hat.

3. Diese Verwaltung hat den Betrag binnen einer Frist, die die Gültigkeitsdauer um nicht mehr als drei Monate übersteigen darf, zurückzuzahlen, nachdem sie sich überzeugt hat, dass die als verloren erklärten Scheine nicht ausbezahlt worden sind; die dreimonatige Frist wird im Verkehr mit entfernten Ländern auf sechs Monate erstreckt.

4. Die Verwaltungen haften nicht für die Folgen, die der Verlust, die Unterschlagung oder die betrügerische Verwendung der Hefte oder der Gutscheine nach sich ziehen können.

Artikel 47

Zuteilung der Taxen; Erstellen der Rechnungen

1. Die Ausgabeverwaltung vergütet der auszahlenden Verwaltung $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages der ausbezahlten Gutscheine.

2. Die Rechnung über die für Gutscheine ausbezahlten Beträge wird monatlich gleichzeitig mit der für Anweisungen ausbezahlten Beträge erstellt.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Artikel 48

Anwendung dieses Abkommens auf Postreisegutscheine

Abschnitt II dieses Abkommens ist auf Postreisegutscheine anzuwenden, sofern nicht in Abschnitt IV ausdrücklich anders bestimmt ist.

Artikel 49

Anwendung des Vertrages

Der Weltpostvertrag ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich durch dieses Abkommen anders bestimmt ist.

Artikel 50

Ausnahme von der Anwendung der Satzung

Artikel 4 der Satzung ist auf dieses Abkommen nicht anzuwenden.

Artikel 51

Bedingungen für die Annahme der Vorschläge zum vorliegenden Abkommen und seiner Vollzugsordnung

1. Zur Annahme der den Kongressen vorgelegten Vorschläge zum vorliegenden Abkommen und seiner Vollzugsordnung ist erforderlich, dass sie von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedsländer, welche Vertragsteile dieses Abkommens sind, genehmigt werden. Die Hälfte dieser beim Kongress vertretenen Mitgliedsländer muss zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sein.

2. Zur Annahme der zwischen zwei Kongressen eingebrachten und das vorliegende Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffenden Vorschläge ist erforderlich:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Annahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen der Artikel 1 bis 10, 11, Ziffer 4, 12

- bis 14, 15, Ziffern 1, 2 und 4, 16 bis 18, 19, Ziffer 3, 20, Ziffer 4, 22 bis 30, 33, 48 bis 52, des vorliegenden Abkommens und 102 bis 106, 110, 117, 120 bis 122, 125, 130 bis 134, 137, Ziffer 1, und 158 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der unter *a* und *c* angeführten Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, der Artikel 107 bis 109, 111, 113, 116, 118, 119, 123, 124, 126, 128, 135, 138 und 139 bis 145 seiner Vollzugsordnung handelt;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich um die Änderung des Artikels 20, Ziffer 2, des Abkommens und der anderen Artikel der Vollzugsordnung oder um die Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt, ausgenommen den Fall einer Meinungsverschiedenheit, der dem im Artikel 32 der Satzung vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten ist.

Artikel 52

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Abkommens

Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Urkunden des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, das im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Postüberweisungsabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Satzung des Weltpostvereins und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Titel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel I

Gegenstand des Abkommens

1. Das vorliegende Abkommen regelt den Austausch von Postüberweisungen, dessen Einführung die vertragschliessenden Länder vereinbaren. Jeder

Inhaber einer Postcheckrechnung in einem dieser Länder kann Überweisungen zugunsten einer Postcheckrechnung in einem anderen dieser Länder anordnen.

2. Andererseits sieht das Abkommen den Austausch von Posteingahlungen, sowie von Postchecks und Postreisechecks zwischen den Ländern vor, die die Einführung dieser Dienste ganz oder zum Teil in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinbaren.

3. Vorbehältlich besonderer Abkommen zwischen den beteiligten Verwaltungen kann der Dienst auch auf die Begleichung von bei Postcheckämtern domizilierten Wertpapieren durch Postüberweisung ausgedehnt werden.

Titel II

Postüberweisungen

Kapitel I

Zulassungsbedingungen und Durchführung von Überweisungsaufträgen

Artikel 2

Art des Austausches

Postüberweisungen können entweder auf dem Postwege oder, wenn telegraphische Überweisungen im Verkehr zwischen den beteiligten Ländern zugelassen sind, auf telegraphischem Wege ausgetauscht werden.

Artikel 3

Währung; Umrechnung

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Überweisungsbetrag in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

2. Jede Verwaltung kann jedoch zulassen, dass dieser Betrag vom Inhaber der zu belastenden Rechnung in der Währung des Ursprungslandes angegeben wird.

3. Die Ursprungsverwaltung setzt das Umrechnungsverhältnis ihrer Währung in die des Bestimmungslandes fest.

Artikel 4

Höchstbetrag

Jede Verwaltung kann den Höchstbetrag der Überweisungen bestimmen, den ein Rechnungsinhaber an einem Tag oder während eines bestimmten Zeitraumes anordnen kann.

Artikel 5

Steuern

1. Die Steuer für eine Überweisung darf 1 Promille des überwiesenen Betrages nicht überschreiten, wobei jeder Verwaltung das Recht zusteht,

- a. die Bruchteile nach den Bedürfnissen ihres Dienstes aufzurunden;
- b. eine Mindeststeuer festzusetzen, die 20 Centimen nicht übersteigen darf.

2. An Stelle dieser verhältnismässigen Steuer können jedoch die Verwaltungen eine von der Höhe des überwiesenen Betrages unabhängige einheitliche Steuer erheben. Diese einheitliche Steuer darf 50 Centimen nicht übersteigen.

3. Die Gutschrift einer Überweisung auf eine Postcheckrechnung darf keiner höheren Steuer unterliegen als der, die für eine gleiche Dienstleistung im Inlandsdienst allenfalls erhoben wird.

Artikel 6

Postfreiheit

Die postdienstlichen Überweisungen, die unter den im Artikel 23 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen ausgetauscht werden, sind von allen Steuern befreit.

Artikel 7

Überweisungszettel

1. Für jede auf dem Postwege übermittelte Überweisung ist entweder vom Aussteller oder vom Postcheckamt, bei dem dessen Rechnung geführt wird, ein Überweisungszettel auszustellen.

2. Die Rückseite dieses Zettels kann für eine besondere Mitteilung an den Empfänger benützt werden.

3. Die Überweisungszettel werden den Empfängern nach Gutschrift der überwiesenen Beträge auf ihre Rechnungen taxfrei übermittelt.

Artikel 8

Besondere Bestimmungen für telegraphische Überweisungen

1. Die telegraphischen Überweisungen unterliegen den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Telegraphendienst zum Internationalen Fernmeldevertrag.

2. Ausser der im Artikel 5 vorgesehenen Steuer zahlt der Aussteller einer telegraphischen Überweisung die Steuer für das Telegramm, einschliesslich der allfälligen Steuer für eine besondere Mitteilung an den Empfänger, und überdies eine feste Steuer, die 1 Franken nicht übersteigen darf.

3. Für jede telegraphische Überweisung fertigt das Bestimmungspostcheckamt eine Empfangsmeldung aus und sendet sie taxfrei dem Empfänger.

Artikel 9

Gutschrift auf die Rechnung des Empfängers; Gutschriftsanzeige

1. Nach vorheriger Verständigung der beteiligten Verwaltungen kann die Bestimmungsverwaltung bei der Gutschrift der Überweisungen auf die Rechnung des Empfängers, wenn ihre Gesetzgebung es verlangt, entweder Bruchteile einer Währungseinheit vernachlässigen oder den Betrag auf die nächste Währungseinheit oder auf das nächste Zehntel der Währungseinheit aufrunden.

2. Zwischen den Ländern, deren Verwaltungen es vereinbart haben, kann der Aussteller eine Anzeige der Gutschrift auf der Rechnung des Empfängers verlangen. Artikel 37, Ziffern 1 und 2, des Vertrages ist auf die Gutschriftsanzeigen anzuwenden.

3. Die nach Ziffer 2 zu erhebenden Taxen sind von der Rechnung des Ausstellers abzubuchen.

4. Wird das Verlangen nach einer Gutschriftsanzeige nach dem Überweisungsauftrag gestellt, so wird es einer Nachfrage gleichgehalten und unterliegt den Bestimmungen des Artikels 13.

Artikel 10

Austausch der Überweisungen

1. Von der Ursprungsverwaltung werden die Überweisungen der Bestimmungsverwaltung mit Listen bekanntgegeben.

2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, werden die zu überweisenden Beträge auf der Liste in der Währung des Bestimmungslandes angegeben.

Artikel 11

Auswechslungsämter

Der Austausch der Überweisungslisten erfolgt ausschliesslich durch Check-ämter, genannt «Auswechslungsämter», die von der Verwaltung jedes der vertragschliessenden Länder bestimmt werden.

Kapitel II

Widerruf; Nachfragen

Artikel 12

Widerruf von Überweisungen

Der Aussteller einer Überweisung kann diese nach den im Artikel 26 des Vertrages festgelegten Bedingungen widerrufen lassen, solange die Gutschrift auf der Rechnung des Empfängers nicht durchgeführt ist. Im Falle eines telegraphischen Widerrufbegehrens muss der Aussteller ausser der Telegrammtaxe

auch die Einschreibtaxe entrichten. Jedes Widerrufbegehren muss schriftlich gestellt und an die Verwaltung gerichtet werden, der der Aussteller den Überweisungsauftrag erteilt hat.

Artikel 13

Nachfragen; Auskunftsbegehren

1. Nachfragen und Auskunftsbegehren wegen Ausführung einer Überweisung sind vom Aussteller an die Verwaltung zu richten, der er den Überweisungsauftrag erteilt hat, es sei denn, dass er den Empfänger ermächtigt hat, sich mit der Verwaltung ins Einvernehmen zu setzen, die dessen Rechnung führt.

2. Artikel 35 des Vertrages ist auf Nachfragen und Auskunftsbegehren anzuwenden.

Artikel 14

Auf der Rechnung des Empfängers nicht gebuchte Überweisungen

Der Betrag jeder Überweisung, der aus irgendeinem Grunde auf der Rechnung des Empfängers nicht gebucht werden konnte, wird wieder der Rechnung des Ausstellers gutgeschrieben.

Kapitel III

Haftpflicht

Artikel 15

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht

1. Die Postverwaltungen haften für die dem Rechnungsinhaber belasteten Beträge bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Überweisung vorschriftsmässig durchgeführt ist.

2. Die Verwaltungen haften für unrichtige Eintragungen, die von ihrem Dienst in den Überweisungslisten oder in den telegraphischen Überweisungen gemacht wurden. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Umrechnungsfehler und Fehler bei der telegraphischen Übermittlung.

3. Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Haftpflicht für Verspätungen, die bei der Übermittlung und beim Vollzug der Überweisungen entstehen können.

Artikel 16

Ausnahmen vom Grundsatz der Haftpflicht

Die Postverwaltungen sind von jeder Haftpflicht befreit:

- a. wenn sie, sofern ihre Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen ist, wegen Vernichtung der Dienstpapiere durch höhere Gewalt über die Ausführung einer Überweisung keine Rechenschaft ablegen können;

- b. wenn der Aussteller innerhalb der im Artikel 35, Ziffer 1, des Vertrages vorgesehenen Frist keine Nachfrage gestellt hat.

Artikel 17

Feststellung der Haftpflicht

Vorbehältlich des Artikels 24, Ziffern 2 bis 5, des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens trifft die Haftpflicht die Postverwaltung des Landes, in dem der Irrtum entstanden ist.

Artikel 18

Zahlung der geschuldeten Beträge; Rückgriff

1. Die Verpflichtung zur Entschädigung des Reklamanten obliegt der Verwaltung, bei der die Nachfrage angebracht wurde.

2. Der an den Aussteller einer Überweisung rückzuzahlende Betrag darf, was immer der Grund der Rückzahlung sei, den seiner Rechnung belasteten Betrag nicht übersteigen.

3. Die Verwaltung, die den Reklamanten entschädigt hat, kann vom Rückgriffsrecht gegen die verantwortliche Verwaltung Gebrauch machen.

4. Der Verwaltung, die zuletzt den Schaden getragen hat, steht bis zur Höhe des bezahlten Betrages ein Rückgriffsrecht gegen die durch diesen Irrtum begünstigte Person zu.

Artikel 19

Zahlungsfrist

1. Sobald die Haftpflicht des Dienstes festgestellt worden ist, hat die Zahlung der dem Reklamanten gebührenden Beträge innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem der Nachforschung nachfolgenden Tag an, zu erfolgen.

2. Wenn die vermutlich verantwortliche, ordnungsgemäss befassete Verwaltung fünf Monate hat verstreichen lassen, ohne die Nachfrage einer Lösung zuzuführen, ist die Verwaltung, bei der die Nachfrage angebracht wurde, berechtigt, den Reklamanten für Rechnung der anderen Verwaltung zu entschädigen.

Artikel 20

Erstattung an die Gläubigerverwaltung

1. Die verantwortliche Verwaltung hat die Verwaltung, die die Rückzahlung an den Reklamanten geleistet hat, binnen einer Frist von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Absendung der Zahlungsmittelteilung, zu entschädigen.

2. Nach Ablauf dieser Frist wird der der Verwaltung, die den Reklamanten entschädigt hat, gebührende Betrag mit 5 Prozent Verzugszinsen jährlich verzinst.

Kapitel IV

Abrechnung

Artikel 21

Taxanrecht

Jede Verwaltung behält vollumfänglich die von ihr erhobenen Taxen.

Artikel 22

Erstellen und Begleichen der Rechnungen

1. Die Verwaltungen stellen für jedes beteiligte Land und für jeden Werktag, an dem Überweisungen ausgetauscht worden sind, eine Rechnung auf, in der die Gesamtbeträge der an dem betreffenden Tag beiderseits übersandten Überweisungslisten zusammengefasst werden; die Verwaltungen können vereinbaren, die Gesamtbeträge mehrerer Tage in einer Rechnung zusammenzufassen.

2. Die Begleichung dieser Rechnungen erfolgt ohne Aufrechnung; jede Verwaltung hat vielmehr den Gesamtbetrag der Schuld zu begleichen. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt diese Begleichung in der Währung des Gläubigerlandes.

3. Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 2 können zwei Verwaltungen vereinbaren, dass die Beträge ihrer Rechnungen durch Aufrechnung beglichen werden. In diesem Fall wird die geringere Forderung in die Währung der grösseren Forderung umgerechnet; als Grundlage für die Umrechnung dient das arithmetische Mittel der Wechselkure, die an Börsen oder bei den von jedem beteiligten Land besonders bestimmten Banken am letzten Tag mit Kursnotierung vor dem Tag, auf den sich die Rechnung bezieht, amtlich festgesetzt sind; diese Mittelkurse müssen einheitlich auf vier Dezimalstellen berechnet werden.

4. Die zu begleichenden Beträge sind nach einem Fristablauf und zu einem Satz zu verzinsen, welche die Verwaltungen der vertragsschliessenden Länder gegenseitig festsetzen; der Zinsfuss darf 5 Prozent jährlich nicht übersteigen.

Artikel 23

Zahlung; Verzugszinsen

1. Jede Verwaltung kann bei der Verwaltung des in Betracht kommenden Landes in dessen Landeswährung ein Guthaben unterhalten, aus dem die geschuldeten Beträge beglichen werden; reicht dieses Guthaben zur Deckung der Aufträge nicht aus, so sind die Überweisungen trotzdem den Konten der Empfänger gutzuschreiben.

2. Dieses Guthaben darf keinesfalls ohne Zustimmung der Verwaltung, die es errichtet hat, zu einem anderen Zweck verwendet werden.

3. Die Gläubigerverwaltung hat das Recht, jederzeit die Zahlung der geschuldeten Beträge zu verlangen; sie setzt gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Entfernungsfrist den Tag fest, an dem die Zahlung zu leisten ist. Zahlt die Schuldnerverwaltung nicht fristgerecht, ist der im Artikel 22, Ziffer 4, festgelegte Höchstzinssatz anzuwenden.

4. Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und seiner Vollzugsordnung über das Aufstellen und Begleichen der Rechnungen dürfen durch keinerlei einseitige Verfügungen, wie Zahlungsaufschub, Überweisungsverbot usw. beeinträchtigt werden.

Artikel 24

Vierteljährliche Hauptrechnung

Am Ende jedes Vierteljahres übersenden die Verwaltungen, die tägliche Rechnungen erstellen, den in Betracht kommenden Verwaltungen eine Zusammenstellung dieser Rechnungen, der Abschlagszahlungen und gegebenenfalls der angerechneten Zinsen zur Anerkennung; die Restschuld der vierteljährlichen Hauptrechnung wird auf das folgende Vierteljahr übertragen; die Verwaltungen können vereinbaren, diese vierteljährliche Rechnung durch die Mitteilung der Saldi am Ende des Vierteljahres zu ersetzen.

Kapitel V

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 25

Gesuch um Eröffnung einer Postcheckrechnung im Ausland

1. Bei Einreichung eines Gesuchs um Eröffnung einer Postcheckrechnung in einem Lande, mit dem das Land, in dem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, Postüberweisungen austauscht, ist die Verwaltung dieses Landes verpflichtet, der Verwaltung, die die Rechnung führen soll, bei der Prüfung des Gesuchs behilflich zu sein.

2. Die Verwaltungen verpflichten sich, diese Prüfung mit aller wünschenswerten Sorgfalt und Beschleunigung durchzuführen, ohne dass sie jedoch hierfür eine Verantwortung zu übernehmen haben.

3. Auf Verlangen der rechnungführenden Verwaltung vermittelt die Verwaltung des Landes, in dem der Rechnungsinhaber wohnt, soweit möglich auch Auskünfte über alle Veränderungen der Handlungsfähigkeit des Rechnungsinhabers.

Artikel 26

Portofreiheit

1. Die Sendungen mit den Rechnungsausügen, die von den Postcheckämtern an die Rechnungsinhaber übermittelt werden, sind auf dem schnellsten

Weg (Luft- oder Landweg) zu befördern und taxfrei in jedem Vereinsland zuzustellen.

2. Die Nachsendung dieser Sendungen in jedes Vereinsland erfolgt auf jeden Fall taxfrei.

Artikel 27

Verzeichnis der Rechnungsinhaber

1. Die Rechnungsinhaber können durch Vermittlung ihrer rechnungsführenden Verwaltung die von den anderen Verwaltungen herausgegebenen Verzeichnisse der Rechnungsinhaber zu den von diesen Verwaltungen in ihrem Inlanddienste festgesetzten Preisen erhalten.

2. Jede Verwaltung liefert den Verwaltungen der anderen beteiligten Länder unentgeltlich die für die Durchführung des Dienstes notwendigen Verzeichnisse.

Titel III

Posteinzahlungen

Artikel 28

Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Person, die ihren Wohnsitz in einem der Länder hat, die den Post-einzahlungsdienst besorgen, kann Einzahlungen auf eine in einem anderen dieser Länder bestehende Postcheckrechnung verlangen.

2. Vorbehältlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen, gilt alles, was ausdrücklich für die Postüberweisungen festgelegt worden ist, auch für die Einzahlungen.

3. Die Taxe für eine Posteinzahlung darf $\frac{1}{4}$ Prozent des einbezahlten Betrages nicht übersteigen. Anstelle dieser verhältnismässigen Taxe können die Verwaltungen eine einheitliche von der Höhe des einbezahlten Betrages unabhängige Taxe erheben, die 1 Franken nicht übersteigen darf.

4. Dem Aufgeber ist bei der Einzahlung unentgeltlich ein Empfangsschein auszuhändigen.

5. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, stellen die Verwaltungen eine besondere Rechnung über Einzahlungen auf, ähnlich jener, die im Artikel 22, Ziffer 1, für Überweisungen vorgesehen ist.

Titel IV

Postchecks und Postreisechecks

Artikel 29

Zahlungen mittels Postchecks und Postreisechecks

1. Jeder Inhaber einer Postcheckrechnung, die in einem der Länder besteht, welche den Austausch von Postchecks vereinbaren, kann die Belastung seiner

Rechnung mit den Beträgen verlangen, die er an Nichtrechnungsinhaber, die ihren Wohnsitz in einem anderen dieser Länder haben, auszahlen lassen möchte.

2. Jedem Inhaber einer Postcheckrechnung, die in einem der Länder besteht, die den Austausch von Postreisechecks vereinbaren, können auf sein Verlangen Postreisechecks ausgestellt werden, die in einem anderen dieser Länder zahlbar sind.

3. Die Bedingungen für die Zulassung und Durchführung von Zahlungen mittels Postchecks und Postreisechecks werden von den Ländern festgelegt, die diesen Austausch vereinbaren.

Titel V

Vorschriften über die Erledigung von bei Postcheckämtern domizilierten Wertpapieren durch Postüberweisung

Artikel 30

Bei den Postcheckämtern domizilierte Wertpapiere

1. Vorbehältlich einer Vereinbarung mit der Verwaltung des Landes, in dem sich das Zahlungsdomizil befindet, übermitteln die Postcheckämter, die zur Einlösung erhaltenen, bei einem ausländischen Postcheckamt domizilierten Bankchecks oder Handelspapiere diesem Amt, das die Zahlung durch Postüberweisung vollzieht.

2. Die Wertpapiere müssen den Formvorschriften für Einzugsaufträge entsprechen.

3. Die Verwaltungen vereinbaren im gegenseitigen Einverständnis die zur Durchführung der Protestförmlichkeiten erforderlichen Vorschriften sowie die Bedingungen, zu denen Teilzahlungen angenommen werden können.

Artikel 31

Taxe

Für jedes zur Einziehung übernommene Wertpapier kann das Postcheckamt zugunsten seiner Verwaltung eine Taxe von höchstens 20 Centimen erheben.

Artikel 32

Haftpflicht

1. Die Postverwaltungen sind für den Betrag der Wertpapiere haftbar, der den Rechnungen belastet wurde.

2. Die Verwaltungen sind nicht haftbar für Verspätungen:

- a. bei der Übermittlung oder Vorweisung der Wertpapiere;

- b. bei der Erhebung des Protestes oder bei Durchführung von gerichtlichen Verfahren, die sie in Anwendung des Artikels 30, Ziffer 3, übernommen haben.

Titel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag ist gegebenenfalls auf alles analog anzuwenden, was nicht ausdrücklich durch das vorliegende Abkommen geregelt ist.

Artikel 34

Ausnahme von der Anwendung der Satzung

Der Artikel 4 der Satzung gilt nicht für das vorliegende Abkommen.

Artikel 35

Annahmebedingungen für Vorschläge zum vorliegenden Abkommen und seiner Vollzugsordnung

1. Zur Annahme der den Kongressen unterbreiteten und das vorliegende Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffenden Vorschläge ist erforderlich, dass sie von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden, dem Abkommen beigetretenen Mitgliedsländer genehmigt werden. Die Hälfte dieser beim Kongress vertretenen Vereinsländer muss im Augenblick der Abstimmung anwesend sein.

2. Zur Annahme der in der Zeit zwischen zwei Kongressen eingebrachten und das vorliegende Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffenden Vorschläge ist erforderlich:

- a. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Annahme neuer Bestimmungen oder um Änderungen von Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich um die Auslegung des vorliegenden Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt, ausgenommen den Fall einer Meinungsverschiedenheit, der dem im Artikel 32 der Satzung vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten ist.

Artikel 36

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Urkunden des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragsschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Nachnahmeabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Satzung des Weltpostvereins und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Das vorliegende Abkommen regelt den Austausch von Nachnahmesendungen, dessen Einführung die vertragsschliessenden Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinbaren.

Kapitel II

Allgemeine Bedingungen. Taxen. Überweisung der Beträge

Artikel 2

Zugelassene Sendungen

1. Gegen Nachnahme können eingeschriebene Briefpostsendungen, Wertbriefe und Wertschachteln sowie Poststücke aufgegeben werden, die den im Verträge, im Wertbrief- und Wertschachtelabkommen, beziehungsweise im Poststückabkommen vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

2. Die Verwaltungen sind berechtigt, nur einzelne der angeführten Sendungsarten zum Nachnahmedienst zuzulassen.

Artikel 3

Zulassungsbedingungen

Die Nachnahmesendungen unterliegen den Zulassungsbedingungen und den Taxen der Sendungsart, der sie angehören.

Artikel 4

Höchstbetrag

Unabhängig von der Art der Begleichung darf der Nachnahmebetrag den Höchstbetrag nicht überschreiten, den das einziehende Land für Postanweisungen nach dem Herkunftsland der Sendung festgesetzt hat, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen ein höherer Betrag vereinbart worden ist.

Artikel 5

Währung

Vorbehältlich besonderer Vereinbarung ist der Nachnahmebetrag in der Währung des Herkunftslandes der Sendung anzugeben; im Falle der Einzahlung oder Überweisung des Nachnahmebetrages auf ein Postcheckkonto im einziehenden Lande ist jedoch dieser Betrag in der Währung dieses Landes anzugeben.

Artikel 6

Arten der Abrechnung mit dem Absender

Die Beträge, die für den Absender der Sendung bestimmt sind, werden ihm übermittelt:

- a. durch «Nachnahmepostanweisung», deren Betrag auf ein Postcheckkonto im Herkunftsland der Sendung einbezahlt werden kann, wenn es die Vorschriften der Verwaltung dieses Landes zulassen;
- b. in den Fällen, in denen die beteiligten Verwaltungen diese Verfahren zulassen:
 1. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postcheckkonto im einziehenden Lande;
 2. durch Überweisung auf ein Postcheckkonto im Herkunftsland der Sendungen.

Artikel 7

Arten des Austausches von Nachnahmepostanweisungen

Der Austausch der Nachnahmepostanweisungen kann nach Wahl der Verwaltungen durch Karten oder durch Listen erfolgen. Im ersten Fall heissen die Anweisungen «Karten-Nachnahmepostanweisungen», im zweiten Fall «Listen-Nachnahmepostanweisungen».

Artikel 8

Taxen

1. Ausser den im Artikel 3 vorgesehenen Taxen hat der Absender nachstehende Taxen im voraus zu entrichten:

a. wenn ihm der Nachnahmebetrag mit einer Nachnahmepostanweisung zu übersenden ist:

1° eine feste Höchstattaxe von

- 70 Centimen, falls die Abrechnung mit Karten-Anweisung erfolgt;
- 1,10 Franken, falls die Abrechnung mit Listen-Anweisung erfolgt;

2° eine proportionale Taxe, die $\frac{1}{2}$ Prozent des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf. Für den Einzug der proportionalen Taxe kann jede Verwaltung die Taxen so abstufen, wie es den Bedürfnissen ihres Dienstes am besten entspricht;

b. wenn er ausserdem verlangt, dass der Nachnahmebetrag auf dem Luftweg übermittelt werde, und sofern die beteiligten Verwaltungen keine besondere Vereinbarung getroffen haben: eine Taxe, die der im Artikel 37, Ziffer 1, des Vertrages für die Rücksendung des Rückscheines auf dem Luftweg festgesetzten Taxe entspricht;

c. wenn er verlangt, dass der Nachnahmebetrag auf ein Postcheckkonto entweder im einziehenden Land oder im Herkunftsland der Sendung überwiesen oder einbezahlt wird: eine feste Taxe von höchstens 30 Centimen.

2. Ausserdem zieht die Verwaltung des einziehenden Landes für die unter Ziffer 1, Buchstabe c, vorgesehenen Überweisungen oder Einzahlungen vom Nachnahmebetrag nachstehende Taxen ab:

- a. eine feste Taxe von höchstens 30 Centimen;
- b. gegebenenfalls die Inlandtaxe für die Überweisungen oder Einzahlungen, wenn diese für ein im einziehenden Land geführtes Postcheckkonto vorgenommen werden;
- c. die für zwischenstaatliche Überweisungen oder Einzahlungen zu entrichtende Taxe, wenn diese für ein im Herkunftsland der Sendung geführtes Postcheckkonto vorgenommen werden.

Artikel 9

Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrages

1. Der Absender einer Nachnahmesendung kann zu den im Artikel 26 des Vertrages festgesetzten Bedingungen sowohl die Streichung oder die Herabsetzung als auch die Erhöhung des Nachnahmebetrages verlangen. Für das telegraphische Begehren um Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrages ist ausser der Telegraphmtaxe die Einschreibtaxe zu entrichten.

2. Wird der Nachnahmebetrag erhöht, so hat der Absender für die Erhöhung die im Artikel 8, Ziffer 1, Buchstabe a, 2° vorgesehene proportionale Taxe zu entrichten; diese Taxe wird nicht erhoben, wenn auf ein Postcheckkonto einbezahlt oder überwiesen wird.

Artikel 10

Nachnahmepostanweisungen

1. Nachnahmepostanweisungen sind bis zu dem in Artikel 4 festgesetzten Höchstbetrag zugelassen.

2. Vorbehältlich der in der Vollzugsordnung enthaltenen Ausnahmen unterliegen die Nachnahmepostanweisungen den Bestimmungen des Postanweisungs- und Reise-Postgutscheinabkommens.

Artikel 11

Auszahlung von Nachnahmepostanweisungen zu Poststücken

Nachnahmepostanweisungen zu Nachnahmestücken werden den Absendern zu den von der Herkunftsverwaltung der Sendung festgesetzten Bedingungen ausbezahlt.

Artikel 12

Nichtzahlung an den Berechtigten

1. Der Betrag einer Nachnahmepostanweisung, die aus irgendeinem Grunde dem Berechtigten nicht ausbezahlt worden ist, verbleibt bei der Verwaltung des Herkunftslandes der Sendung zu dessen Verfügung; nach Ablauf der in diesem Land geltenden gesetzlichen Verjährungsfrist verfällt der Betrag zugunsten dieser Verwaltung.

2. Wenn die nach Artikel 6, Buchstabe *b*, verlangte Einzahlung oder Überweisung auf ein Postcheckkonto aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden kann, stellt die Verwaltung, die den Betrag eingezogen hat, hiefür eine Nachnahmepostanweisung zugunsten des Absenders der Sendung aus.

Kapitel III

Haftpflicht

Artikel 13

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht

1. Die Verwaltungen haften für die eingezogenen Beträge bis zur ordnungsgemässen Auszahlung der Nachnahmepostanweisung oder ordnungsgemässen Gutschrift auf ein Postcheckkonto.

2. Ausserdem haften die Verwaltungen bis zur Höhe des Nachnahmebetrages für die Zustellung der Sendungen ohne Einzug der Beträge oder für die Erhebung eines geringeren als des Nachnahmebetrages.

3. Die Verwaltungen übernehmen keine Haftpflicht für Verspätungen, die beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten können.

Artikel 14

Ausnahmen

Für den Nachnahmebetrag wird kein Ersatz geleistet:

- a. wenn die Nichteinziehung auf einen Fehler oder auf eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist;
- b. wenn die Sendung nicht zugestellt wurde, weil sie unter die Verbotsbestimmungen fällt, die entweder im Vertrag – Artikel 16, Ziffern 8 und 11, Buchstabe c, und Artikel 28, Ziffern 1 – oder im Wertbrief- und Wertschachtelabkommen – Artikel 2, Ziffern 4 und 5, und Artikel 5 – oder im Poststückabkommen – Artikel 24, Buchstabe a, Ziffern 2, 3, 5, 6, 7 und Buchstabe b und Artikel 28 – enthalten sind;
- c. wenn innerhalb der im Artikel 35, Ziffer 1, des Vertrages angegebenen Frist keine Nachfrage eingebracht wurde.

Artikel 15

Ersatzleistung. Rückgriff. Fristen

1. Die Zahlung des Ersatzbetrages obliegt der Herkunftsverwaltung der Sendung; diese Verwaltung kann ihr Rückgriffsrecht gegen die verantwortliche Verwaltung geltend machen, die nach den Bedingungen des Artikels 44 des Vertrages verpflichtet ist, die für ihre Rechnung ausgelegten Beträge der Herkunftsverwaltung zu erstatten.

2. Der Verwaltung, die schliesslich den Schaden getragen hat, steht bis zur Höhe des Betrages dieser Ersatzleistung ein Rückgriffsrecht gegen den Empfänger, Absender oder gegen Dritte zu.

3. Artikel 43 des Vertrages über die Zahlungsfristen der Ersatzleistung für den Verlust einer Einschreibsendung gilt auch für alle Arten von Nachnahmesendungen, für die Auszahlung der eingezogenen Beträge oder des Ersatzbetrages.

Artikel 16

Feststellung der Haftpflicht für die eingezogenen Beträge

1. Die einziehende Verwaltung haftet nicht für begangene Unregelmässigkeiten, wenn sie

- a. beweisen kann, dass der Fehler auf die Nichtbeachtung einer Bestimmung durch die Verwaltung des Herkunftslandes zurückzuführen ist;
- b. nachweisen kann, dass bei der Übergabe an ihren Dienst die Sendung oder, wenn es sich um ein Poststück handelt, die zugehörige Begleitadresse nicht die vorschriftsgemässen Bezeichnungen getragen haben.

2. Wenn die Haftpflicht nicht eindeutig einer der beiden Verwaltungen zufällt, tragen diese den Schaden zu gleichen Teilen.

Artikel 17

Ersatz an den Absender einer Sendung, die dem Empfänger ohne Einzug des Nachnahmebetrages ausgeliefert wurde

1. Wenn der Empfänger eine Sendung, die ihm ohne Einzug des Nachnahmebetrages ausgeliefert worden ist, zurückgibt, wird der Absender verständigt dass er die Sendung innerhalb von drei Monaten gegen Verzicht auf Auszahlung des Nachnahmebetrages oder gegen Rückzahlung des auf Grund des Artikel 13, Ziffer 2, bereits erhaltenen Betrages, wieder übernehmen kann.

2. Wenn der Absender die Sendung übernimmt, wird der Nachnahmebetrag der Verwaltung oder den Verwaltungen erstattet, die den Schaden getragen haben.

3. Wenn der Absender auf die Übernahme der Sendung verzichtet, wird diese Eigentum der Verwaltung oder der Verwaltungen, die den Schaden getragen haben.

Kapitel IV

Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 18

Taxzuteilung bei Begleichung des Nachnahmebetrages durch Postanweisung

Die Verwaltung des Herkunftslandes der Sendung vergütet nach den in der Vollzugsordnung festgesetzten Bedingungen:

- a. der einziehenden Verwaltung einen Anteil von 35 Centimen oder 55 Centimen für jede bezahlte Nachnahmepostanweisung, je nachdem ob die Verwaltungen das System der Karten-Nachnahmepostanweisungen oder das System der Listen-Nachnahmepostanweisungen vereinbart haben, zuzüglich eines proportionalen Anteils von $\frac{1}{4}$ Prozent des Gesamtbetrages dieser Anweisungen;
- b. gegebenenfalls an die mit der Rücksendung der Nachnahmepostanweisung auf dem Luftweg beauftragte Verwaltung die im Artikel 8, Ziffer 1, Buchstabe b, vorgesehene Taxe.

Artikel 19

Anwendung des Vertrages und bestimmter Abkommen

Soweit die Bestimmungen dieses Abkommens nicht entgegenstehen, sind gegebenenfalls der Vertrag sowie das Wertbrief- und Wertschachtelabkommen und das Poststückabkommen allgemein anzuwenden.

Artikel 20

Annahmebedingungen für Vorschläge zum vorliegenden Abkommen und seiner Vollzugsordnung

1. Zur Annahme der dem Kongress vorgelegten Vorschläge zum vorliegenden Abkommen und seiner Vollzugsordnung ist erforderlich, dass sie von der

Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedsländer, die Vertragsteile des Abkommens sind, genehmigt werden. Die Hälfte dieser beim Kongress vertretenen Vereinsländer muss im Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sein.

2. Zur Annahme der in der Zeit zwischen zwei Kongressen eingebrachten und das vorliegende Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffenden Vorschläge ist erforderlich:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Annahme neuer Bestimmungen oder um Änderungen der Bestimmungen der Artikel 1 bis 10, 12 bis 18, 20 und 21 des vorliegenden Abkommens sowie des Artikels 121 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Änderungen anderer als der unter Buchstabe a angeführten Bestimmungen handelt;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und seiner Vollzugsordnung handelt, ausgenommen bei Meinungsverschiedenheiten, die dem im Artikel 32 der Satzung vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

Artikel 21

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen wird am 1. Januar 1966 in Kraft treten und bis zum Inkrafttreten der Urkunden des nächsten Kongresses gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die in den Archiven der Regierung des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat, aufbewahrt bleiben wird. Eine Abschrift davon wird jedem vertragschliessenden Teil von der Regierung des Landes, das Sitz des Kongresses war, übersandt werden.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

Einzugsauftragsabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund von Artikel 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien abgeschlossenen Satzung des Weltpostvereins im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Das vorliegende Abkommen regelt den Austausch von Einzugsaufträgen, dessen Einführung die vertragschliessenden Länder in ihren gegenseitigen Beziehungen vereinbaren.

Artikel 2

Zur Einlösung zugelassene Forderungsurkunden

1. Zur Einlösung sind zugelassen: Empfangsbestätigungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendencoupons, abgelaufene Wertpapiere sowie überhaupt alle Handels- und sonstigen, ohne Kosten zahlbaren Wertpapiere.

2. Die Verwaltungen sind berechtigt, nur bestimmte der unter Ziffer 1 angeführten Arten von Forderungsurkunden zur Einlösung zuzulassen.

Artikel 3

Proteste. Betreibungen

Die Verwaltungen können es übernehmen, Handelspapiere protestieren und bei Forderungen Betreibung einleiten zu lassen. Sie vereinbaren untereinander die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 4

Währung

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, wird der Betrag des Einzugsauftrages in der Währung des einziehenden Landes angegeben.

Kapitel II

Aufgabe der Einzugsauftragssendungen

Artikel 5

Art und Taxe der Sendung

Die Forderungsurkunden sind als ordnungsgemäss frankierter Einschreibbrief aufzugeben, den der Absender unmittelbar an das mit dem Einzugs des Betrages beauftragte Postamt zu richten hat.

Artikel 6

Stückzahl der Forderungsurkunden je Sendung

Die Zahl der zu einer Sendung vereinigten Forderungsurkunden ist nicht beschränkt. Forderungsurkunden können auf verschiedene Schuldner lauten,

wenn diese zum Bereich des gleichen Postamtes gehören und die Einzugsaufträge zugunsten oder für Rechnung der gleichen Person auszuführen sind. Überdies müssen die der gleichen Sendung beigeschlossenen Forderungsurkunden auf Sicht oder am gleichen Fälligkeitstag einlösbar sein.

Artikel 7

Höchstbetrag

Der einzuziehende Gesamtbetrag je Sendung darf den von der einziehenden Verwaltung zugelassenen Höchstbetrag für Postanweisungen nach dem Herkunftsland der Sendung nicht überschreiten, sofern untereinander kein höherer Betrag vereinbart worden ist.

Artikel 8

Verbote

Es ist verboten:

- a. auf den Forderungsurkunden Angaben zu machen, die nicht den Einzugsauftrag betreffen;
- b. den Forderungsurkunden Briefe oder Zettel beizufügen, die als Mitteilungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner angesehen werden können;
- c. auf dem Einzugsauftragsverzeichnis andere Angaben zu machen als sein Vordruck erfordert.

Kapitel III

Einzelheiten über bestimmte, den Postbenützern eingeräumte Befugnisse

Artikel 9

Rückzug von Forderungsurkunden; Berichtigung des Verzeichnisses

Der Absender kann unter den im Artikel 26 des Vertrages festgesetzten Bedingungen entweder die Sendung oder alle oder einen Teil der Urkunden zurückziehen oder, im Falle eines Irrtums, das Einzugsauftragsverzeichnis berichtigen lassen. Für ein telegraphisches Begehren um Berichtigung des Verzeichnisses ist ausser der Telegraphmtaxe die Einschreibtaxe zu entrichten.

Artikel 10

Nachsendung

1. Die Urkunden werden nur innerhalb des einziehenden Landes nachgesandt, und zwar in den nachstehenden Fällen:

- a. der Schuldner hat seinen Wohnort gewechselt;
- b. die Urkunden sind für Personen bestimmt, die in einem Ortsteil wohnen, der zum Zustellbereich eines anderen Postamtes gehört;

- c. alle Schuldner gehören zum Zustellbereich eines anderen Postamtes.
2. Für die Nachsendung wird keine Taxe erhoben.

Kapitel IV

Einzug der Forderungsbeträge. Übermittlung der eingezogenen Beträge an den Absender. Rücksendung

Artikel 11

Unzulässigkeit von Teilzahlungen

Jede Forderungsurkunde muss vollständig und auf einmal bezahlt werden, sonst wird sie als nicht angenommen betrachtet.

Artikel 12

Abrechnung mit dem Absender

Beträge, die die gleiche Sendung betreffen und für den Absender der Forderungsurkunden bestimmt sind, werden ihm wie folgt übermittelt:

- a. entweder mit «Einzugsauftrags-Postanweisung»;
- b. oder, falls die beteiligten Verwaltungen dieses Verfahren zulassen, durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postcheckkonto entweder im einziehenden Land oder im Herkunftsland der Forderungsurkunden.

Artikel 13

Einzugsauftrags-Postanweisungen

1. Die Einzugsauftrags-Postanweisungen sind bis zu dem im Artikel 7 festgesetzten Höchstbetrag zulässig.
2. Vorbehältlich der Vollzugsordnung unterliegen die Einzugsauftrags-Postanweisungen dem Postanweisungs- und Reise-Postgutscheinabkommen.

Artikel 14

Austausch der Einzugsauftrags-Postanweisungen

Je nach Wahl der Verwaltungen kann der Austausch der Einzugsauftrags-Postanweisungen mittels Karten oder Listen erfolgen. Im ersten Fall werden die Anweisungen mit «mandats-cartes de recouvrement» (Karten-Einzugsauftragsanweisungen) im zweiten Fall mit «mandats-listes de recouvrement» (Listen-Einzugsauftrags-Anweisungen) bezeichnet.

Artikel 15

Nichtzahlung an den Berechtigten

Der Artikel 12 des Nachnahmeabkommens gilt für die Einzugsauftrags-Postanweisungen und für die Einzahlungen oder Überweisungen des Betrages der eingelösten Forderungsurkunden auf Postcheckkonten.

Artikel 16

Taxen und Gebühren

1. Vorbehältlich der Anwendung der Ziffer 3 werden nachstehende Taxen vom Betrag der eingelösten Forderungsurkunden abgezogen:

- a. eine feste Taxe von 30 Centimen je eingelöste Urkunde, genannt «Einzugs-taxe»;
- b. eine feste Taxe von 30 Centimen je nichteingelöste Urkunde, genannt «Vorweisungstaxe»;
- c. Taxen für die Übermittlung der Beträge, und zwar:
 - 1° die Taxe für Postanweisungen, wenn die Beträge mit Einzugsauftrags-Postanweisung übermittelt werden;
 - 2° die Inlandtaxe, die gegebenenfalls für die Überweisungen oder Einzahlungen abgezogen wird, wenn diese auf ein im einziehenden Land geführtes Postcheckkonto erfolgen;
 - 3° die Taxe für Auslandpostüberweisungen oder Auslandseinzahlungen, wenn diese auf ein im Herkunftsland der Forderungsurkunden geführtes Postcheckkonto erfolgen;
- d. sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist und der Absender die Rücksendung der Vollzugspapiere des Einzugsauftrages auf dem Luftwege verlangt: der gewichtsmässig berechnete Flugzuschlag;
- e. allfällige Stempelgebühren für die Urkunden.

2. Urkunden, die wegen irgendeiner Unregelmässigkeit oder einer fehlerhaften Adresse nicht eingelöst werden konnten, unterliegen weder der Einzugs- noch der Vorweisungstaxe.

3. Wenn keine einzige der Urkunden einer Sendung eingelöst werden konnte oder wenn die eingezogenen Beträge zur vollständigen Deckung der Vorweisungstaxen nicht ausreichen, werden diese vom Absender des Einzugsauftrages erhoben.

Artikel 17

Berechnung bestimmter Taxen und Festsetzung der zu übersendenden Beträge

1. Die im Artikel 17, Ziffer 1, Buchstabe c, vorgesehenen Taxen werden auf Grund der nach Abzug der Einzugs- und Vorweisungstaxen, des Flugzuschlages nach Artikel 16, Ziffer 1, Buchstabe d, und der Stempelgebühren verbleibenden Beträge berechnet.

2. Die Höhe der an den Absender der Urkunden zu übersendenden Beträge ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den eingezogenen Beträgen und den erhobenen Taxen und Gebühren.

Artikel 18

Rücksendung der nicht bezahlten, nicht einlösbaren oder fehlgeleiteten Urkunden

1. Sofern nichteingelöste Forderungsurkunden aus irgendeinem Grunde nach den Bestimmungen des Artikels 10 nicht nachgesandt werden können und nicht an einen bestimmten Dritten ausgeliefert werden sollen, sind diese dem Absender über das Aufgabeamt zurückzusenden.

2. Die Rücksendung erfolgt taxfrei, gemäss der Art und innerhalb der Fristen, die in der Vollzugsordnung vorgesehen sind.

3. Die einziehende Verwaltung ist zu keinerlei Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Kapitel V

Haftpflicht

Artikel 19

Grundsatz und Umfang der Haftpflicht

1. Die Postverwaltungen sind für den Verlust der Urkunden nach Öffnen der sie enthaltenden Umschläge haftbar, sei es im einziehenden Land, sei es bei der Rückgabe der nichteingelösten Urkunden an den Absender im Herkunftsland.

2. Die Verwaltung des Landes, in dem der Verlust eintritt, hat dem Absender den wirklichen Schaden zu ersetzen, ohne dass dieser Betrag die im Artikel 39 des Vertrages vorgesehene Ersatzleistung überschreiten darf.

3. Die Verwaltungen haften nicht für Verspätungen:

- a. bei der Übermittlung oder Vorweisung der einzulösenden Urkunden;
- b. bei der Aufnahme von Protesten oder bei der Durchführung von Betreibungen, wenn sie sich dazu nach Artikel 3 verpflichtet haben.

4. Vorbehältlich der vorhergehenden Bestimmungen sind die Artikel 13 bis 17 des Nachnahmeabkommens, über die Haftung der Verwaltungen auf den Einzugsauftragsdienst anwendbar, wobei der Begriff der Nachnahme durch den des Einzugsauftrages ersetzt wird.

Kapitel VI

Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 20

Taxzuteilung

Jede Verwaltung behält die von ihr eingezogenen Taxen mit Ausnahme jener, die bei der Einzahlung der Einzugsauftrags-Postanweisung eingezogen und

nach Artikel 28 des Postanweisungs- und Reise-Postgutscheinabkommens verrechnet werden.

Artikel 21

Am Einzugsauftragsdienst teilnehmende Ämter

Die Verwaltungen müssen zum Einzugsauftragsdienst alle Postämter zulassen, die am zwischenstaatlichen Postanweisungsdienst teilnehmen.

Artikel 22

Anwendung des Vertrages und bestimmter Abkommen

Der Vertrag sowie das Postanweisungs- und Reise-Postgutscheinabkommen sind gegebenenfalls in allem entsprechend anzuwenden, was nicht ausdrücklich durch das vorliegende Abkommen geregelt ist.

Artikel 23

Ausnahme von der Anwendung der Satzung

Der Artikel 4 der Satzung ist auf das vorliegende Abkommen nicht anzuwenden.

Artikel 24

Annahmebedingungen für Vorschläge zum vorliegenden Abkommen und seiner Vollzugsordnung

1. Zur Annahme der dem Kongress unterbreiteten und das vorliegende Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffenden Vorschläge ist erforderlich, dass sie von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden, dem Abkommen beigetretenen Mitgliedsländern genehmigt werden. Die Hälfte dieser beim Kongress vertretenen Vereinsländer muss im Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sein.

2. Zur Annahme der in der Zeit zwischen zwei Kongressen eingebrachten und das vorliegende Abkommen und seine Vollzugsordnung betreffenden Vorschläge ist erforderlich:

- a. die Gesamtheit der Stimmen, wenn es sich um die Annahme neuer Bestimmungen oder um Änderungen der Bestimmungen der Artikel 1 bis 20 und 22 bis 25 des vorliegenden Abkommens sowie der Artikel 103 bis 107, 110, 111, 113, Ziffern 1 bis 6, 114, 115, Ziffern 1, 2 und 4 und 123 seiner Vollzugsordnung handelt;
- b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Änderungen anderer als der im vorhergehenden Absatz angeführten Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sowie der Artikel 108, 112, 113, Ziffer 7 und 115, Ziffer 3, seiner Vollzugsordnung handelt;
- c. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich um Änderungen anderer Artikel der Vollzugsordnung oder um die Auslegung der Bestimmungen des vorliegen-

den Abkommens oder seiner Vollzugsordnung handelt, ausgenommen bei Meinungsverschiedenheiten, die dem im Artikel 30 der Satzung vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

Artikel 25

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Urkunden des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)

Postzeitungsabkommen

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Artikels 22, Ziffer 4, der am 10. Juli 1964 in Wien im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Satzung des Weltpostvereins und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 25, Ziffer 3, der Satzung folgendes Abkommen abgeschlossen:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

1. Der Postzeitungsabonnementsdienst zwischen den vertragschliessenden Ländern, die vereinbaren, diesen Dienst einzurichten, unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens.
2. Zeitschriften werden den Zeitungen gleichgestellt.

Kapitel II

Zeitungsabonnemente

Artikel 2

Bestellungen

1. Die Postämter jedes Landes nehmen von jedermann Bestellungen auf Zeitungen an, die in den vertragschliessenden Ländern erscheinen und deren Ver-

leger sich mit dem internationalen Zeitungsabonnementsdienst durch Vermittlung der Post einverstanden erklärt haben.

2. Sie können auch Bestellungen auf Zeitungen aller anderen Länder annehmen, die die Postverwaltungen liefern können.

3. Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 28 des Weltpostvertrags braucht kein Land Bestellungen auf Zeitungen zuzulassen, die von der Beförderung oder Zustellung auf seinem Gebiet ausgeschlossen sind.

Artikel 3

Abonnementsdauer; verspätete Bestellungen

1. Abonnemente können nur für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres verlangt werden. Sie beginnen

für ein Jahr am 1. Januar;

für sechs Monate am 1. Januar und 1. Juli;

für drei Monate am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

2. Ausnahmen von dieser Regel sind für Zeitungen zugelassen, die nicht ununterbrochen oder die vorübergehend erscheinen.

3. Die Verwaltungen können vereinbaren, Abonnemente auch für einen oder zwei Monate desselben Vierteljahres sowie für den bis zur Erneuerung der vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abonnemente übrig bleibenden Zeitabschnitt zuzulassen.

4. Für Abonnenten, die ihre Bestellung nicht rechtzeitig eingereicht haben, besteht kein Anspruch auf die seit Beginn der Abonnementsdauer erschienenen Nummern. Die Verwaltungen können jedoch den Abonnenten behilflich sein, damit ihnen diese Nummern wenn möglich nachgeliefert werden.

Artikel 4

Fortdauer laufender Abonnemente bei Einstellung des Dienstes

Tritt ein Land von diesem Abkommen zurück, so müssen die laufenden Zeitungsabonnemente unter den vorgesehenen Bedingungen bis zum Ablauf der Abonnementsdauer ausgeführt werden.

Artikel 5

Verlagsstücke

Die Verwaltungen können Veröffentlichungen, zu deren Lieferung sich die Verleger nicht auf Grund eines Postabonnements, sondern auf Grund von Lieferverträgen und unmittelbaren Bestellungen verpflichtet haben, zur Zeitungstaxe nach Artikel 6 zulassen.

Kapitel III

Taxen und Preise

Artikel 6

Zeitungstaxe

1. Die Verwaltungen setzen für Zeitungen nach dem Ausland eine Sonder-taxe fest, die sich innerhalb der Grenzen von 40 bis 100 Prozent der gewöhnlichen Drucksachentaxe hält.

2. Jede Verwaltung kann innerhalb der für Drucksachen vorgesehenen Gewichtsstufen von 50 g noch Zwischenstufen festsetzen, die eine Angleichung der Auslandtaxen an die Berechnungsweise der Zeitungstaxen im Inlanddienst gestatten.

Artikel 7

Lieferpreis

1. Jede Verwaltung veröffentlicht die Preise, zu denen sie den anderen Verwaltungen Zeitungen liefert, wobei sie sich auf die von den Verlegern angegebenen Lieferpreise stützt, die die Beförderungskosten bereits enthalten.

2. Die Lieferpreise für auf dem Luftweg zu befördernde Zeitungen können in gleicher Weise veröffentlicht werden.

Artikel 8

Abonnementspreis

1. Die Verwaltung des Bestimmungslandes rechnet den Lieferpreis in ihre Währung nach einem vereinbarten Mittelkurs oder nach dem Umrechnungskurs für Postanweisungen um.

2. Die Verwaltung des Bestimmungslandes setzt den vom Abonnenten zu zahlenden Preis fest, indem sie dem Lieferpreis eine ihr angemessen erscheinende Abonnementstaxe hinzurechnet; diese darf jedoch die Taxe nicht überschreiten, die gegebenenfalls für Abonnemente im Inlanddienst erhoben wird. Sie rechnet ausserdem die gegebenenfalls nach der Gesetzgebung ihres Landes fällige Stempelgebühr hinzu.

3. Der Abonnementspreis ist bei der Bestellung und für die ganze Abonnementsdauer zu erheben.

Artikel 9

Preisänderungen

Preisänderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Zentralverwaltung des Bestimmungslandes oder einem besonders bezeichneten Amt spätestens einen Monat vor Beginn der Abonnementsdauer, für die sie gelten sollen, bekanntgegeben werden. Diese Änderungen gelten nicht für die laufenden Abonnemente.

Artikel 10

Zeitungsbeilagen

Preislisten, Prospekte, Anpreisungen usw., die einer Zeitung beigelegt, aber kein eigentlicher Bestandteil dieser Zeitung sind, unterliegen der Drucksachentaxe; diese Taxe kann nach Ermessen der Verwaltung des Verlagslands bar abgerechnet, auf dem Streifband, dem Umschlag oder auf der Drucksache selbst nach einem der im Weltpostvertrag vorgesehenen Frankierungsverfahren gedeckt werden.

Kapitel IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 11

Adressänderungen

1. Die Abonnenten können bei Wohnungswechsel für einen die Abonnementsdauer nicht überschreitenden Zeitabschnitt verlangen, dass die Zeitung unmittelbar an ihre neue Adresse gesandt wird, gleichgültig, ob diese innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes, in einem anderen vertragschliessenden Land einschliesslich des Verlagslands oder in einem dem Abkommen nicht beigetretenen Land liegt.

2. Die Verwaltung des ursprünglichen Bestimmungslandes erhebt dafür vom Abonnenten eine einmalige Taxe bis zu 70 Centimen.

3. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Zeitungen, die im Verlagsland selbst bestellt worden sind und nach einem anderen Land überwiesen werden. In diesem Fall kann die Verwaltung des Verlagslands jedoch die für die Adressänderungen zu erhebenden Taxen nach ihrem Ermessen festsetzen.

Artikel 12

Mitteilung von Adressen der Abonnenten

1. Jeder Verleger kann beantragen, dass ihm die Namen und Adressen der Abonnenten seiner Veröffentlichungen mitgeteilt werden. Das Begehren kann auf die Abonnenten eines Landes und/oder eines bestimmten Ortes beschränkt werden.

2. Für jedes Begehren auf Mitteilung von Adressen der Abonnenten wird eine feste Taxe, die nicht mehr als 50 Centimen betragen darf, und eine Zusatztaxe für jede mitgeteilte Adresse, die nicht mehr als 5 Centimen betragen darf, erhoben.

3. Die feste Taxe steht der Verwaltung des Verlagslandes, die Zusatztaxe der Verwaltung des Bestimmungslandes zu.

Artikel 13

Beschwerden

Die Verwaltungen sind gehalten, jeder begründeten, im Abonnementsdienst aufkommenden Beschwerde über Verzögerungen oder Unregelmässigkeiten ohne Kosten für die Abonnenten nachzugehen.

Artikel 14

Haftpflicht

Die Verwaltungen haften nicht für die den Verlegern zufallenden Aufgaben und Verpflichtungen. Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung im Laufe der Abonnementsdauer ihr Erscheinen einstellt oder unterbricht.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Anwendung der grundlegenden und allgemeinen Bestimmungen des Weltpostvertrages

Bei Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich im Abkommen geregelt sind, werden die Bestimmungen des Weltpostvertrags entsprechend angewendet.

Artikel 16

Ausnahmen von der Satzung

Artikel 4 dieser Satzung gilt nicht für dieses Abkommen.

Artikel 17

Annahme von Anträgen zu diesem Abkommen und seiner Vollzugsordnung

1. Die den Kongressen unterbreiteten Anträge zu diesem Abkommen und seiner Vollzugsordnung bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der Billigung durch die Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Mitgliedsländer, die an diesem Abkommen teilnehmen. Die Hälfte dieser auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsländer muss bei der Abstimmung anwesend sein.

2. Die zwischen zwei Kongressen eingebrachten Anträge zu diesem Abkommen und seiner Vollzugsordnung müssen, um rechtswirksam zu werden, erhalten:

- a. die Gesamtheit der Stimmen, wenn es sich um die Annahme neuer Bestimmungen oder um grundlegende Änderungen der Artikel 1 bis 4, 6 bis 10,

13 bis 18 dieses Abkommens sowie der Artikel 101 bis 105 und 116 seiner Vollzugsordnung handelt;

b. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um grundlegende Änderungen der Artikel 106, 110, 111, 114 und 115 der Vollzugsordnung handelt;

c. die Mehrheit der Stimmen, wenn es sich handelt um

1° grundlegende Änderungen der übrigen Artikel dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung sowie um die Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung. Das gilt nicht bei Meinungsverschiedenheiten, die dem in Artikel 30 der Satzung vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen sind;

2° redaktionelle Änderungen aller Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Vollzugsordnung.

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Urkunden des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder dieses Abkommen in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Unterschriften)